



J. Safra Sarasin

JSS Investmentfonds SICAV

**Prospekt
Ein luxemburgischer Umbrella-Fonds**

Januar 2025

Ausgabe Schweiz

Der Erwerb von Aktien erfolgt auf der Basis dieses Prospekts, der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (die „PRIIP-Basisinformationsblätter“ bzw. gemeinhin „BiB“), sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts und – zusammen mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Aktien des Fonds. Die genannten Dokumente sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Die BiB sind zusätzlich auf www.jsafrasara-sin.ch/funds erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, die im Prospekt sowie in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind. Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Praktiken, die gegenwärtig im Grossherzogtum Luxemburg gelten, und können Änderungen unterliegen. Es besteht die Möglichkeit, dass dieser Prospekt in andere Sprachen übersetzt wird. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorsehen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien des JSS Investmentfonds gelangen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Prospekt	3
1. Einleitung	3
2. Organisation und Management	4
3. Anlagegrundsätze	8
4. Gesellschaft, Generalversammlung und Berichterstattung	33
5. Beteiligung an der Gesellschaft	34
6. Gebühren, Kosten und steuerliche Gesichtspunkte	46
7. Informationen für Anleger in der Schweiz	51
 Die Teilfonds	 53
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG	53
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	55
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Dividend	57
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	59
JSS Investmentfonds – JSS Twelve Sustainable Insurance Bond	61
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Thematic	63
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Global Short-term	65
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond CHF	67
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Euro Broad	69
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – EUR Corporates	71
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Europe	73
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035	75
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Real Estate Global	77
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	79
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Green Planet	81
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – USA	83
JSS Investmentfonds – JSS Bond – USD High Yield	85
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Total Return Global	87
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer	89
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors	91
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency	93
JSS Investmentfonds – JSS Equity – All China	95
JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus	97
JSS Investmentfonds – JSS Commodity – Transition Enhanced	99
 Aufstellung I	 103
Benchmark-Verzeichnis	103
 Aufstellung II	 108
Benchmark-Disclaimer	108
 Aufstellung III	 110
Übersicht der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden maximalen Verwaltungsgebühren	110
 Aufstellung IV	 111
Übersicht der vom Anleger für den Erwerb und den Verkauf von Aktien oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren	111

Aufstellung V	116
SFDR-Offenlegungen	116

116
116

A Allgemeiner Teil

1. Einleitung

JSS Investmentfonds (die „Gesellschaft“) ist als offene Investmentgesellschaft in Form einer „Société d'investissement à capital variable – SICAV“ auf der Grundlage des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 in seiner geänderten Fassung („Gesetz von 1915“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner geänderten Fassung („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen. Die Gesellschaft hat die J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., die nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 für eine Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist, zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Aktien“) verschiedener Anlagesondervermögen („Teilfonds“) auszugeben. Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien zusätzlicher Teilfonds ausgeben. Der Prospekt wird durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt werden.

Aktien der Teilfonds sind als Namensaktien erhältlich und können an jedem Bewertungstag erworben, veräussert oder in Aktien eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Inhaberaktien werden keine ausgegeben.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu Preisen, die auf die Buchhaltungswährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Währungsrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Es kann eine Ausgabekommission berechnet werden.

Die konsolidierte Buchhaltungswährung der Gesellschaft ist der Euro. Die Berechnung des Nettoinventarwerts sämtlicher Teilfonds kann den Anhängen zu diesem Prospekt entnommen werden.

Die Buchhaltungswährung wird als diejenige Währung verstanden, in welcher die Buchhaltung eines Teilfonds geführt wird. Sie muss mit der Referenzwährung eines Teilfonds nicht identisch sein. Referenzwährung ist diejenige Währung, in welcher eine Optimierung des Anlageerfolges angestrebt wird. Sie wird dem Namen des Teilfonds meist in Klammer beigelegt. Die Festlegung einer Referenzwährung ist insbesondere bei Strategiefonds (Portfolio Fonds) üblich, während Aktienfonds meist keine Referenzwährung kennen. Unter dem Begriff Anlagewährungen werden die Währungen verstanden, in welchen die Anlagen eines Teilfonds getätigt werden. Anlagewährungen müssen nicht identisch mit der Buchhaltungswährung oder Referenzwährung sein. Im Allgemeinen erfolgt allerdings ein wesentlicher Teil der Anlagen in der Referenzwährung oder ist gegenüber der Referenzwährung abgesichert. Unter Bewertungstag versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind, sofern in den Anhängen des Teilfonds zum Prospekt nicht anders geregelt) in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds

angegeben, mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Unter „nicht gesetzlichen Ruhetagen“ versteht man in diesem Zusammenhang Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen.

Die Aktien werden auf der Grundlage der Informationen dieses Prospekts, der Basisinformationsblätter und des letzten geprüften und veröffentlichten Jahresberichtes und Halbjahresberichtes, sofern dieser im Anschluss an den Jahresbericht bereits veröffentlicht ist, angeboten. Andere Informationen durch irgendwelche Person sind unzulässig.

Potentielle Käufer von Aktien sollten sich selbst über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren oder bei Zweifel bezüglich des Inhalts des Prospektes eine Person konsultieren, die über den Fonds detailliert Auskunft erteilen kann.

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „Securities Act“) registriert worden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act registriert. Sie dürfen in den USA, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraums nicht US-Personen oder Personen, die die Aktien für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben würden, angeboten oder verkauft werden. Jede Weiterveräußerung oder nochmaliges Anbieten von Aktien in den USA an US-Personen kann einen Verstoss gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Aktien der Gesellschaft können nicht von US-Personen gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann die Aktien eines Anlegers jederzeit zwangsweise zurückkaufen, falls diese Aktien gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- US-Personen,
- einer Person, welche der Gesellschaft die von dieser angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA-Regelungen, nicht zur Verfügung stellt, oder
- einer Person, welche von der Gesellschaft als geeignet erachtet wird, ein potentielles finanzielles Risiko für die Gesellschaft zu begründen.

Gemäss einer Ausnahmeregelung aufseiten der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) in Bezug auf Konten qualifizierter autorisierter Personen musste der vorliegende Prospekt nicht bei der CFTC eingereicht werden und wurde auch nicht eingereicht. Die CFTC entscheidet nicht über die Vorteile

des Beitritts zu einem Handelsprogramm bzw. die Genauigkeit oder Angemessenheit der Unterlagen eines Terminhandelsbetreibers. Entsprechend hat die CFTC den vorliegenden Prospekt weder geprüft noch genehmigt.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Register der Gesellschaft eingeschrieben ist. Wenn ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können (i) gewisse Investorenrechte wie beispielsweise das Recht auf Teilnahme an Generalversammlungen nicht unbedingt unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden und (ii) das Recht der Anleger auf Entschädigung im Falle erheblicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder anderer Fehler auf der Ebene der Gesellschaft (einschließlich aller Teilfonds) beeinträchtigt werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US-Dollar“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ ist die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „Pfund Sterling“ oder „GBP“ bezieht sich auf die Währung von Grossbritannien; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ bezieht sich auf die Währung von Singapur; „Brasilianischer Real“ oder „BRL“ bezeichnet die Währung von Brasilien; „Australischer Dollar“ oder „AUD“ bezieht sich auf die Währung von Australien; „Japanischer Yen“ oder „JPY“ bezieht sich auf die Währung von Japan; „Schwedische Krone“ oder „SEK“ bezieht sich auf die Währung von Schweden; „Norwegische Krone“ oder „NOK“ bezeichnet die Währung von Norwegen.

Vor der Investition in Teilfonds der Gesellschaft, sollten Anleger Abschnitt 3.2 „Risikoprofil und Risiken“ lesen und berücksichtigen.

2. Organisation und Management

2.1 Gesellschaftssitz

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

2.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) setzt sich wie folgt zusammen:

- Urs Oberer (Vorsitzender), Basel, Schweiz, Managing Director, Bank J. Safra Sarasin AG
- Jules Moor, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Managing Director (CEO Luxemburg), Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.

- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Executive Director, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Claude Niedner, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Partner bei Arendt & Medernach S.A.

2.3 Verwaltungsgesellschaft

Am 3. Mai 2011 ernannte die Gesellschaft J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) mittels eines zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags (der „Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 17-21, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und ist im Luxemburger Handels- und Firmenregister unter der Nummer B 160.811 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2011 in Form einer Aktiengesellschaft nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 19. Mai 2011 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht und am 26. Mai 2014 letztmals geändert. Die vorgenommene Änderung wurde am 14. August 2014 im „Mémorial“ veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Das ausgegebene und voll eingezahlte Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft bei der Gründung betrug eine Million fünf hundert Tausend Euro (EUR 1,500,000).

Das Management Company Services Agreement wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Falls der Vertrag gekündigt und nicht durch einen neuen Vertrag mit einer anderen Gesellschaft der Sarasin-Gruppe ersetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, sofern es gefordert wird, ihre Firmenbezeichnung und die Namen der Teilfonds so zu ändern, dass sie das Wort „Sarasin“ und/oder die Buchstaben „JSS“ oder „Sar“ nicht mehr enthalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Jules Moor (Vorsitzender), Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Managing Director, Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Michaela Imwinkelried, Basel (Schweiz), Managing Director, J. Safra Sarasin Investmentfonds AG
- Oliver Cartade, London, Vereinigtes Königreich, Head of Asset Management, Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, Schweiz
- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Managing Director, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Jan Stig Rasmussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft (der „Managementausschuss“) besteht aus:

- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Valter Rinaldi, Basel, Schweiz
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Robert Hamidou, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- David Lepage, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze fest, die für die Vergütung der Führungskräfte, alle Mitarbeiter mit wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil der Finanzinstitute sowie alle Mitarbeiter mit unabhängiger Kontrollfunktion gelten.

Die Vergütungspolitik steht insbesondere mit den folgenden Grundsätzen derart und insofern im Einklang, als im Hinblick auf die Grösse, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist:

- i. Sie berücksichtigt und fördert ein solides und effektives Risikomanagement und gibt keine Anreize für das Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen der Teilfonds entsprechen;
- ii. Falls zutreffend und soweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Leistung innerhalb eines mehrjährigen Zeitrahmens, der für die den Anlegern der Teilfonds empfohlenen Haltedauern geeignet ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess sich an der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken orientiert und dass die tatsächliche Zahlung von an der Wertentwicklung orientierten Teilen der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird;
- iii. Sie entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Aktionäre und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- iv. Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung, und die feste Komponente der Vergütung macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, um eine absolut flexible Politik hinsichtlich der variablen Komponenten der Vergütung zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit keine variable Komponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal pro Jahr festgelegt und geprüft.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Erläuterung zur Berechnung der Vergütung und der Vorteile sowie die Identitäten der Personen, die für die Gewährung der Vergütung und Vorteile verantwortlich sind, sind auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> erhältlich. Eine kostenlose

Druckausgabe ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne gefasst, die Massnahmen beinhalten, welche sie im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds ergreifen wird, falls sich eine der in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführten Benchmarks wesentlich verändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollte (die „Notfallpläne“), wie es gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten oder Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Benchmark-Verordnung“) vorgeschrieben ist. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Die Benchmarks, die in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführt sind, werden von dem neben der Bezeichnung der jeweiligen Benchmark in der Tabelle angegebenen Rechtsträger in seiner Funktion als Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (einzeln jeweils ein „Benchmark-Administrator“ und gemeinsam die „Benchmark-Administratoren“) zur Verfügung gestellt. Der zum Datum dieses Prospekts geltende Status der einzelnen Benchmark-Administratoren in Bezug auf die Liste, auf die in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwiesen wird, ist neben der Bezeichnung des jeweiligen Benchmark-Administrators in Anhang I angegeben.

Die Liste der Benchmarks für die einzelnen Teilfonds, einschliesslich der jeweiligen Benchmark-Administratoren, befindet sich in Aufstellung I dieses Verkaufsprospekts.

2.4 Anlageverwalter und Anlageberater / Beirat

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle ihre Tätigkeit als Anlageverwalter an einen oder mehrere durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Anlageverwalter für jeden Teilfonds delegieren. Folgende Anlageverwalter können ernannt werden:

Bank J. Safra Sarasin AG

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4051 Basel, Schweiz, ist eine Schweizer Privatbank und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden sowie das Fondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Finanzanalyse ergänzen das Dienstleistungsangebot.

Sarasin & Partners LLP

Sarasin & Partners LLP, Juxon House, 100 St. Paul's Churchyard, London EC4M 8BU, Grossbritannien, wurde 2007 als „Limited Liability Partnership“ unter englischem Recht gegründet. Sarasin & Partners LLP ist der Aufsicht der FCA unterstellt und besorgt Dienstleistungen im Bereich des Investmentmanagements.

Twelve Capital AG

Twelve Capital AG mit Sitz in CH-8008 Zürich, Dufourstrasse 101, wurde am 16. Juli 2010 gegründet. Die Gesellschaft ist im Bereich Asset Management tätig, ist als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen zugelassen und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses kann der Anlageverwalter Twelve Capital AG in Bezug auf die von Twelve Capital AG verwalteten Teilfonds in Übereinstimmung mit der Billigung durch die CSSF auf Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe zurückgreifen, beispielsweise auf Twelve Capital (UK) Ltd. Im Falle einer solchen Unterstützung verbleibt die Verantwortung für sämtliche Anlageentscheidungen gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären stets bei der Twelve Capital AG.

Federated Investment Counseling

Federated Investment Counseling mit Sitz im Federated Investors Tower, 1001 Liberty Avenue, Pittsburgh PA 15222, Pennsylvania, USA, wurde am 4. November 1989 als Delaware Statutory Trust gegründet und ist eine Tochtergesellschaft von Federated Hermes, Inc. Federated Investment Counseling ist als Anlageberatungsgesellschaft bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert.

Die vorgenannten Gesellschaften können grundsätzlich auch als Sub-Anlageverwalter für das Portfoliomanagement eines Teilfonds ernannt werden.

Information über die jeweiligen vom jeweiligen Anlageverwalter beziehungsweise Sub-Anlageverwalter verwalteten Teilfonds ist aus dem Anhang zum entsprechenden Teilfonds ersichtlich.

China Asset Management Co., Ltd

China Asset Management Co., Ltd, mit Sitz in Zone A, Tianzhu Airport Industrial Zone, Shunyi District, Peking, Volksrepublik China, wurde am 9. April 1998 gegründet. China Asset Management Co., Ltd ist ein von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Chinese Securities Regulatory Commission, CSRC) zugelassener Anlageverwalter. China Asset Management Co., Ltd ist als eine Tochtergesellschaft von CITIC Securities Company Limited tätig. Sie legt Aktien-, Anleihen- und gemischte Investmentfonds sowie börsengehandelte Aktienfonds auf und verwaltet diese, ebenso wie getrennt geführte Konten für ihre Kunden. Sie investiert an den Märkten für börsengehandelte Aktien und Anleihen.

VV Vermögensverwaltung AG

VV Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Chamerstrasse 12c, 6300 Zug, wurde am 14. Februar 2006 gegründet. Die Gesellschaft ist in der Schweiz als unabhängiger Vermögensverwalter für Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen und untersteht daher der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. VV Vermögensverwaltung AG verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Anlageverwaltung, insbesondere in Bezug auf kleinkapitalisierte Schweizer Unternehmen (Small- und Mid-Caps).

Anlageberater/Beirat

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Anlageberater oder Beirat/Beiräte ohne Entscheidungsbefugnis für jeden Teilfonds ernennen.

Die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte können jederzeit untereinander in ihren Aufgaben betreffend die einzelnen Teilfonds ausgetauscht werden, wobei jeweils ein Anlageverwalter nur durch einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden kann. Ein Anlageberater / Beirat kann sowohl durch einen anderen Anlageberater / Beirat oder einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden. Eine aktuelle Liste betreffend der Anlageverwalter oder Anlageberater der einzelnen Teilfonds kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Die Anlageverwalter und Anlageberater der einzelnen Teilfonds sind jeweils auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

2.5 Verwahrstelle und Zahlstelle

Beschreibung der Verwahrstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Verwahrstelle der Gesellschaft (die „Verwahrstelle“) im Einklang mit dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle vom 13. Oktober 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle“) und den einschlägigen Bestimmungen der OGAW-Richtlinie.

CACEIS Bank; Luxembourg Branch handelt als Zweigniederlassung von CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 1 280 677 691.03 Euro, die ihren Sitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich hat und im französischen Handelsregister (RCS Nanterre) unter der Nummer 692 024 722 eingetragen ist. Caceis Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Autorité de contrôle prudentiel et de résolution („ACPR“) beaufsichtigt wird. Die Bank ist zudem befugt, über ihre Luxemburger Zweigstelle Bankgeschäfte und zentrale Verwaltungstätigkeiten in Luxemburg auszuüben.

Die Aktionäre können den Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft einsehen, um sich einen Überblick über die beschränkten Pflichten und die beschränkte Haftung der Verwahrstelle zu verschaffen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Erstellung von Aufzeichnungen sowie der Überprüfung des Eigentums an den Vermögenswerten der Teilfonds betraut und hat die Pflichten und Aufgaben gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 zu erfüllen. Insbesondere gewährleistet die Verwahrstelle eine wirksame und ordnungsgemässe Überwachung der Cashflows der Gesellschaft.

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien im Auftrag der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
 - (ii) gewährleisten, dass der Wert der Aktien gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
 - (iii) die Anweisungen der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchführen, es sei denn, sie verstossen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung der Gesellschaft;
 - (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, jede entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht; und
 - (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.
- a. Identifizierung und Analyse potenzieller Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können;
 - b. Aufzeichnung, Handhabung und Überwachung solcher Situationen durch folgende Massnahmen:
 - Es wird auf bestehende Vorkehrungen im Umgang mit Interessenkonflikten zurückgegriffen, wie z. B. getrennte Rechtspersönlichkeiten, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - Auf Einzelfallbasis wird entweder entschieden, (i) geeignete Präventivmassnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“, die Sicherstellung der Abwicklung der Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen und/oder die Inkenntnissetzung betroffener Aktionäre der Gesellschaft, oder (ii) die Ausübung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht, abzulehnen.

Die Verwahrstelle darf die in den Ziffern i) bis v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben nicht an Dritte übertragen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder die Gesamtheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte an jeweils bestellte Korrespondenzbanken oder Drittverwahrer übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen innerhalb der gemäss dem Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/Drittverwahrer ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar: (www.caceis.com/regulatory-environment/). Diese Liste kann gelegentlich aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittverwahrer ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, zu ihren Aufgaben und möglichen Interessenkonflikten sowie zu den von der Verwahrstelle an Dritte übertragenen Verwahrfunktionen und den Interessenkonflikten, die sich unter Umständen aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Verwahrstelle (siehe oben) und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt zahlreiche Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, insbesondere, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen an Dritte überträgt oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen der Gesellschaft wahrnimmt, z. B. als Administrator und Register- und Transferstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten, hat die Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu deren Überwachung eingeführt, die insbesondere auf Folgendes abzielen:

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen ihren OGAW-Verwahrfunktionen und der Erfüllung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft, insbesondere der Aufgaben als Administrator und Register- und Transferstelle, vorgenommen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können das Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird, die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben so lange wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Rechtmässigkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft.

2.6 Hauptverwaltung, Domizil-, Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben durch Vertrag vom 17. Juni 2013 („Administration Agency Agreement“) CACEIS Bank, Luxembourg Branch beauftragt und die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Funktionen als Hauptverwaltung-, Register- und die das Aktienregister führende Stelle für Namensaktien delegiert. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Gemäss dem Vertrag über die

Verwaltungsstelle wird CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft übernehmen, die nach luxemburgischem Recht erforderlich sind, nämlich (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft und die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen; (ii) Erbringung von Dienstleistungen der Registerstelle wie die Führung der Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft sowie die Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge und Übertragungen von Anteilen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilsinhaberregister und (iii) Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Kundenkommunikation wie die Verbreitung von Ausschüttungsbekanntmachungen und die Verteilung der geprüften Jahresabschlüsse an die Anteilsinhaber.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 17. Juni 2013 („Domiciliary and Corporate Agency Agreement“) CACEIS Bank, Luxembourg Branch als Domizilstelle der Gesellschaft in Luxemburg beauftragt. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann danach von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

2.7 Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

2.8 Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, société à responsabilité limitée, 20 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A., 41A, avenue J.F. Kennedy, L-2082 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

3. Anlagegrundsätze

3.1 Anlageziele, Anlagepolitik, ESG-bezogene Informationen und typisches Risiko- und Anlegerprofil der Teilfonds

Die Anlagepolitik der Teilfonds ist auf einen langfristigen Vermögenszuwachs, beziehungsweise für einzelne Teilfonds auf einen hohen und stetigen Ertrag ausgerichtet. Es wird in ein breit gestreutes Portefeuille von übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten (nachfolgend „Wertpapiere und andere Anlagen“) angelegt. Dabei erfolgen die Investitionen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Anlagebeschränkungen (siehe Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“) unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals sowie dessen nomineller Werterhaltung.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Vermögen der einzelnen Teilfonds gemäss den im jeweiligen Anhang beschriebenen Anlagestrategien vorwiegend in Wertpapieren sowie anderen zulässigen Anlagen investiert, die auf die Währung der

Teilfonds oder auf die Währung eines anderen Mitgliedstaates der OECD oder auf Euro lauten, und die an einer offiziellen Börse oder an anderen geregelten Märkten eines zugelassenen Staates (siehe „Anlagebeschränkungen“) gehandelt werden.

Neben den Wertpapieren und sonstigen gemäss den Anlagebeschränkungen zulässigen anderen Anlagen können auch liquide Mittel gehalten werden.

Anlagen der einzelnen Teilfonds in anderen Währungen als derjenigen, in der der Ausgabepreis berechnet ist, sind zulässig und können zur Vermeidung von Währungsrisiken durch Devisentransaktionen abgesichert werden.

Die einzelnen Teilfonds können sich zur ordentlichen Verwaltung des Wertpapierbestandes der verfügbaren Techniken und der verfügbaren Derivate zu den im Abschnitt 3.4. genannten Bedingungen bedienen. Es besteht für sämtliche Teilfonds die Möglichkeit, die im Kapitel „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ vorgesehenen derivativen Finanzinstrumente nicht nur zur Absicherung von Risiken einzusetzen, wobei damit potentielle Verpflichtungen eingegangen werden können, die das Nettovermögen des Teilfonds wie im Gesetz von 2010 vorgesehen um maximal 100% übersteigen. Wenn die Möglichkeit ausgeschöpft werden soll, wird dies im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgeführt.

Dies ermöglicht, dass im Rahmen der ordentlichen Anlagepolitik die zugelassenen Anlagen unter Berücksichtigung der Bedingungen und Anlagegrenzen im Kapitel „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ sowohl direkt erfolgen können, aber auch indirekt über den Kauf von Optionen, Calls, Futures oder den Verkauf von Puts möglich sind. Gleichzeitig sind Geschäfte zur Absicherung von Kurs-, Zins- und Währungsrisiken auf alle in einem Teilfonds zugelassenen Anlagen möglich. Die Gesellschaft berücksichtigt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

Falls und soweit dies im Anhang des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, dürfen die Teilfonds in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating oder in Wertpapieren ohne Bonitätsrating, notleidenden Wertpapieren, forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sowie in Pflichtwandelanleihen („CoCos“) anlegen. Darf ein Teilfonds derartige Anlagen vornehmen, dann enthält der Anhang des betreffenden Teilfonds eine konkrete Beschreibung dieser Anlagen einschliesslich spezifischer Risikohinweise.

Sofern in den teilfondsspezifischen Anhängen zu diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wird keiner der Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. (a) Pensionsgeschäfte, (b) Wertpapier- oder Rohstoffleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Rohstoffverleihgeschäfte, (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder (d) Lombardgeschäfte) oder Total Return Swaps einsetzen, die der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung

sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen.

Das Anlageziel, die Anlagepolitik und das typische Risiko- und Anlegerprofil eines jeden Teilfonds werden in den Anhängen zu diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen: In Bezug auf die Angaben zur Benchmark im Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ zu Teilfonds, die aktiv verwaltet werden und keine Benchmark nachbilden, jedoch auf eine bestimmte Benchmark Bezug nehmen, wird klargestellt, dass diese Teilfonds mit Bezugnahme auf die betreffenden Benchmarks verwaltet werden, um ihre Performance zu Vergleichszwecken mit den Benchmarks zu messen und zu überwachen. Die Bestandteile der Portfolios dieser Teilfonds beschränken sich daher nicht auf die Bestandteile der betreffenden Benchmarks. Die Benchmarks der einzelnen Teilfonds sind in den Jahres- und Halbjahresberichten und in den Basisinformationsblättern aufgeführt.

Weitere nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Für die Zwecke der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die «SFDR») werden Teilfonds mit einer expliziten umweltbezogenen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden («ESG»)-Anlagestrategie wie folgt kategorisiert:

1. Teilfonds, die ökologische und soziale Merkmale bewerben

Diese Teilfonds gelten als Finanzprodukte gemäss Art. 8(1) der SFDR und weitere Informationen sind im jeweiligen Teilfondsspezifischen Teil B „Die Teilfonds“ und in Aufstellung V „SFDR Offenlegungen“ zu finden.

Diese Teilfonds sind:

- JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG
- JSS Twelve Sustainable Insurance Bond
- JSS Sustainable Bond – Global Short-term
- JSS Sustainable Bond – Total Return Global
- JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities
- JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets
- JSS Sustainable Equity – Global Dividend
- JSS Sustainable Equity – Global Thematic
- JSS Sustainable Bond CHF
- JSS Sustainable Bond – EUR Corporates
- JSS Sustainable Equity – Europe
- JSS Sustainable Equity – Real Estate Global
- JSS Sustainable Equity – USA
- JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer
- JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors
- JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency
- JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)
- JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus
- JSS Commodity – Transition Enhanced

2. Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel

Diese Teilfonds gelten als Finanzprodukte gemäss Art. 9(1), (2) und (3) der SFDR und weitere Informationen sind im jeweiligen

Teilfondsspezifischen Teil B „Die Teilfonds“ und in Aufstellung V „SFDR Offenlegungen“ zu finden.

Diese Teilfonds sind:

- JSS Sustainable Equity - Global Climate 2035
- JSS Sustainable Equity – Green Planet
- JSS Sustainable Bond – Euro Broad

3. Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und/oder kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen

Diese Teilfonds bewerben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und/oder weisen keine ESG-Anlageziele auf, und die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen tragen den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "Taxonomie-Verordnung") festgelegt sind, keine Rechnung.

Diese Teilfonds sind:

- JSS Equity – All China
- JSS Bond – USD High Yield

3.2 Risikoprofil und Risiken

Nebst den nachstehend dargelegten generellen Risiken ergeben sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen spezifische Risikohinweise.

3.2.1 Allgemeines Risikoprofil

Die Anlagen in einem Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Allgemeine Risiken

Marktrisiko

Der Wert der Anlagen in einem Teilfonds wird durch diverse Faktoren (Marktentwicklung, Kreditrisiko etc.) beeinflusst. Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass ein Anleger den investierten Betrag bei einem Verkauf vollumfänglich zurückerhalten wird.

Der Wert der Anlagen, in welchen der Teilfonds investiert ist, wird u.a. durch konjunkturelle Faktoren, rechtliche und fiskalische Rahmenbedingungen sowie Veränderungen des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens beeinflusst.

Der Wert von Aktien und Obligationen wird zudem durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Aktien von Unternehmen in Wachstumssektoren (z.B. Technologie) oder Schwellenländern und Aktien von geringer und mittlerer Marktkapitalisierung werden mit verhältnismässig höheren Kursrisiken in Zusammenhang gebracht.

Unternehmensanleihen bergen in der Regel ein höheres Risiko als Staatsanleihen. Je niedriger die Bonität eines Schuldners von einer Ratingagentur eingestuft wird, desto höher das Risiko. Anleihen ohne Rating können riskanter als Anleihen mit einem „Investment Grade Rating“ sein.

Für Aktien besteht das Risiko darin, dass ihr Wert aufgrund veränderter Wirtschaftsbedingungen oder enttäuschter Erwartungen sinken kann und Anleger, beziehungsweise der Teilfonds, nicht den vollen Wert der ursprünglichen Investition erhalten. Im Falle von Anleihen führen die oben erwähnten Faktoren dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Der Wert eines Teilfonds kann zudem durch politische Entwicklungen beeinflusst werden. So können Gesetzes- oder Steueränderungen, Einschränkungen betreffend ausländischer Investitionen oder Beschränkungen des freien Devisenverkehrs in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, den Kurs eines Teilfonds negativ beeinflussen.

Zinsrisiko

Der Wert von Obligationen kann insbesondere auch durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst werden. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Obligationen sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Kredit- und Gegenparteienrisiko

Teilfonds, welche mit Drittparteien geschäftliche Beziehungen, inkl. ausserbörslichen, eingehen (Kreditaufnahme, Geldmarktanlagen, Emittenten von Derivaten usw.), sind einem Gegenparteienrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ein Dritter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig nachkommen kann.

Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko

Investiert ein Teilfonds in andere Währungen als der Buchhaltungswährung (Fremdwährungen), besteht für diesen Teilfonds ein Wechselkursrisiko. Daraus resultiert, dass Währungsschwankungen sich ungünstig auf den Wert der Teilfondsanlagen auswirken können. Je nach Referenzwährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Der Anlageverwalter wird sich zudem bemühen, Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklassen mit Namensbestandteil „hedged“ gegen Währungsschwankungen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen dieses Teilfonds auswirken.

Konzentrationsrisiko

Unternehmens- bzw. emittentenspezifische Risiken (Preisrückgang oder Ausfall) nehmen mit höherer Gewichtung (Anteil am Teilfonds) zu. Mittels Begrenzung und Überwachung der Emittentenkonzentration können diese Risiken reduziert werden.

Liquiditätsrisiko

Ein OGAW muss Aktien auf Antrag eines Aktionärs zurücknehmen. Teilfonds sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen oder schliessen können und dadurch ihren Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen können. Auf Ebene der Vermögenswerte wird das Liquiditätsrisiko gemindert, indem auf Portfolioebene ausreichend hochliquide Anlagen gehalten werden (unter normalen und angespannten Marktbedingungen). Das Liquiditätsrisiko durch Verbindlichkeiten wird verwaltet, indem die historischen und erwarteten Nettoabflüsse (unter normalen und angespannten Marktbedingungen), umfangreiche Bestände einzelner Aktionäre und weitere potenzielle Zahlungsverpflichtungen (z. B. Nachschusspflichten oder Zinszahlungen) überwacht werden. Auf Teilfondsebene wird sichergestellt, dass die entsprechenden Instrumente zum Liquiditätsmanagement sowie die Rücknahmebedingungen im Hinblick auf die Anlagestrategie des Teilfonds und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen sind.

Im Falle unzureichender Portfolioliquidität oder sonstiger Liquiditätsprobleme ist die permanente Risikomanagementfunktion von J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. dafür zuständig, das Problem dem Verwaltungsrat des Fonds zu melden, der wiederum über die Ergreifung angemessener Abhilfemassnahmen entscheidet, die im Einklang mit der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen.

Operationelles Risiko (inklusive Abwicklungsrisiko)

Teilfonds sind aufgrund der Zusammenarbeit mit externen Parteien diversen betrieblichen Risiken ausgesetzt, die einen Schaden verursachen können. Grundsätzlich wird bei operationellen Risiken zwischen internen und externen Ereignissen unterschieden. Zu internen Ereignissen zählen dabei (i) unzureichende interne Prozesse sowie (ii) menschliches oder (iii) Systemversagen. Unter unzureichenden internen Prozessen werden unangemessene oder mangelhafte Verfahren, ungenügende interne Kontrollmechanismen, nicht berücksichtigte oder nicht erfasste Verstösse sowie mangelhafte Aufgabenabgrenzung verstanden. Menschliches Versagen umfasst u.a. mangelnde Kapazitätsplanung, Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, mangelhafte oder ineffektive Geschäftsführung, unentdeckte Geldwäsche oder Diebstähle, unzureichend qualifiziertes Personal und Betrug. Bei Systemversagen kann es sich um ungeeignete Zugriffskontrolle, fehlende Geschäftskontinuitätsplanung, unangemessene Systeme, fehlende Systemwartung und -überwachung sowie mangelnde Systemsicherheit handeln. Von externen Ereignissen wird hingegen z.B. bei Betrug durch externe Personen, Naturkatastrophen, geopolitischen Risiken sowie Marktereignissen gesprochen. Zu operationellen Risiken gehören schliesslich auch Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Teilfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Teilfonds, welche mit Drittparteien handeln, sind einem Abwicklungsrisiko (Settlement-Risiko) ausgesetzt.

Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ein Dritter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und rechtzeitig nachkommen kann.

Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)

Marktrisiken haben bei derivativen Produkten einen deutlich grösseren Einfluss als bei direkten Anlageformen. Anlagen in derivativen Produkten können daher sehr grossen Schwankungen unterliegen. Derivate bergen jedoch nicht wie traditionelle Anlagen nur ein Marktrisiko, sondern darüber hinaus noch eine Anzahl weiterer Risiken. Die weiteren Risiken, die berücksichtigt werden müssen, sind:

- Beim Einsatz von Derivaten besteht ein Kreditrisiko, wenn eine involvierte Drittpartei (Gegenpartei) die Verpflichtung des Derivatekontraktes nicht einhält. Für ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) ist das Kreditrisiko im Allgemeinen höher als das Risiko börsengehandelter Derivate. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten muss daher bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos die Bonität der Gegenparteien miteinbezogen werden. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraums, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Derivatekontrakte beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeiten oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen beendet werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Insolvenz einer Gegenpartei generell zu einem Verlust des Teilfonds führt, der erheblich sein kann.
- Liquiditätsrisiken können bei Derivaten auftreten, wenn der entsprechende Markt illiquide ist. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten ist dies häufig der Fall. Zudem bergen Derivate ein Bewertungsrisiko, weil die Kursbestimmung in vielen Fällen komplex ist und gegebenenfalls von subjektiven Faktoren beeinflusst wird.
- Ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) sind einem erhöhten Abwicklungsrisiko ausgesetzt.
- Derivate können ausserdem einem Verwaltungsrisiko ausgesetzt sein, da sie nicht immer eine direkte oder korrespondierende Beziehung zum Wert ihres Basiswertes, von dem sie sich ableiten, aufweisen. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz derivativer Produkte das Anlageziel erreicht werden kann.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Dies kann sich negativ auf den Wert des Teilfondsvermögens auswirken.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall wäre.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, welche den Wert des Teilfondsvermögens mindern können.
- Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten steht in der Regel kein Marktpreis zur Verfügung, dies kann auf Teilfondsebene zu Bewertungsproblemen führen.

Die Gesellschaft kann „Commodity Interests“, dies schliesst bestimmte „Swaps“, „Options“, „Futures“ und „Leveraged Transactions“ ein (wie näher in dem Commodity Exchange Act von 1936 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und in den darunter verkündeten Rechtsvorschriften definiert) handeln, jedoch ist der Anlageverwalter gemäss CFTC Rule 4.13(a)(3) von der Registrierung bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission („CFTC“)) als Terminverwalter (Commodity Pool Operator („CPO“)) befreit. Daher ist der Anlageverwalter im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, den Zeichnern ein Informationsdokument oder einen zertifizierten Jahresbericht zu übermitteln, der den Anforderungen der CFTC-Rules entspricht, die ansonsten für registrierte CPO gelten.

Der Anlageverwalter kommt für die Befreiung unter anderem unter der Voraussetzung in Frage, dass (i) jeder Zeichner ein „zugelassener Anleger“ gemäss der Definition in den Securities and Exchange Commission („SEC“) Vorschriften, ein Trust, der selbst kein zugelassener Anleger ist, aber von einem zugelassenen Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, eine „fachkundige Person“ gemäss den SEC-Vorschriften oder eine „qualifizierte berechnete Person“ gemäss den CFTC-Rules ist; (ii) die Aktien am Teilfonds von der Registrierung unter dem Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung) befreit sind und ohne öffentliche Werbung in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft werden und (iii) entweder (a) die zum Aufbau von „Commodity Interests“ Positionen erforderlichen gesamten Einschussmargen und Prämien zu keiner Zeit fünf Prozent des Liquidationswerts des

Fondsportfolios oder (b) der gesamte Netto-Nominalwert der „Commodity Interests“ Positionen zu keiner Zeit einhundert Prozent des Liquidationswerts des Teilfondsportfolios überschreiten.

Verwahrungsrisiko

Die Anlageverwalter können beschliessen, in einem Land anzulegen, in dem die Verwahrstelle kein Pendant hat. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle eine lokale Depotbank finden und diese nach einer entsprechenden Sorgfaltsprüfung ernennen. Ein solches Vorgehen kann Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit kann der Anlageverwalter unter Umständen Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen.

Die Verwahrstelle wird kontinuierlich das Verwahrungsrisiko des Landes bewerten, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden. An vielen Schwellenmärkten sind die lokalen Verwahrungs- und Abwicklungsdienste nach wie vor nicht ausgereift, und der Handel an solchen Märkten birgt ein Verwahrungs- und Transaktionsrisiko. Unter bestimmten Umständen erhält der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht oder nur verzögert zurück. Des Weiteren muss der Anlageverwalter unter Umständen zur Sicherung der Anlage die Vermögenswerte umgehend zu einem weniger attraktiven Preis verkaufen, als der Teilfonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, was sich auf die Performance des Teilfonds auswirken könnte.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG gilt die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems (Securities Settlement System, „SSS“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds nicht als Delegation vonseiten der Verwahrstelle und die Verwahrstelle ist von der strengen Verpflichtung zur Erstattung der Vermögenswerte befreit. Eine zentrale Wertpapierverwahrstelle (Central Securities Depository, „CSD“), bei der es sich um eine juristische Person handelt, die ein SSS betreibt und zusätzlich weitere Kerndienstleistungen anbietet, gilt nicht als Vertreter der Verwahrstelle, unabhängig von der Tatsache, dass sie mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut wurde. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung, die einer solchen Befreiung beigemessen werden soll, deren Umfang von bestimmten Aufsichtsbehörden eng ausgelegt werden kann, insbesondere von den europäischen Aufsichtsbehörden. Unter bestimmten Umständen kann die Verwahrstelle gemäss der lokalen Gesetzgebung dazu gezwungen sein, Verwahrungsdienstleistungen an lokale Depotbanken zu delegieren, für die eventuell weniger strenge gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen gelten oder die keiner effektiven sorgfältigen Aufsicht unterliegen. Dadurch steigt das Risiko eines Verlusts der von solchen lokalen Depotbanken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch Betrug, Fahrlässigkeit oder schlichtweg ein Versehen vonseiten solcher lokaler Depotbanken. Die vom Teilfonds für das Anlegen und das Halten von Anlagen an solchen Märkten zu tragenden Kosten sind im Allgemeinen höher als an geregelten Wertpapiermärkten.

Pfandrecht

Als ständige Garantie der Vergütung ihrer Pflichten gemäss dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (z. B. Gebühren an die Verwahrstelle oder auch von der Verwahrstelle eingeräumte Überziehungskredite) erhält die Verwahrstelle ein von der Gesellschaft gewährtes erstrangiges Pfandrecht in Höhe von 10% an den Vermögenswerten, welche die Verwahrstelle oder eine Drittpartei direkt im Namen der Teilfonds verwahrt, unabhängig von der Währung.

Barmittel

Gemäss der Richtlinie 2009/65/EG gelten Barmittel als eine dritte Kategorie von Vermögenswerten neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, und sonstigen Vermögenswerten. Die Richtlinie 2009/65/EG legt bestimmte Pflichten zur Überwachung der Cashflows fest. Je nach Laufzeit können Termineinlagen als Anlage betrachtet werden und würden folglich als sonstige Vermögenswerte eingestuft und nicht als Barmittel.

Anlagen in anderen Investmentfonds

Sollte ein Teilfonds in andere OGAWs oder OGAs („Zielfonds“) anlegen, muss bedacht werden, dass ebenfalls Kosten auf Ebene dieser Zielfonds anfallen (u.a. Verwahrstellenkommissionen, Hauptverwaltungskommissionen, Anlageverwaltervergütungen, Steuern, usw.). Diese Kosten sind vom betroffenen Teilfonds als Anleger dieser Zielfonds zusätzlich zu den Kosten auf Ebene des Teilfonds selbst zu zahlen.

Schuldtitel gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933

Teilfonds können auch in Schuldtiteln von Unternehmen anlegen, die gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 ausgegeben wurden. Rule 144A der SEC-Vorschriften gewährt eine auf den Safe-Harbor-Bestimmungen basierende Ausnahme von den Registrierungsvorschriften des US Securities Act von 1933 für die Weiterveräußerung mit Beschränkungen behafteter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Regelung definiert. Die Anleger profitieren von potenziell höheren Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungskosten. Allerdings sind Veröffentlichungen von Sekundärmarkttransaktionen mit Wertpapieren, die unter Rule 144A fallen, eingeschränkt und nur für qualifizierte institutionelle Käufer verfügbar. Dies könnte zu einer höheren Volatilität der Wertpapierkurse führen und, unter extremen Umständen, die Liquidität eines bestimmten, unter Rule 144A fallenden Wertpapiers verringern.

Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Die steuerliche Behandlung der Aktionäre kann je nach ihrer spezifischen finanziellen und steuerlichen Situation variieren. Die Strukturierung der Gesellschaft und/oder ihrer Anlagen ist für einzelne potenzielle Aktionäre in steuerlicher Hinsicht möglicherweise nicht vorteilhaft. Es wird nicht zugesichert, dass Beträge, die an die Aktionäre ausgeschüttet oder diesen zugewiesen werden, besondere Merkmale aufweisen oder dass eine

spezifische steuerliche Behandlung erfolgt. Des Weiteren wird nicht gewährleistet, dass eine bestimmte Anlagestruktur, an der die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, für alle Aktionäre geeignet ist, und unter bestimmten Umständen können solche Strukturen zusätzliche Kosten oder Berichtspflichten für einige oder alle Aktionäre zur Folge haben.

Interessenten sollten ihre persönliche steuerliche Situation in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Aktien berücksichtigen und gegebenenfalls ihren Steuerberater aufsuchen. Weder die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen noch deren Verantwortliche, Geschäftsführer, Mitglieder, Partner, Mitarbeiter, Berater oder Vertreter können diesbezüglich Verantwortung übernehmen.

Steuerpflicht in anderen Ländern

Aktionäre, die Gesellschaft und/oder ein Vehikel, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, können in Ländern steuerpflichtig sein, in denen die Aktionäre, die Gesellschaft oder ein solches Vehikel gegründet, organisiert, kontrolliert oder verwaltet werden, eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter haben oder anderweitig ansässig sind. Die Steuerpflicht kann sich auch auf Länder beziehen, in denen Anlagen getätigt werden und/oder zu denen Anlagen einen Bezug aufweisen.

Darüber hinaus können Steuern wie die Quellensteuer oder ähnliche Steuern auf die Gewinne oder Erlöse der Gesellschaft aus Anlagen in diesen Ländern erhoben werden, und solche Steuern können der Gesellschaft oder den Aktionären in ihren jeweiligen Ländern möglicherweise nicht angerechnet werden oder sind nicht abzugsfähig.

Änderungen des Steuerrechts, der Steuerpraxis und der Auslegung der Steuervorschriften

Die geltenden Gesetze und alle anderen steuerbezogenen oder -relevanten Vorschriften oder Methoden oder die Auslegung dieser Vorschriften und Methoden in Bezug auf die Aktionäre, die Gesellschaft und ihre Anlagen können sich während des Bestehens der Gesellschaft (möglicherweise rückwirkend) ändern. Insbesondere können sich sowohl das Besteuerungs-niveau als auch die Steuerbemessungsgrundlage ändern. Zudem kann die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze, -vorschriften und der üblichen Praxis durch eine Steuerbehörde oder ein Gericht von den Erwartungen der Gesellschaft und ihrer Berater abweichen. Dies könnte die Renditen der Gesellschaft und der Aktionäre erheblich beeinträchtigen.

Richtlinien zur Verhinderung der Gewinnverkürzung, -verlagerung und Steuervermeidung

Die Steuerpolitik und -praxis haben in letzter Zeit aufgrund verschiedener Entwicklungen zunehmend Änderungen erfahren. Insbesondere hat sich die OECD gemeinsam mit den G20-Staaten verpflichtet, gegen die missbräuchliche globale Steuerumgehung (Base Erosion and Profit Shifting, „BEPS“) vorzugehen. Hierfür kommen einerseits 15 Aktionspunkte zum Einsatz, die in den am 5. Oktober 2015 veröffentlichten Berichten genauer beschrieben sind, und andererseits der „Inclusive Framework on

BEPS“ für eine globale Konsenslösung zur Reformierung des internationalen Körperschaftssteuersystems mithilfe eines Zwei-Säulen-Modells (Säule I und Säule II) aus dem Jahr 2021 („BEPS 2.0“). Vorbehaltlich der Entwicklung und Umsetzung dieser neuen Regelungen kann die Rendite der Aktionäre negativ beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des BEPS-Projekts wurden bzw. werden neue Regelungen, die sich u. a. mit dem Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, der Definition von Betriebsstätten, beherrschten ausländischen Unternehmen, der Beschränkung der Abzugsfähigkeit überhöhter Zinszahlungen und hybriden Gestaltungen befassen, in das jeweilige nationale Recht der Mitglieder des BEPS-Projekts aufgenommen (u. a. durch europäische Richtlinien und ein Multilaterales Instrument („MLI“)). Der Rat der EU hat zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuerumgehung – ATAD I und ATAD II – verabschiedet, die viele der oben erwähnten Aspekte ansprechen. Die in ATAD I und ATAD II enthaltenen Massnahmen wurden durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 und das Gesetz vom 20. Dezember 2019 in Luxemburg in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die meisten Massnahmen sind seit dem 1. Januar 2019 und dem 1. Januar 2020 in Kraft, die übrigen ab dem Steuerjahr 2022. Diese Massnahmen könnten die Renditen der Gesellschaft und somit der Aktionäre erheblich beeinträchtigen.

Austausch von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen

Nach der Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzes vom 25. März 2020 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „DAC 6-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen („DAC 6“) müssen bestimmte Intermediäre und in bestimmten Fällen auch Steuerpflichtige den luxemburgischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen innerhalb eines festen Zeitrahmens mitteilen.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung ist jede grenzüberschreitende Gestaltung, die eine oder mehrere bestimmte Steuerarten beinhaltet und mindestens ein im DAC 6-Gesetz festgelegtes Kennzeichen aufweist (d. h. ein Merkmal oder eine Eigenschaft, die auf ein potenzielles Risiko der Steuerumgehung hinweist). Eine grenzüberschreitende Gestaltung fällt nur dann in den Geltungsbereich des DAC 6-Gesetzes, wenn eines der folgenden auslösenden Ereignisse eintritt: Die Gestaltung wird zur Verfügung oder zur Umsetzung bereitgestellt oder es erfolgt der erste Schritt zur Umsetzung der Gestaltung; oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung bezüglich des Entwurfs, der Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet. Die gemeldeten Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die

Gesellschaft kann alle Massnahmen ergreifen, die sie für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmässig hält, um den Meldepflichten nachzukommen, denen Intermediäre und/oder Steuerpflichtige gemäss dem DAC 6-Gesetz unterliegen. Wenn die notwendigen Informationen gemäss DAC 6 nicht bereitgestellt werden, können in dem/den von der jeweiligen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffenen EU-Staat(en) Geldbussen oder Strafen verhängt werden. Gemäss dem DAC 6-Gesetz kann eine verspätete, unvollständige oder ungenaue Meldung oder eine Nichtmeldung mit einem Bussgeld von bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

FATCA und CRS

Gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des zwischen der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommens nach Modell 1 zur Verbesserung der internationalen Steuerehrlichkeit und in Bezug auf die US-amerikanischen Bestimmungen über Informations- und Meldepflichten, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (das „FATCA-Gesetz“) bekannt sind, in seiner jeweils geltenden Fassung und gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den gemeinsamen Meldestandard zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 im Hinblick auf den obligatorischen Austausch von Informationen im steuerlichen Bereich, das das multilaterale OECD-Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vorschreibt, (das „CRS-Gesetz“), in seiner jeweils geltenden Fassung, wird die Gesellschaft als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher fordert die Gesellschaft von allen Aktionären urkundliche Nachweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit und alle weiteren als notwendig angesehenen Informationen an, um die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen.

Sollte die Gesellschaft der Erhebung einer Quellensteuer und/oder Strafzahlungen aufgrund der Nichteinhaltung des FATCA-Gesetz und/oder Strafzahlungen aufgrund der Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes unterworfen werden, kann der Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien wesentlich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte Zahlungen an ihre Aktionäre einzubehalten, die nicht FATCA-konform sind (sogenannte Quellensteuerpflicht für ausländische Pass-Through-Zahlungen).

Veränderung der politischen Verhältnisse in Grossbritannien

Am Donnerstag, dem 23. Juni 2016 stimmten die Briten bei dem Referendum in Grossbritannien (das „Referendum“) über die Frage, ob das Land EU-Mitglied bleiben oder aus der EU austreten solle, mehrheitlich für einen EU-Austritt. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass dieses historische Ereignis schwerwiegende und unklare Folgen für die wirtschaftliche wie auch politische Zukunft Grossbritanniens und der EU haben wird. Zu diesen Folgen zählen auch beträchtliche rechtliche und geschäftliche Unklarheiten im Hinblick auf eine Anlage in den

Teilfonds der Gesellschaft, die einen Anlageverwalter aus Grossbritannien bestellt haben oder über Vertriebsstellen in Grossbritannien vertrieben werden. Der Gesamtumfang und die Art dieser Folgen sind derzeit noch nicht absehbar. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass durch die beträchtliche Unsicherheit im wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld, die durch das Referendum hervorgerufen wurde, unmittelbare und längerfristige Risiken entstanden sind, die es ohne diesen Ausgang des Referendums nicht gegeben hätte.

Zu diesen Risiken zählen die kurz- und langfristige Markt- und Wechselkursvolatilität, makroökonomische Risiken für die Volkswirtschaften in Grossbritannien und der EU, Impulse für ein weiteres Auseinanderbrechen der EU sowie die damit verbundenen politischen Belastungen (darunter Belastungen im Zusammenhang mit Vorbehalten gegenüber dem grenzüberschreitenden Kapitalverkehr), Vorurteile gegenüber Finanzdienstleistern, die ihren Sitz in Grossbritannien haben und Geschäften in der EU nachgehen, Erschütterungen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, denen die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der britischen Anlageverwalter bzw. Vertriebsstellen unterliegt, die rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften des Finanz- und Wirtschaftsrechts im Hinblick auf die vorgeschriebenen Schritte, die gemäss oder in Erwägung von Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ergriffen werden müssen, und die Verhandlungen, die gemäss Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu führen sind, sowie der Mangel an zeitnah verfügbaren Informationen über die voraussichtlichen rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Rahmenbedingungen.

3.2.2 Spezielles Risikoprofil der Teilfonds

Sofern dies im teilfondsspezifischen Anhang gesondert aufgeführt ist, kann ein Teilfonds den folgenden speziellen Risiken ausgesetzt sein:

Risiken in Verbindung mit Schwellenländern

Die Schwellenländer befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase und unterliegen einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit. Anlagen in Schwellenländern beinhalten deshalb im Vergleich zu entwickelten Märkten unter anderem erhöhte Risiken in der Form von Liquiditätsengpässen, stärkeren Währungs- und Kursschwankungen, Devisenausfuhrbeschränkungen, Verwahr- und Abwicklungsrisiken, Kauf- und Verkaufsbeschränkungen sowie eines weniger stark ausgeprägten Regimes der Finanzmarktaufsicht. Daher ist es wichtig, solche Investitionen als langfristige Anlage anzusehen.

Potentielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

- a. eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden

Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

- b. Ungewissheit bezüglich der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und die zugehörigen Risiken einer Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko ungewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver Besteuerungsmassnahmen und anderer negativer Entwicklungen;
- c. der Möglichkeit beträchtlicher Schwankungen des Wechselkurses, von Unterschieden bezüglich der Rechtsstaatlichkeit, der bestehenden oder potenziellen Währungsexport-, Zoll- oder anderen Beschränkungen und der Gesetze oder anderen Beschränkungen, die für Anlagen gelten;
- d. politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Anlagemöglichkeiten des jeweiligen Teilfonds einschränken, wie z. B. Beschränkungen hinsichtlich Emittenten oder Branchen, die in Bezug auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e. des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Anlagen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Notleidenden Wertpapieren

Bei Anlagen in notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities) besteht ebenfalls ein erhöhtes Kreditausfallrisiko, welches sich aus dem Zahlungsverzug bzw. den ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten der jeweiligen Unternehmen ergeben kann.

Anlagen in notleidenden Wertpapieren umfassen auch den Kauf von Anleihen solcher Unternehmen, die eine erhebliche finanzielle oder unternehmerische Krise durchlaufen, einschliesslich in einem Insolvenz- oder Umstrukturierungs- oder sonstigen Liquidationsverfahren befindlicher Unternehmen. Bei den erworbenen Anlagen kann es sich unter anderem um nachrangige Schuldtitel, Bankdarlehen, Solawechsel und sonstige Schuldverschreibungen, einschliesslich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, handeln. Obgleich Käufe dieser Art den Anlegern beträchtliche Renditen bescheren können, sind sie mit einem hohen Mass an Risiko verbunden und können möglicherweise über einen längeren Zeitraum hinweg keine Erträge generieren. Tatsächlich werden viele solcher Anlagen für gewöhnlich erst zurückgezahlt, wenn das Unternehmen seinen Umstrukturierungsprozess abgeschlossen und/oder sein Insolvenzverfahren erfolgreich bewältigt hat. Entsprechend müssen diese Anlagen mit einem langfristigen Anlagehorizont getätigt werden. Für eine erfolgreiche Anlage in Unternehmen, die eine erhebliche finanzielle oder unternehmerische Krise durchlaufen, ist ein aussergewöhnlich hohes Mass an (finanzieller wie rechtlicher) Analysefähigkeit erforderlich. Es ist

nicht gesichert, dass der Anlageverwalter mit seiner Einschätzung von Art und Bedeutung der verschiedenen Faktoren, die die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Umstrukturierung oder eines ähnlichen Prozesses beeinflussen könnten, richtig liegt. Im Rahmen des Umstrukturierungs- oder Liquidationsprozesses eines Unternehmens, in dem der jeweilige Teilfonds investiert ist, können Anleger ihr gesamtes angelegtes Kapital verlieren oder dazu gezwungen sein, Rückzahlungen in Form von Barmitteln oder Wertpapieren zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als ihre ursprüngliche Anlage. Unter solchen Umständen kann der jeweilige Teilfonds durch die von der Anlage generierten Erträge nicht in hinreichendem Masse für die von ihm eingegangenen Risiken entschädigt werden.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS)

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind in der Regel Anlagen, die den Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, welche hauptsächlich vom Cashflow aus einem bestimmten Pool von Vermögenswerten abhängig sind und entsprechend ihren Bedingungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Barmittel umgewandelt werden, wobei Rechte oder andere Vermögenswerte eine Bedienung oder fristgerechte Ausschüttung der Erlöse an die Inhaber der forderungsbesicherten Wertpapiere gewährleisten.

Im Allgemeinen werden forderungsbesicherte Wertpapiere durch die Übertragung von Vermögenswerten und/oder Sicherheiten an eine Zweckgesellschaft geschaffen (bei der es sich um einen Trust, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kapitalgesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger handeln kann), die zum Emittenten des forderungsbesicherten Wertpapiers wird. Der Sponsor oder Forderungsverkäufer (Originator) gründet die Zweckgesellschaft meist als „verwaistes“ Unternehmen ohne gesellschaftsrechtliche Verbindung zu ihm selbst (Orphan Entity). Die Zweckgesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere in Form von Schuldtiteln, die durch die Basisvermögenswerte besichert sind, oder Wertpapiere in Form von Beteiligungen an den Basisvermögenswerten auszugeben. Bei bestimmten Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren, vor allem bei Verbriefungen, ist ein Forderungsverwalter (Servicer) (häufig der Originator) dafür verantwortlich, die mit den Basisvermögenswerten erzielten Cashflows zu vereinnahmen und diese entsprechend den Bedingungen der ausgegebenen Wertpapiere an die Wertpapierinhaber auszuschütten. Bei bestimmten Transaktionen übernimmt eine vom Originator unabhängige Partei diese Aufgaben.

Die Struktur forderungsbesicherter Wertpapiere und die Bedingungen für die Beteiligung der Wertpapierinhaber an den Basisvermögenswerten können beträchtliche Unterschiede aufweisen. Eine Rolle spielen hierbei die Art der Sicherheit, ob es sich um eine feststehende oder revolvingende Sicherheit handelt, die vom Originator angestrebte steuerliche, buchhalterische oder aufsichtsrechtliche Behandlung, die Präferenzen der Anleger, der Einsatz von Massnahmen zur Bonitätsverbesserung, darunter das Verfahren, nach dem Tilgungs- und Zinszahlungen aufgeteilt und an die Anleger ausgeschüttet werden, und wie

sich Zahlungsausfälle auf die forderungsbesicherten Wertpapiere sowie die an die Inhaber gezahlte Rendite auswirken.

Forderungsbesicherte Wertpapiere unterliegen häufig Prolongations- und Vorauszahlungsrisiken, die erheblichen Einfluss auf den zeitlichen Anfall ihrer Cashflows haben können. Die durchschnittliche Laufzeit jedes der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, unter anderem durch strukturelle Merkmale (einschliesslich des Vorhandenseins und der Ausübungshäufigkeit optionaler oder obligatorischer Tilgungsmöglichkeiten, Vorauszahlungsmöglichkeiten oder Tilgungsfonds), den Auszahlungs- oder Vorauszahlungssatz für die Basisvermögenswerte, das herrschende Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der Basisvermögenswerte, den Zeitpunkt von Beitreibungen und das Ausmass von Umschichtungen unter den Basisvermögenswerten. Folglich besteht keine Gewähr im Hinblick auf den genauen Zeitpunkt der Cashflows aus dem Portfolio oder den Schuldtiteln. Diese Unsicherheit kann sich wesentlich auf die Rendite jeder Klasse von Schuldtiteln auswirken.

Ein Teilfonds kann in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen, die anderen, durch eine Beteiligung am gleichen Pool von Vermögenswerten besicherten oder verkörperten Wertpapieren gegenüber nachrangige Auszahlungsansprüche haben bzw. nachrangig sind. Darüber hinaus sieht die zugrunde liegende Dokumentation für bestimmte dieser forderungsbesicherten Wertpapiere eine Umverteilung von Zins- und/oder Tilgungszahlungen auf vorrangige Klassen vor, wenn die Ausfallquoten in dem Pool von Vermögenswerten bestimmte Niveaus übersteigen oder geltende Überbesicherungs- oder Zinsdeckungsprüfungen nicht bestanden werden. Unter gewissen Umständen können die Zinszahlungen für bestimmte forderungsbesicherte Wertpapiere im Portfolio für einen oder mehrere Zahlungstermine verringert, verschoben oder ausgesetzt werden, was den Emittenten in seinen Möglichkeiten, Tilgungs- und Zinszahlungen für die Schuldtitel zu leisten, beeinträchtigen kann.

Infolge der vorstehend beschriebenen Merkmale sind solche nachrangigen forderungsbesicherten Wertpapiere mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Klassen derartiger Wertpapiere behaftet und mit weniger Einflussmöglichkeiten und/oder Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Zudem kann sich durch die Umverteilung von Cashflows auf vorrangige Klassen die durchschnittliche Laufzeit solcher nachrangigen forderungsbesicherten Wertpapiere verlängern. Nachrangige forderungsbesicherte Wertpapiere sind gewöhnlich nicht mit dem Recht ausgestattet, ein Ausfallereignis auszulösen oder über Abhilfemassnahmen nach einem Ausfall abzustimmen oder zu entscheiden, bis die vorrangigen Wertpapiere vollständig ausgezahlt wurden. Daher führt ein Zahlungsausfall gegenüber Inhabern nachrangiger forderungsbesicherter Wertpapiere im Allgemeinen nicht dazu, dass ein Transaktionsausfall erklärt und die Transaktion umstrukturiert wird.

Die Angebotsunterlagen zur Emission forderungsbesicherter Wertpapiere enthalten unter Umständen umfangreiche Risikofaktoren und sonstige mit einer Anlage in derartigen forderungsbesicherten Wertpapieren verbundene Überlegungen, die

sowohl allgemeine Risiken als auch spezielle Risiken bezüglich der konkreten Struktur oder Anlageklasse eines forderungsbesicherten Wertpapiers umfassen können.

Risiko im Zusammenhang mit bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, „CoCos“)

Die meisten CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente ausgegeben, die zu festgelegten Terminen kündbar sind.

Unbefristete CoCos werden möglicherweise nicht zu den festgelegten Terminen gekündigt, und die Anleger erhalten unter Umständen keine Kapitalrückzahlung am Kündigungstermin oder an anderen Terminen.

Für die Bewertung von CoCos gibt es keine allgemein anerkannten Standards. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden. Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer für CoCos zu finden, und der Verkäufer muss möglicherweise einen beträchtlichen Preisabschlag gegenüber dem angenommenen Wert der Anleihe hinnehmen, um sie zu verkaufen.

Es gibt drei Arten von CoCos mit unterschiedlichen Anteilen an risikogewichteten Vermögenswerten (Risk Weighted Assets, „RWA“). Gemäss den im Rahmen der Eigenkapitalrichtlinie IV (die „CRD IV“) und der Eigenmittelverordnung (die „CRR“) sowie Basel III eingeführten Rechtsvorschriften muss die Ausstattung mit der hochwertigsten Eigenmittelkategorie – dem harten Kernkapital (CET1) – angepasst werden. Es ist von effektiv 2% auf 4,5% der risikogewichteten Vermögenswerte zu erhöhen. Mit diesen Rechtsvorschriften soll für eine Erhöhung des Eigenkapitals von Banken gesorgt werden, die Verordnung gestattet einem Finanzinstitut jedoch, als zusätzliches Kernkapital (AT1) geltende Wertpapiere in Form von CoCos auszugeben, die kein hartes Kernkapital (CET1) darstellen, so dass sich das Kernkapital stets auf mindestens 6% der risikogewichteten Vermögenswerte beläuft. CoCos können auch als Ergänzungskapitalinstrumente (T2) ausgegeben werden, so dass das Gesamtkapital stets mindestens 8% der risikogewichteten Vermögenswerte beträgt.

Anlagen in CoCos sind mit potenziellen Risiken verbunden, zu denen unter anderem folgende zählen:

Trigger-Level-Risiko: CoCos, die als zusätzliches Kernkapital (AT1) eingestuft werden, können beim Erreichen bestimmter Auslöseschwellen in CoCos umgewandelt werden, die als hartes Kernkapital (CET1) gelten. Somit sind die als zusätzliches Kernkapital (AT1) eingestuften CoCos faktisch mit einem Eigenkapitalrisiko behaftet. Die Höhe des harten Kernkapitals (CET1) variiert je nach Emittent, die Auslöseschwellen hingegen sind von den konkreten Emissionsbedingungen abhängig. Die Auslöseschwelle könnte entweder durch einen wesentlichen Kapitalverlust (im Zähler dargestellt) oder eine Erhöhung des risikogewichteten Vermögens (durch den Nenner gemessen) aktiviert werden.

Streichung der Kuponzahlungen: Kuponzahlungen für AT1-Instrumente sind gänzlich ermessensabhängig und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Zeit gestrichen werden. Wenn die Emissionsbank die

Auslöseschwelle erreicht, sind zwar alle CoCos (AT1 und T2) Gegenstand einer Umwandlung oder Abschreibung, aber AT1-CoCos bergen ein zusätzliches Risiko für den Anleger – die Streichung der Kuponzahlungen bei Unternehmensfortführung. Kuponzahlungen für AT1-Instrumente sind gänzlich ermessensabhängig und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Zeit gestrichen werden. Die Streichung von Kuponzahlungen bei AT1-CoCos stellt kein Ausfallereignis dar. Gestrichene Zahlungen laufen nicht auf, sondern werden abgeschrieben. Das erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von AT1-Instrumenten erheblich und kann zu einer Fehleinschätzung von Risiken führen.

Am problematischsten für Anleger ist wohl, dass den AT1-Inhabern infolge der vorschriftsgemäss fehlenden Mechanismen zur Dividendenbegrenzung bzw. -auslösung (Dividend Stoppers/Pushers) ihre Kupons gestrichen werden können, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien ausschüttet und seiner Belegschaft eine variable Vergütung zahlt.

Kapitalstrukturinversionsrisiko: Abweichend von der klassischen Kapitalhierarchie können CoCo-Anleger einen Kapitalverlust erleiden, wenn Aktieninhaber nicht betroffen sind. Unter bestimmten Umständen erleiden Inhaber von CoCos vor Aktieninhabern Verluste, beispielsweise dann, wenn eine CoCo mit hoher Auslöseschwelle und Abschreibung des Kapitalbetrags aktiviert wird.

Dies steht der üblichen Abfolge in der Kapitalstrukturhierarchie entgegen, nach der zu erwarten wäre, dass Aktieninhaber als Erste Verluste erleiden. Bei CoCos mit niedriger Auslöseschwelle ist das weniger wahrscheinlich; dann werden Aktieninhaber bereits einen Verlust erlitten haben. Des Weiteren können T2-CoCos mit hoher Auslöseschwelle nicht im Insolvenzfall, aber möglicherweise deutlich vor AT1-CoCos mit niedriger Auslöseschwelle und Aktien Verluste erleiden.

Laufzeitverlängerungsrisiko: AT1-CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu festgelegten Terminen kündbar sind. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos zu einem Kündigungsstermin gekündigt werden. AT1-CoCos sind eine Form von Dauerkapital. Der Anleger erhält möglicherweise weder wie erwartet zum Kündigungsstermin noch zu anderen Terminen eine Kapitalrückzahlung.

Unbekanntes Risiko: Die Struktur der Instrumente ist innovativ, aber noch unerprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich entwickeln, wenn sich die Basismerkmale dieser Instrumente in einem angespannten Umfeld bewähren müssen. Sollte ein einzelner Emittent eine Auslöseschwelle aktivieren oder die Kuponzahlungen aussetzen, dann ist unklar, ob der Markt dies als Einzelereignis oder als systembedingte Schwäche einstufen wird. Im letzteren Fall besteht für die gesamte Anlageklasse die Gefahr der Kursansteckung und der Volatilität. Dieses Risiko wiederum kann je nach Arbitrageniveau der Basisinstrumente erhöht sein. Darüber hinaus wird in einem illiquiden Markt möglicherweise die Preisbildung zunehmend schwieriger.

Rendite-/Bewertungsrisiko: Für Anleger sind CoCos aufgrund ihrer oftmals attraktiven Rendite interessant, die als

Komplexitätszuschlag angesehen werden kann. Die Rendite ist einer der Hauptgründe für die starke Nachfrage nach dieser Anlageklasse. Unklar ist dabei jedoch, ob die Anleger die zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang berücksichtigt haben. Unter Renditegesichtspunkten schneiden CoCos im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemmissionen vom gleichen Emittenten oder ähnlich bewerteten Schuldtitelemmissionen von anderen Emittenten meist vorteilhaft ab. Fraglich ist jedoch, ob Anleger das Wandlungsrisiko bzw. bei AT1-CoCos das Risiko einer Streichung der Kuponzahlungen in vollem Umfang berücksichtigt haben.

Liquiditätsrisiko: CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere auf, die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen.

Credit Default Swaps

Credit-Default-Swap-Transaktionen können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Direktinvestitionen in Schuldverschreibungen. Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, d. h. um sein Exposure gegenüber Kursänderungen von Wertpapieren oder sonstigen Faktoren, die den Wert von Wertpapieren beeinflussen, zu erhöhen oder zu verringern.

Der "Käufer" (des Schutzes) in einem Credit-Default-Swap-Geschäft ist verpflichtet, dem "Verkäufer" einen periodischen Zahlungsstrom über die Laufzeit des Vertrags zu zahlen, vorausgesetzt, dass kein Ausfallereignis bei einer zugrunde liegenden Referenzverpflichtung eingetreten ist. Tritt ein Ausfallereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert oder "Nennwert" der Referenzverpflichtung im Austausch gegen die Referenzverpflichtung, eine gleichwertige lieferbare Verpflichtung oder den Marktwert zahlen.

Sollte kein Ausfall eintreten und sich die Bonität der Referenzverbindlichkeit nicht verschlechtern, verliert der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) seinen Anlagebetrag und erhält im Gegenzug dafür nichts. Kommt es jedoch zu einem Ausfall, erhält der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit, die möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert hat. Steigt die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird.

Als Sicherungsgeber erhält der betreffende Teilfonds während der Laufzeit des Kontrakts einen festen Ertrag, solange kein Ausfallereignis eintritt. Kommt es zu einem Ausfall, muss der jeweilige Teilfonds den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zahlen. Im Gegenzug dafür erhält er lediglich die ausgefallene Referenzverbindlichkeit oder den Marktwert der Referenzverbindlichkeit. Verringert sich die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird.

Zusätzlich zu den in Abschnitt 3.2 „Risikoprofil und Risiken“, Unterpunkt 3.2.1 „Allgemeines Risikoprofil“ des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)“ beschriebenen Risikofaktoren kann es sein, dass der Markt für Kreditderivate mitunter weniger liquide ist als der Markt für Schuldtitel. Der Verkauf eines Kreditderivats kann das Risiko des jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Markt steigern (Hebelwirkung).

Risiken im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel über Stock Connect

Soweit die Anlagen des jeweiligen Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können diese Transaktionen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Die Teilfonds können über Stock Connect in zulässigen chinesischen A-Aktien („China-Connect-Wertpapiere“) anlegen. Stock Connect ist ein Programm, das unter anderem von Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der Volksrepublik China und Hongkong zu schaffen.

Für die Anlage in China-Connect-Wertpapieren stellt Stock Connect den „Northbound Trading Link“ bereit. Über den Northbound Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Gesellschaft für Wertpapierhandelsdienstleistungen Aufträge für den Handel mit an der SSE und der SZSE notierten China-Connect-Wertpapieren erteilen, indem die Aufträge an die SSE und die SZSE weitergeleitet werden.

Im Rahmen von Stock Connect ist HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Nominee- und anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Die entsprechenden Vorschriften können sich ändern. Für Stock Connect gelten Kontingentbeschränkungen, aufgrund derer die Möglichkeiten des jeweiligen Teilfonds zur zeitnahen Abwicklung von Handelsgeschäften über Stock Connect eingeschränkt sein können. Dies kann den Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur effektiven Umsetzung der Anlagestrategie beeinträchtigen. Gegenwärtig umfasst Stock Connect alle im SSE 180 Index, im SSE 380 Index, im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. Renminbi „RMB“) sowie alle chinesischen A-Aktien, die jeweils an zwei Börsen – an der SSE oder der SZSE und an der SEHK – kotiert sind, mit Ausnahme der kotierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und/oder für die eine „Risikowarnung“ besteht bzw. deren Börsenzulassung aufgehoben wurde.

Zudem sollten Aktionäre beachten, dass ein Titel gemäss den einschlägigen Bestimmungen aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen werden kann. Dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seinen Möglichkeiten zum Erreichen seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen wurde.

Wirtschaftlich Berechtigter der SSE-/SZSE-Aktien

Gegenwärtig besteht Stock Connect aus dem sog. Northbound link, über die Anleger aus Hongkong und dem ausserasiatischen Ausland (wie der Fonds) chinesische A-Aktien kaufen und halten können, die an der Börse Shanghai oder an der Börse Shenzhen kotiert sind („SSE-/SZSE-Aktien“), und aus dem Southbound link, über die Anleger in Festlandchina an der Börse Hongkong kotierte Aktien kaufen und halten können. Der jeweilige Teilfonds handelt SSE-/SZSE-Aktien über seinen Makler, der mit der Unterdepotbank des Fonds verbunden ist, bei der es sich um eine SEHK-Börsenteilnehmerin handelt. Diese SSE-/SZSE-Aktien werden nach der Abwicklung durch Makler oder Depotbanken, die Clearing-Teilnehmer sind, in Depots beim zentralen Clearing- und Verrechnungssystem in Hongkong („Hong Kong Central Clearing and Settlement System“ oder „CCASS“) gehalten, welches von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) verwaltet wird, die als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaberin fungiert. Die HKSCC hält ihrerseits die SSE-/SZSE-Aktien aller Teilnehmer als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto („Single Nominee Omnibus Securities Account“), das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in der Volksrepublik China, auf ihren Namen geführt wird.

Da die HKSCC lediglich die Nominee-Inhaberin und nicht die wirtschaftlich Berechtigte der SSE-/SZSE-Aktien ist, sollten Anleger beachten, dass diese SSE-/SZSE-Aktien im unwahrscheinlichen Falle eines Liquidationsverfahrens gegen die HKSCC in Hongkong selbst nach dem Recht der Volksrepublik China nicht zum allgemeinen Vermögen der HKSCC gezählt werden, das zur Aufteilung auf die Gläubiger zur Verfügung steht. Allerdings ist die HKSCC nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um im Namen der Anleger Rechte an diesen SSE-/SZSE-Aktien in der Volksrepublik China durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie der betreffende Teilfonds, die über Stock Connect Anlagen tätigen und die SSE-/SZSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten und dürfen ihre Rechte daher ausschliesslich über den Nominee geltend machen.

Keine Absicherung durch den Anlegerentschädigungsfonds

Anleger sollten beachten, dass weder der Nordwärts- noch der Südwardshandel über Stock Connect vom Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong (Hong Kong's Investor Compensation Fund) oder vom Sicherungsfonds für Wertpapieranleger in

China (China Securities Investor Protection Fund) abgedeckt wird und die Anleger somit keine Entschädigung aus diesen Systemen zu erwarten haben.

Der Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger aller Nationalitäten zu entschädigen, die bei Ausfall eines lizenzierten Finanzmittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Als Ausfall gelten beispielsweise Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Pflichtverletzungen.

Prüfung vor Auftragsfreigabe

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Volksrepublik China dürfen die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen, wenn ein Anleger (so auch der betreffende Teilfonds) nicht über ausreichend chinesische A-Aktien in seinem Depot verfügt. In ähnlicher Weise wird die SEHK alle Verkaufsaufträge für China-Connect-Wertpapiere prüfen, die auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) über die Nordwärtshandelsverbindung von Stock Connect gehandelt werden, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf durch einzelne Börsenteilnehmer stattfindet („Prüfung vor Auftragsfreigabe“).

Kontingentbeschränkungen

Für den Handel über Stock Connect gilt ein maximales Tageskontingent („Tageskontingent“). Die Nordwärtshandelsverbindung unterliegt einem gesonderten Tageskontingent, das durch die SEHK überwacht wird. Mit dem Tageskontingent wird der zulässige maximale Nettokaufbetrag bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften über die Nordwärtshandelsverbindung von Stock Connect jeden Tag beschränkt. Das anwendbare Kontingent kann sich gelegentlich ohne vorherige Ankündigung ändern und somit die Kaufgeschäfte über die Nordwärtshandelsverbindung beeinflussen.

Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, wenn der Restbestand des Tageskontingents für die Nordwärtshandelsverbindung auf null sinkt oder das Tageskontingent überschritten wird (wobei Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere jedoch unabhängig vom Restbestand des Kontingents verkaufen dürfen). Daher können Kontingentbeschränkungen den jeweiligen Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur zeitnahen Anlage in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect einschränken.

Unterschiedliche Handelstage und -zeiten

Aufgrund der unterschiedlichen Feiertage in Hongkong und der Volksrepublik China oder aus anderen Gründen, wie schlechten Witterungsbedingungen, können sich die Handelstage und -zeiten an den zwei Märkten in der Volksrepublik China – der Börse Shanghai (SSE) und der Börse Shenzhen (SZSE) – sowie an der Börse Hongkong (HKSE) unterscheiden. Stock Connect wird daher nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet haben. Es

kann daher Fälle geben, in denen es in Hongkong nicht möglich ist, chinesische A-Aktien zu handeln, obwohl in der Volksrepublik China ein normaler Handelstag ist.

Der Anlageverwalter sollte darauf achten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Geschäfte über Stock Connect möglich sind und entsprechend seiner eigenen Risikobereitschaft entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien in der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect möglich ist, in Kauf nimmt.

Beschränkung für Daytrading

Daytrading (Tageshandel) ist am Markt für chinesische A-Aktien nicht gestattet. Deshalb kann ein Teilfonds, der am Tag „T“ China-Connect-Wertpapiere kauft, diese nur am oder nach dem Tag „T+1“ wieder verkaufen, gemäss den China-Connect-Bestimmungen. Dies beschränkt die Anlagemöglichkeiten des Teilfonds, insbesondere wenn ein Teilfonds China-Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen möchte. Die Vorschriften für die Abwicklung und die Prüfung vor Auftragsfreigabe können sich gelegentlich ändern.

Reihenfolge von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsgeschäfte des Maklers oder seiner Partner unabhängig und ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind, an das Handelssystem übermittelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass Makler die Reihenfolge von Kundenaufträgen einhalten (wie in einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren dürfen gemäss dem geltenden Reglement im Zusammenhang mit Stock Connect durch einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die vom jeweiligen Teilfonds für Transaktionen über die Nordwärtshandelsverbindung bestellt werden können. Zur Einhaltung der Vorschriften, die eine Prüfung vor Auftragsfreigabe vorsehen, darf der Teilfonds festlegen, dass Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Börsenteilnehmer ausgeführt werden dürfen. Die Ausführung dieser Transaktionen erfolgt somit nicht unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausführung.

Darüber hinaus kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen sowie Aufträgen seiner Partner und anderen Kunden, einschliesslich des betreffenden Teilfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Teilfonds nachteilig auswirken, in anderen kann sie für die Teilfonds vorteilhaft sein.

Beschränkung ausserbörslicher Handelsgeschäfte und Übertragungen

„Nicht handelsbezogene“ Übertragungen (d. h. ausserbörsliche Transaktionen und Übertragungen) über Stock Connect sind grundsätzlich nicht gestattet; unter bestimmten Bedingungen,

die im Rahmen des Stock-Connect-Reglements beschrieben sind, gelten Ausnahmeregelungen.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahr Risiken

HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen zwischen SEHK und der SSE und SZSE eingerichtet, und jeder von ihnen ist jeweils ein Teilnehmer des anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Transaktionen, die in einem Markt eingeleitet werden, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung in Bezug auf ihre eigenen Clearing-Teilnehmer und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Über Stock Connect gehandelte China-Connect-Wertpapiere werden unverbrieft ausgegeben, sodass Anleger China-Connect-Wertpapiere nicht in physischer Form halten werden. Im Rahmen von Stock Connect sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die China-Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, diese China-Connect-Wertpapiere auf Konten ihrer Makler oder Depotbanken im CCASS halten, das von HKSCC betrieben wird.

Die Geschäfte mit den Depotbanken und Maklern, die im Rahmen dieses Arrangements die Anlagen der Teilfonds halten oder die Handelsgeschäfte der Teilfonds abwickeln, sind mit Risiken behaftet. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Depotbank oder eines Maklers ist es möglich, dass die Teilfonds ihre jeweiligen Vermögenswerte von dieser Depotbank oder diesem Makler bzw. aus deren Insolvenzmasse nur mit Verzögerung oder gar nicht zurückerhalten. Den Teilfonds bliebe dann nur ein allgemeiner ungesicherter Anspruch gegenüber der Depotbank oder dem Makler in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearing-Teilnehmer, der als Depotstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des verkaufenden Maklers handeln, der durch den Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds ordnungsgemäss angewiesen wurde. Für diesen Zweck muss die Verwahrstelle unter Umständen, auf Gefahr des Teilfonds, in Bezug auf den CCASS-Clearing-Teilnehmer, der als ihre Depotbank im Markt fungiert, auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen des Verkaufsmaklers und der Depotbank durch einen einzigen Rechtsträger erbracht werden, wodurch die Teilfonds Risiken aus potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein können, die durch geeignete interne Verfahren bewältigt werden.

Die Rechte und Beteiligungen der Teilfonds an China-Connect-Wertpapieren werden über HKSCC wahrgenommen, die ihre Rechte als Nominee-Inhaberin der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem Sammelkonto für RMB-Stammaktien der HKSCC bei ChinaClear gebucht sind.

Risiko eines Ausfalls des CCASS und von ChinaClear

Anleger sollten beachten, dass China-Connect-Wertpapiere, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Depotbanken im CCASS gehalten werden, im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder einer Liquidation des CCASS gefährdet sein können. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass die Teilfonds unter Umständen keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto im CCASS verwahrten Vermögenswerten haben und/oder dass die Teilfonds ungesicherte Gläubiger werden könnten, die im gleichen Rang mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des CCASS stehen.

Zudem sind die Vermögenswerte der Teilfonds auf den Konten der betreffenden Makler oder Depotbanken im CCASS möglicherweise nicht so gut geschützt, wie sie es wären, wenn sie allein im Namen der Teilfonds registriert wären und gehalten würden. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Gläubiger des CCASS betuern könnten, die Wertpapiere gehörten dem CCASS und nicht den Teilfonds, und dass ein Gericht eine solche Behauptung bestätigen könnte, sodass Gläubiger des CCASS in diesem Falle versuchen könnten, Vermögenswerte der Teilfonds in ihren Besitz zu bringen.

Im Falle eines Abwicklungsausfalls seitens HKSCC und eines Versäumnisses von HKSCC, Wertpapiere oder ausreichende Wertpapiere in einer dem Ausfall entsprechenden Menge zu bestimmen, sodass ein Fehlbestand an Wertpapieren für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren entsteht, wird ChinaClear die Menge dieses Fehlbestandes dem Sammelkonto für RMB-Stammaktien von HKSCC bei ChinaClear belasten, sodass die Teilfonds an einem solchen Fehlbestand unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat Rahmenbedingungen und einen Massnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear mit ChinaClear selbst als Schuldner hat HKSCC erklärt, dass sie nach Treu und Glauben bemüht sein wird, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über alle verfügbaren rechtlichen Kanäle oder ggf. über das Liquidationsverfahren von ChinaClear wiederzubeschaffen. Anschliessend wird HKSCC wiederbeschaffte China-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den für das China-Connect-Programm zuständigen Behörden vorgeschrieben. In diesem Fall können die Teilfonds Verzögerungen im Rahmen des Wiederbeschaffungsverfahrens erleiden oder sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Verluste vollständig von ChinaClear erstattet zu bekommen.

Teilnahme an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Nach der bestehenden Marktpraxis in der Volksrepublik China wird es für Anleger, die mit China-Connect-Wertpapieren über den Northbound Trading Link handeln, nicht möglich sein, über Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen der jeweiligen an der SSE oder der SZSE notierten Gesellschaft teilzunehmen. Die Teilfonds werden die Stimmrechte hinsichtlich

der Gesellschaft, in der sie investiert sind, nicht in derselben Weise ausüben können, wie dies in einigen Industrieländern geregelt ist.

Ausserdem werden Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere durch den betreffenden Emittenten über die Internetseite der SSE oder die Internetseite der SZSE und in bestimmten offiziell benannten Zeitungen bekannt gegeben. Allerdings erfolgen Veröffentlichungen von unternehmensrechtlichen Dokumenten der an der SSE und der SZSE notierten Emittenten ausschliesslich in vereinfachtem Chinesisch, und es ist keine englische Übersetzung verfügbar.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere informieren. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger müssen die Vereinbarungen und Fristen erfüllen, die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) angegeben werden. Die Frist, um Handlungen für einige Arten von Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vorzunehmen, kann sehr kurz sein und möglicherweise nur einen Geschäftstag betragen. Daher sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sich rechtzeitig an bestimmten Kapitalmassnahmen zu beteiligen. Da Stimmrechtsvertretern in der Volksrepublik China eine Mehrfachvertretung nicht möglich ist, sind die Teilfonds unter Umständen nicht imstande, Stimmrechtsvertreter zu bestellen, um Aktionärsversammlungen im Zusammenhang mit China-Connect-Wertpapieren zu besuchen und an diesen teilzunehmen. Es ist nicht garantiert, dass CCASS-Teilnehmer, die an dem Stock-Connect-Programm teilnehmen, Dienste für die Wahrnehmung von Stimmrechten oder sonstige diesbezügliche Dienstleistungen anbieten oder vereinbaren werden.

Risiko aufgrund der Regelung zu Gewinnen aus kurzfristigen Beteiligungen

Gemäss den Wertpapiergesetzen der Volksrepublik China muss ein Aktionär, der bei Zusammenrechnung seiner Positionen mit den Positionen anderer Konzernunternehmen 5% oder mehr der insgesamt begebenen Aktien eines an einer Börse in der Volksrepublik China kotierten Unternehmens (eine „VRC-Listco“) hält (ein „Grossaktionär“), Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Aktien dieser VRC-Listco herausgeben, sofern beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Wenn der Fonds durch die Anlage in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect ein Grossaktionär einer VRC-Listco wird, können die Gewinne, die die betreffenden Teilfonds aus solchen Anlagen erzielen, beschränkt sein und dadurch kann die Wertentwicklung der Teilfonds, abhängig von der Grösse der Anlage des Fonds in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect, beeinträchtigt werden.

Risiko der Offenlegung von Beteiligungen

Wenn der Fonds zum Grossaktionär einer VRC-Listco wird, kann er gemäss den Vorschriften der Volksrepublik China zur Offenlegung von Beteiligungen dem Risiko ausgesetzt sein, dass die vom Fonds gehaltenen Positionen in ihrer Gesamtheit mitgeteilt werden müssen. Dies kann zur Bekanntgabe der von

der Gesellschaft gehaltenen Positionen an die Öffentlichkeit führen und sich nachteilig auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken.

Beschränkungen für ausländische Beteiligungen

Da es Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger an einer VRC-Listco gehalten werden, beruhend auf den in den Rechtsvorschriften der Volksrepublik China (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten, haben die jeweiligen Obergrenzen und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger Einfluss auf die Fähigkeit der Teilfonds zu Investitionen in China-Connect-Wertpapiere.

In der Praxis wird es schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da Anleger die Anlagen gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Volksrepublik China über verschiedene zugelassene Kanäle tätigen können.

Operationelles Risiko

Stock Connect hängt vom Funktionieren der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer ab. Marktteilnehmer können sich an Stock Connect beteiligen, sofern sie über bestimmte informationstechnologische Fähigkeiten verfügen und gewisse Risikomanagement- und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der betreffenden Börse und/oder der Clearingstelle genauer festgelegt werden können.

Ausserdem erfordert die „Konnektivität“ in Stock Connect die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze von Hongkong und der Volksrepublik China. Dies verlangt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme auf Seiten der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. China Stock Connect), die von der SEHK einzurichten sind und mit denen sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen. Es ist nicht garantiert, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit der Teilfonds, über Stock Connect Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu haben (und damit ihre Anlagestrategie zu verfolgen), könnte beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist neu auf dem Markt und unterliegt den Bestimmungen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen werden, sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der Volksrepublik China und Hongkong. Darüber hinaus können jeweils neue Vorschriften von den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen des Stock-Connect-Programms erlassen werden.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte, die Volksrepublik China und Hongkong, für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet haben. Es kann daher Fälle geben, in denen Anlegern kein Handel mit China-Connect-Wertpapieren möglich ist, obwohl in der Volksrepublik China ein normaler Handelstag ist. Für die Teilfonds kann dadurch das Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren während der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect möglich ist, bestehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels an den Börsen in Festlandchina

Wertpapierbörsen haben in der Volksrepublik China üblicherweise das Recht, den Handel eines Wertpapiers, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu beschränken. Von den Börsen werden insbesondere Grenzen für die Handelsbandbreite festgelegt, wobei der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers unterhalb der Grenze der Handelsbandbreite bewegt. Eine derartige Aussetzung würde jeden Handel mit den bestehenden Positionen unmöglich machen und die betroffenen Teilfonds potenziell Verlustrisiken aussetzen.

Steuerisiko im Zusammenhang mit Festlandchina

Gemäss der Verwaltungsvorschrift (Caishui) [2014] Nr. 81 für das Shanghai-Hongkong-Connect-Programm und der Verwaltungsvorschrift (Caishui) [2016] Nr. 127 für das Shenzhen-Hongkong-Connect-Programm, die am 14. November 2014 bzw. am 5. November 2016 gemeinsam vom chinesischen Finanzministerium, der staatlichen Steuerverwaltung (State Administration of Taxation) und der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission) erlassen wurden, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapieren anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die mit dem Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es gibt jedoch keine Garantie, wie lange die Steuerbefreiung fortgelten wird, und es ist nicht gewährleistet, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren in der Zukunft keine Verbindlichkeiten im Hinblick auf derartige Steuern nach sich ziehen wird. Die Steuerbehörden der Volksrepublik China können diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt weitere Richtlinien erlassen, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Ungewissheit, wie Gewinne oder Einkünfte besteuert werden, die aus Anlagen eines Teilfonds in der Volksrepublik China stammen, behält sich der Fonds das Recht vor, die Steuerbelastung zu erhöhen, die durch Quellensteuern auf derartige Gewinne oder Einkünfte verursacht wird, und für diese Anlagen im Namen des betreffenden Teilfonds Steuern einzubehalten.

Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext-Markt und dem STAR Board

Bestimmte, gemäss dem Shenzhen-Hongkong-Connect-Programm zulässige chinesische A-Aktien sind im ChiNext-Marktsegment der SZSE notiert, das in der Anfangsphase des Shenzhen-Connect auf institutionelle professionelle Anleger beschränkt sein wird.

Das STAR Board ist ein neues Marktsegment, in dem während der Anfangsphase unter Umständen nur eine begrenzte Zahl von Unternehmen notiert ist. Anlagen im STAR Board können sich auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentrieren und den betreffenden Teilfonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen. Im ChiNext-Marktsegment und/oder im STAR Board notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit einer geringeren Betriebsgrösse. Im ChiNext-Marktsegment und im STAR Board notierte Unternehmen unterliegen weiter gefassten Kursschwankungsgrenzen und können aufgrund der höheren Eintrittsschwelle für Anleger eine geringere Liquidität als andere Marktsegmente aufweisen. Daher kommt es bei den in diesen Marktsegmenten notierten Unternehmen sowohl zu grösseren Schwankungen der Aktienkurse als auch zu grösseren Liquiditätsrisiken, und sie weisen höhere Risiken und Umsatzquoten als die im Hauptsegment der Börse notierten Unternehmen auf.

Die Regeln und Vorschriften für die im ChiNext-Marktsegment und im STAR Board notierten Unternehmen in Bezug auf die Rentabilität und das Grundkapital sind weniger streng als im Hauptsegment der Börse.

Im Allgemeinen sind die im ChiNext-Marktsegment und im STAR Board notierten Aktien mit einem höheren Risiko verbunden als die Aktien des Hauptmarktes („Main Board“) und des Marktes für kleine und mittlere Unternehmen („SME Board“).

Regulatorisches Risiko

Die Anforderungen für eine Notierung am ChiNext Board sind weniger streng als am Main Board und am SME Board. Beispielsweise werden kürzere Zeiträume für den Track Record und niedrigere Nettogewinne, Umsätze und Operating Cashflows verlangt. Darüber hinaus weichen die für das ChiNext Board geltenden Regeln zur Offenlegung von denen des Main Board und des SME Board ab. Beispielsweise müssen Ad-hoc-Meldungen von ChiNext-Unternehmen nur auf einer von der CSRC bestimmten Internetseite und auf der Internetseite der Emittenten veröffentlicht werden. Wenn Anleger die Informationen über die üblichen Veröffentlichungskanäle für das Main Board und das SME Board verfolgen, können ihnen einige wichtige Informationen entgehen, die von ChiNext-Unternehmen bekannt gegeben wurden.

Operatives Risiko

Am ChiNext Board notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in einem frühen Entwicklungsstadium, in dem das Geschäft instabil, die Rentabilität niedrig und das Unternehmen weniger widerstandsfähig gegenüber Markt- und Branchenrisiken ist. Die operativen Risiken, denen diese Unternehmen ausgesetzt sind, umfassen häufig technische Ausfälle, neue

Produkte werden vom Markt nicht gut aufgenommen, es gelingt nicht, mit der Marktentwicklung Schritt zu halten, sowie personelle Veränderungen, die sich bei den Gründern, dem Managementteam und dem technischen Kernteam ergeben.

Risiko der Aufgabe der Börsenzulassung („Delisting“)

Am ChiNext Board ist der Anteil der Unternehmen, bei denen es zur Aufgabe der Börsenzulassung („Delisting“) kommt, vergleichsweise höher als am Main Board.

Schwankungen des Aktienkurses

Da die am ChiNext Board notierten Unternehmen relativ klein sind und ihre geschäftliche Leistung instabil ist, sind sie anfälliger für Spekulationen. Die Kurse der ChiNext-Aktien sind volatil.

Technisches Risiko

Am ChiNext Board notierte Unternehmen sind hauptsächlich Technologieunternehmen, deren Erfolg von technischen Innovationen abhängt. Diese Unternehmen sind jedoch Risiken und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der technischen Innovation ausgesetzt, wie etwa hohen Forschungs- und Entwicklungskosten, technischen Fehlschlägen und einer schnellen Entwicklung und Verdrängung in der Technologie und im Produktmarkt.

Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung

Im Allgemeinen ist es schwierig, den Wert eines Unternehmens zu schätzen, das am ChiNext Board notiert ist, da sich die Unternehmen in einer frühen Entwicklungsphase befinden und eine kurze Unternehmensgeschichte und instabile Gewinne und Cashflows haben. Daher lassen sich die herkömmlichen Bewertungsmethoden, wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis und das Kurs-Buchwert-Verhältnis, nur schwer anwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Zusammenhang mit der Bewerbung, dem Angebot, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Aktien eines Teilfonds in der Volksrepublik China oder aus der Volksrepublik China heraus bei den Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China keinen Antrag gestellt und keine Zulassung angestrebt und wird auch in Zukunft keinen solchen Antrag stellen oder eine solche Zulassung anstreben, und die Verwaltungsgesellschaft wird nicht und beabsichtigt nicht, Aktien direkt oder indirekt Personen, die in der Volksrepublik China ansässig sind, anzubieten, diesen gegenüber zu bewerben oder sie an diese zu vertreiben oder zu verkaufen.

Die Aktien sind nicht dazu bestimmt, in der Volksrepublik China oder Anlegern der Volksrepublik China angeboten zu werden oder dort bzw. an diese verkauft zu werden. Anleger der Volksrepublik China dürfen keine Aktien zeichnen, es sei denn, dies ist ihnen gemäss allen massgeblichen Gesetzen, Regelungen, Bestimmungen, Mitteilungen, Richtlinien, Anweisungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Volksrepublik China in ihrer jeweils geltenden und geänderten Fassung, die von einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China erlassen wurden und für den Anleger, den Fonds oder den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds gelten (gleichgültig, ob sie Gesetzeskraft haben oder nicht), gestattet. Soweit

zulässig, sind Anleger der Volksrepublik China verantwortlich für die Einholung aller staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (sofern zutreffend) aller massgeblichen staatlichen Stellen der Volksrepublik China, einschliesslich insbesondere der State Administration of Foreign Exchange, der China Securities Regulatory Commission und/oder anderer massgeblicher Aufsichtsbehörden (soweit zutreffend), sowie für die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften der Volksrepublik China, einschliesslich insbesondere der einschlägigen Devisenbestimmungen und/oder der Vorschriften für Auslandsinvestitionen. Wenn ein Anleger die obigen Regelungen nicht erfüllt, kann der Fonds, nach Treu und Glauben und aus berechtigten Gründen handelnd, in Bezug auf die Aktien eines solchen Anlegers jegliche Massnahmen ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der zwangsweisen Rücknahme der von dem betreffenden Anleger gehaltenen Aktien nach Massgabe der Satzung der Gesellschaft und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Prospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Ausschluss zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Titel ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Anlageverwalters auswirken. Daher sollte der Anlageverwalter die Liste zugelassener Aktien, die von der SSE/SZSE und der HKSE bereitgestellt und gelegentlich aktualisiert wird, sorgfältig lesen.

Über Stock Connect ist der Anlageverwalter nur noch zum Verkauf, jedoch nicht mehr zum Kauf chinesischer A-Aktien berechtigt, falls: (i) die chinesische A-Aktie anschliessend nicht mehr in den massgeblichen Indizes vertreten ist; (ii) anschliessend eine „Risikowarnung“ für die chinesische A-Aktie vorliegt; (iii) die H-Aktie, die der chinesischen A-Aktie entspricht, anschliessend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird und/oder (iv) nur in Bezug auf SZSE-Aktien: falls bei einer regelmässigen Überprüfung im Anschluss festgestellt wird, dass die betreffende Aktie eine Marktkapitalisierung von weniger als 6 Mrd. RMB hat. Zudem sollten Anleger beachten, dass für chinesische A-Aktien Kursschwankungsgrenzen gelten.

Handelskosten

Neben der Zahlung der Handelsgebühren und Stempelabgaben, die beim Handel mit chinesischen A-Aktien anfallen, sollte der betreffende Teilfonds, der Transaktionen über die Nordwärtshandelsverbindung von Stock Connect ausführt, auch etwaige neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus der Übertragung von Aktien beachten, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Währungsrisiken

Über die Nordwärtshandelsverbindung getätigte Anlagen des jeweiligen Teilfonds in SSE/SZSE-Wertpapieren werden in Renminbi gehandelt und abgewickelt. Falls der jeweilige Teilfonds eine Aktienklasse hält, die auf eine andere lokale Währung als RMB lautet, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein auf RMB lautendes Produkt investiert, da die lokale Währung in RMB umgerechnet werden muss. Im Zuge der Umrechnung entstehen dem jeweiligen Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst wenn sich der Kurs des auf RMB lautenden Vermögenswerts zwischen Kauf und Rückgabe/Verkauf durch den Teilfonds nicht verändert hat, erleidet der Teilfonds bei Umrechnung der Rückgabe-/Verkaufserlöse in die lokale Währung dennoch einen Verlust, falls der RMB an Wert verloren hat.

Die vorstehenden Ausführungen decken unter Umständen nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und alle vorstehend genannten Gesetze, Richtlinien und Vorschriften können sich jederzeit ändern.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in China

Soweit die jeweiligen Teilfonds Anlagen in China getätigt haben, können die Betriebs- und Finanzergebnisse durch Änderungen in der Volksrepublik China („VRC“) im Hinblick auf die staatlichen Pläne, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umstände, Änderungen der Politik der chinesischen Regierung sowie der Gesetze und Vorschriften beeinträchtigt werden, insbesondere wenn Anlagen über ein von der Regierung der Volksrepublik China eingeführtes Investitionssystem vorgenommen werden.

Insbesondere ist zu beachten, dass, obwohl die Regierung der Volksrepublik China stets ihre Absicht betont hat, die Stabilität des Renminbi zu wahren, der Wechselkurs in der Vergangenheit stark schwankte und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Eine Abwertung des Renminbi könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken.

Ausserdem können die Standards und Praktiken, die für Unternehmen in der Volksrepublik China für die Buchführung, die Abschlussprüfung und die Finanzberichterstattung gelten, von den in anderen Ländern geltenden Standards und Praktiken abweichen. Beispielsweise kann es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Immobilien und andere Vermögenswerte und bei den Anforderungen an die Offenlegung von Informationen für die Anleger geben.

Das Rechtssystem der Volksrepublik China im Allgemeinen und für die Wertpapiermärkte im Besonderen unterlag in den letzten Jahren einem schnellen Wandel, was zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung neu entstehender Bestimmungen führen kann. Mit dem überarbeiteten Wertpapiergesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft trat, hat eine umfassende Änderung des vorherigen Regelungsrahmens für die Systeme

zur Emission, zur Börsennotierung und zum Handel von Wertpapieren stattgefunden.

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den letzten Jahren eine Reihe von Steuerreformen umgesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass die gegenwärtigen Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht geändert oder ergänzt werden. Eine Änderung oder Ergänzung der Steuergesetze und -vorschriften kann Einfluss auf den Gewinn nach Steuern von Gesellschaften in der Volksrepublik China haben.

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken

Laut SFDR sind Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachfolgend definiert) in die Anlageentscheidungen einfließen, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine entsprechende Gegebenheit, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der vom Teilfonds getätigten Anlagen haben könnte („Nachhaltigkeitsrisiko“).

Dieses Risiko steht meistens im Zusammenhang mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (sogenannte physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (sogenannte Transitionsrisiken), die zu unerwarteten Verlusten führen könnten, sodass die Investitionen und die finanzielle Lage der Teilfonds gefährdet wären. Soziale Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investition in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderung des Kundenverhaltens usw.) oder staatliche Versäumnisse (z.B. wiederholter erheblicher Verstoss gegen internationale Verträge, Bestechungsversuche, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

Nachhaltigkeitsrisiken fließen mittels des ESG-Integrationsansatzes in die Anlageentscheidung und die Risikoüberwachung ein und spiegeln die potenziellen oder tatsächlichen Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen der Teilfonds wider.

Die Auswirkungen des Auftretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und sich je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterscheiden. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für einen Vermögenswert auftritt, bedeutet dies in der Regel einen Rückgang oder gar den Verlust von dessen Wert.

Eine solche Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene stattfinden.

Sofern in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ nicht anders angegeben, sind die Teilfonds stark diversifiziert. Daher wird damit gerechnet, dass die Teilfonds einer breiten Palette an Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, die sich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden. Insbesondere sind manche Märkte und Sektoren Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt als andere. So kann der Energiesektor – bekanntermassen ein Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen – grösserem regulatorischem oder öffentlichem Druck und somit grösseren Risiken ausgesetzt sein als andere Sektoren. Es wird jedoch nicht damit gerechnet, dass sich einzelne Nachhaltigkeitsrisiken wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken.

Sofern für die einzelnen Teilfonds in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ angegeben, kann ein Teilfonds den folgenden spezifischen Risiken unterliegen, die in der Regel ein stärkeres Exposure gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben als andere:

Brasilien

Dieser Teilfonds unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem brasilianischen Markt, der Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt sein könnte als andere Märkte. Beispielsweise fallen die Governance-Risiken in Brasilien aufgrund der mangelnden Reife der Unternehmen und der Mitarbeiterfluktuation für gewöhnlich höher aus. Es ist mit einem erhöhten Risiko politischer, wirtschaftlicher und sozialer Instabilität sowie nachteiligen Änderungen staatlicher Vorschriften und Gesetze zu rechnen. Zudem sind in Brasilien ansässige Unternehmen oftmals weniger transparent und stellen weniger umfangreiche Offenlegungen zur Verfügung, wodurch es Anlageverwalter und externe Anbieter schwerer haben, das Exposure gegenüber etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken und deren Wesentlichkeit zu beurteilen. Das hohe Mass an Abholzung, das sich nachteilig auf die Biodiversität und die Ziele zur Eindämmung des Klimawandels auswirken kann, kann zu einer verstärkten Überprüfung durch Nichtregierungsorganisationen und Kunden führen, was mit Reputationsrisiken für Anlagen in diesen Märkten und den Anlageverwalter verbunden ist, infolge einer strengeren Umweltregulierung aber auch Auswirkungen auf die Umsatzerlöse oder zusätzlichen Investitionsausgaben der Portfoliounternehmen haben. Darüber hinaus können Umweltrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Naturkatastrophen wie Dürren oder Waldbrände wichtige Industriesektoren wie Landwirtschaft, Viehzucht oder Tourismus erheblich destabilisieren und letztlich die Rendite dieses Teilfonds beeinträchtigen.

China

Dieser Teilfonds unterliegt einer Reihe von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit dem chinesischen Markt, der Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt sein könnte als andere Märkte. China weist weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften auf, die zudem weniger stark überwacht werden. Die Governance-Risiken können in China ausgeprägter sein, wozu unter anderem die mangelnde Reife der dortigen Unternehmen oder die Mitarbeiterfluktuation beitragen. Die Governance-

Risiken können in China höher ausfallen als in den Industrieländern; dortige Unternehmen befinden sich häufiger in mehrheitlichem Besitz des Staates, einzelner Personen oder Familien. Darüber hinaus kann sich die Aktionärsstruktur komplexer gestalten, wobei stimmrechtslose Aktien den Minderheitsbeteiligten weniger Regressmöglichkeiten bieten. Zudem können verbundene Parteien politische Risiken nach sich ziehen, die weitreichende Auswirkungen haben. Des Weiteren ergeben sich Nachhaltigkeitsrisiken aus Belastungen des operativen Betriebs infolge sozialer Belange im Zusammenhang mit Humankapital und Qualifikationsdefiziten, welche die Renditen beeinträchtigen können. Nachlässigkeit bei Arbeits- und Menschenrechtspraktiken, Kinderarbeit und Korruption stellen Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken dar, die den Ruf und die Gewinnaussichten dieses Teilfonds und der zugrunde liegenden Unternehmen in Mitleidenschaft ziehen und das Risiko von Prüfungen und Sanktionen durch die Aufsichtsbehörden erhöhen könnten. Derartige Begebenheiten können sich wesentlich auf die Rendite und die Bewertung dieses Teilfonds und der zugrunde liegenden Unternehmen auswirken.

Cleantech

Dieser Teilfonds unterliegt einer breiten Palette von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Auswirkungen des Auftretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und sich je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterscheiden. Allgemein gilt, dass Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf eine Anlage mit negativen Auswirkungen auf deren Wert oder gar einem vollständigen Wertverlust verbunden sind. Beispielsweise ist dieser Teilfonds spezifischen Risiken im Zusammenhang mit seinem Exposure zur Cleantech-Branche ausgesetzt, welche oft grundstoffintensiv und auf Metalle wie Lithium und Kobalt angewiesen ist, die wiederum häufig in Ländern abgebaut oder hergestellt werden, die politisch instabil sein könnten. Die Beschaffung dieser Grundstoffe, das Wohlergehen der Belegschaft, die zunehmende Regulierung und das wachsende öffentliche Bewusstsein sind unter anderem Elemente, welche zu Störungen in der Lieferkette und zu Marktschwankungen beim Wert des Vermögens des Teilfonds führen könnten.

Consumer Brands

Dieser Teilfonds unterliegt Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen, die im Bereich Konsumgüter-Marken tätig sind. Diese unterliegen Reputationsrisiken, z. B. durch „Name and Shame“-Kampagnen seitens Nichtregierungsorganisationen oder Verbraucherverbänden. Sich verändernde Verbraucherpräferenzen infolge wachsender Sorgen in Bezug auf ökologische Belange wie den Klimawandel oder soziale Erwägungen wie Kinderarbeit können sich negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken, was letzten Endes den Wert des Teilfonds beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus sind viele dieser Unternehmen grundstoff- und/oder arbeitsintensiv, wodurch die Wahrscheinlichkeit einiger Nachhaltigkeitsrisiken steigt und/oder die Auswirkungen anderer zunehmen. Für grundstoffintensive Unternehmen stellen Ressourcenknappheit, Lieferkettenstörungen, Nicht-Einhaltung von Abgasnormen und extreme

Ereignisse Bedingungen dar, die die Ausgaben des Unternehmens deutlich erhöhen könnten, was potenziell die Rendite des Teilfonds schmälern könnte. Was die Arbeitsbedingungen anbelangt, so zählen die Nicht-Einhaltung von Arbeitsgesetzen und -bestimmungen, das Versäumnis, die Sicherheit der Mitarbeiter zu gewährleisten, Diskriminierung und Kinderarbeit zu den zahlreichen sozialen Risiken, denen die Branche der Konsumgüter-Marken ausgesetzt ist. Bussgelder, Strafen, Geschäftsunterbrechungen oder Streiks sind Beispiele für Ereignisse im Zusammenhang mit diesen Risiken, welche die Rendite des Teilfonds beeinträchtigen können.

Europa

Dieser Teilfonds ist Risiken im Zusammenhang mit den zunehmenden regulatorischen Anforderungen in Europa ausgesetzt, die sich direkt oder indirekt aus dem Übergang zu einer emissionsärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft ergeben, was wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken nach sich ziehen kann, welche die Geschäftsmodelle der Unternehmen in diesem Teilfonds sowie die Rendite und den Gesamtwert des Teilfonds beeinträchtigen können. Derartige finanzielle Verluste können sich beispielsweise aus Änderungen am regulatorischen Rahmenwerk wie dem CO₂-Bepreisungsmechanismus, strengeren Energieeffizienzstandards oder politischen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder dem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft, der sich mittels technologischer Entwicklungen, welche dazu führen, dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Alternativen ersetzt werden, auch negativ auf Unternehmen auswirken kann, oder aus potenziell erfolglosen Investitionen dieses Teilfonds in neue Technologien ergeben. In Europa ist dieser Teilfonds aufgrund des wachsenden Bewusstseins für Nachhaltigkeitsbelange einem Reputationsrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit ausgesetzt, das sich direkt auf die Vermögenswerte des Teilfonds auswirken kann, z. B. durch „Name and Shame“-Kampagnen seitens Nichtregierungsorganisationen oder Verbraucherverbänden. Die Stigmatisierung eines Industriesektors, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und zunehmende Aktionärsbedenken/negatives Feedback infolge wachsender Sorgen in Bezug auf den Klimawandel können sich negativ auf den Teilfonds und den Wert seiner Anlagen auswirken.

Schwellenländern

Dieser Teilfonds unterliegt Risiken im Zusammenhang mit den Schwellenländern, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Regel stärker ausgesetzt sind als andere Märkte. Beispielsweise fallen die Governance-Risiken in den Schwellenländern aufgrund der mangelnden Reife der Unternehmen oder der Mitarbeiterfluktuation oder einer oftmals stärker konzentrierten Eigentümerstruktur für gewöhnlich höher aus. Zudem sind viele in den Schwellenländern ansässige Unternehmen in der Regel weniger transparent und stellen sie weniger umfangreiche Offenlegungen zur Verfügung, wodurch es Anlageverwalter und externe Anbieter schwerer haben, etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln und deren Wesentlichkeit zu beurteilen. Nachlässigkeit bei Arbeits- und Menschenrechtspraktiken, Kinderarbeit und

Korruption stellen weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in den Schwellenländern dar, die den Ruf und die Gewinnaussichten eines Unternehmens in Mitleidenschaft ziehen und das Risiko von Prüfungen und Beschränkungen durch die Aufsichtsbehörden erhöhen könnten. Derartige Begebenheiten können sich wesentlich auf die Rendite und die Rendite dieses Teilfonds auswirken.

High Yield

Dieser Teilfonds weist ein starkes Exposure gegenüber dem Hochzinsmarkt (High-Yield-Markt) auf. Hochzinsanleihen werden meist von kleineren Unternehmen begeben, die sich in Privatbesitz befinden können. Diese kleineren Unternehmen sind in der Regel weniger transparent und stellen weniger umfangreiche Offenlegungen zur Verfügung. Der Mangel an Informationen macht es schwieriger, etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln und deren Wesentlichkeit zu beurteilen.

Versicherungsgesellschaften

Dieser Teilfonds unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft, das bestimmten Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist. Im Falle von Naturkatastrophen kann ein grosser Teil der Kunden gleichzeitig betroffen sein. Dies kann dazu führen, dass viele Kunden zur gleichen Zeit Mittel aus ihren Konten abziehen, um ihre Verluste zu decken, was Liquiditätsprobleme bei Versicherungsgesellschaften nach sich ziehen kann. Das Gegenparteirisiko ist ein weiteres Versicherungsgesellschaften inhärentes Risiko. Regulatorische Veränderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Risiken (z. B. eine CO₂-Steuer) können dazu führen, dass Unternehmen in Verzug geraten und ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsgesellschaften nicht nachkommen können. Darüber hinaus wird der Finanzsektor aufgrund der Sensibilisierung für Themen in Bezug auf Datenschutz und Cybersicherheit immer stärker reguliert. Unternehmen, die nicht über angemessene Mechanismen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten verfügen, sind höheren Haftungs- und Risiken von Verstössen und Bussgeldern ausgesetzt. Die Cashflows des Unternehmens könnten infolge von Schadensersatzzahlungen und Geschäftsunterbrechungen gestört werden. Diese Ereignisse können den Gesamtwert des zugrunde liegenden Unternehmens beeinträchtigen und sich so auf die Rendite dieses Teilfonds auswirken.

Immobilien

Dieser Teilfonds unterliegt Risiken im Zusammenhang mit Immobilienunternehmen, die potenziellen physischen Risiken infolge des Klimawandels ausgesetzt sind. Dazu zählt beispielsweise das Extremrisiko erheblicher Schäden durch zunehmend unberechenbare und potenziell katastrophale Wetterphänomene wie Dürren, Waldbrände, Überschwemmungen und starke Niederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme (als „akute physische Risiken“ bezeichnet). Da die Häufigkeit extremer Wetterereignisse zunimmt, steigt auch das Exposure der Vermögenswerte dieses Teilfonds gegenüber diesen Ereignissen. Ein Beispiel für derartige Risiken ist das

Überschwemmungsrisiko. Überschwemmungen können Schäden verursachen, die Sanierungsarbeiten erfordern. Im Falle einer schwereren Überschwemmung könnte das Gebäude unbewohnbar werden, was zum Verlust von Mieteinnahmen führt. Überdies könnten Überschwemmungsschäden den Wiederverkaufswert des Gebäudes senken und/oder einen Weiterverkauf erschweren oder gar unmöglich machen.

Dieser Sektor ist zudem ökologischen Risiken ausgesetzt, die sich aus der Notwendigkeit heraus ergeben, den Klimawandel einzudämmen. Da die Branche wesentlich zu den globalen CO₂-Emissionen beiträgt und energieintensiv ist, sieht sie sich starkem regulatorischem und öffentlichem Druck gegenüber, das Energie- und Wassermanagement zu verbessern, um die Emissionen zu reduzieren. Bemühungen, diesen Anforderungen gerecht zu werden, könnten höhere finanzielle Ausgaben nach sich ziehen, was die Gesamtpformance dieses Teilfonds beeinträchtigen könnte. Sollten Unternehmen diesen Forderungen indes nicht nachkommen, kann dies Reputationsschäden zur Folge haben, welche die Rendite dieses Teilfonds ebenfalls schmälern könnten.

Technologie

Dieser Teilfonds weist ein starkes Exposure gegenüber dem IT-Sektor auf. Viele IT-Unternehmen sammeln, verwalten und monetisieren sensible Daten, die dem Risiko eines Datenmissbrauchs ausgesetzt sind. Jeglicher Diebstahl von Unternehmens- oder persönlichen Informationen könnte den Ruf und die Gewinnaussichten eines Unternehmens in Mitleidenschaft ziehen und das Risiko von Prüfungen und Beschränkungen durch die Aufsichtsbehörden erhöhen. Darüber hinaus ergeben sich durch diese sensiblen Daten Bedenken hinsichtlich der Cybericherheit. Unzureichende Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Daten könnten zu Risiken von Diebstahl oder unfreiwilliger Offenlegung von Daten führen, die sich auch auf die Reputation des Unternehmens und den Wert dieses Subfonds auswirken könnten. Daneben sind manche Unternehmen in diesem Sektor möglicherweise auf Grundstoffe angewiesen, die häufig in Ländern gefördert werden, welche politisch instabil sein könnten. Die Beschaffung dieser Grundstoffe, das Wohlergehen der Belegschaft, die zunehmende Regulierung und das wachsende öffentliche Bewusstsein sind unter anderem Elemente, welche zu Störungen in der Lieferkette und zu Marktschwankungen beim Wert des Teilfonds führen könnten.

USA

Dieser Teilfonds unterliegt einer Palette von Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus seiner vornehmlichen Anlagetätigkeit in den USA ergeben. Zunehmende regulatorische Anforderungen und eine aufmerksamere Öffentlichkeit, die sich direkt oder indirekt aus dem Übergang zu einer emissionsärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft ergeben, können erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken nach sich ziehen, die sich nachteilig auf das Geschäftsmodell, die Erträge und den Gesamtwert eines Unternehmens auswirken können. Derartige finanzielle Verluste

können sich beispielsweise aus Änderungen am regulatorischen Rahmenwerk wie dem CO₂-Bepreisungsmechanismus, strengeren Energieeffizienzstandards oder rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten ergeben. Das wachsende Bewusstsein für Nachhaltigkeitsbelange setzt diesen Teilfonds einem Reputationsrisiko in Zusammenhang mit Nachhaltigkeit aus, beispielsweise durch „Name and Shame“-Kampagnen seitens Nichtregierungsorganisationen und Verbraucherverbänden. Weitere Beispiele von Nachhaltigkeitsrisiken, die sich negativ auf die Gesamtertritte des Teilfonds auswirken können, sind die Stigmatisierung eines Industriesektors, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und zunehmende Aktionärsbedenken/negatives Feedback infolge wachsender Sorgen in Bezug auf den Klimawandel.

Weitere Einzelheiten und spezifische Informationen zu den einzelnen Teilfonds sind in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ aufgeführt.

3.3 Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Anlagestrategie für alle Teilfonds nach dem Prinzip der Risikosteuerung fest.

Auf Grundlage des Gesetzes von 2010 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen, die folgenden Anlagen zuzulassen:

1. Zulässige Investitionen

Die Anlagen bestehen aus:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“

bzw. Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

- c) Derivaten, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder ausserbörslich gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) Aktien/Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Aktien/Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Aktien/Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Teilfonds belastet werden.

Für die Teilfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Anhang zum entsprechenden Teilfonds unter dem Titel „Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft“ beschrieben.

Unter den vom Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf jeder Teilfonds der Gesellschaft in Aktien/Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

- e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF

mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwerts ihrer Teilfonds in anderen als den unter (a) bis (e) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds gesamthaft höchstens 10% des jeweiligen Nettoinventarwerts ihrer Teilfonds in Zielfonds gemäss 1(d) anlegen, es sei denn, der Anhang eines Teilfonds erlaubt explizit eine weitergehende Anlage in Zielfonds; insbesondere kann im Anhang eines Teilfonds vorgesehen sein, dass dieser mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder eines Teilvermögens eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder gemäss Kapitel 9 des 2010 Gesetzes ist und keine Anteile eines solchen Feeders hält, investiert;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

g) Die Gesellschaft kann ergänzend liquide Mittel halten.

2. Risikostreuung

- a) Die Gesellschaft legt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko („risque de contrepartie“), künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts anlegt, darf 40 % des Werts seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

- c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

- d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber

dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettovermögens erreichen.

- g) Abweichend von den obigen Punkten (a) bis (f), ist die Gesellschaft berechtigt, gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, Brasilien, Singapur oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden; Ein solcher Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen

Emission 30% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

- h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- i) Ein Teilfonds darf Aktien/Anteile an oben unter 1. (d) erwähnten Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in Aktien/Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella-Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20% für solche Teilfonds.

- j) (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglichen würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25% der Aktien/Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
 - auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) - (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) und (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
 - auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- k) (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten (a) bis (i) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft oder einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.
- l) (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft für einen Teilfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwerts, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (A) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwerts übersteigen.
- m) Die Gesellschaft und die Verwahrstelle dürfen für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte 1(a) bis (e) und der Anlage in Zielfonds. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen an Zielfonds oder unter 1(c) und (e) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- n) Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen von Zielfonds oder unter 1(c), (d) und (e) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- o) Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten. Abweichungen von dieser Bestimmung, beispielsweise hinsichtlich des Haltens von flüssigen Mitteln zu Investitionszwecken, sind beim jeweiligen Teilfonds im Anhang zu nennen.
- p) Die Gesellschaft wird nicht in übertragbare Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- q) Das Vermögen des Teilfonds darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Das Vermögen des Teilfonds kann in Kontrakte auf Warenindizes angelegt werden, insofern die Indizes den Kriterien, wie oben stehend in 2(h) beschrieben, entsprechen.
- r) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

3.4 Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten

3.4.1 Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der Absicherung derivative Finanzinstrumente (Derivate) im Einklang mit 3.3.1. (c) einsetzen. Derivative Finanzinstrumente beinhalten insbesondere Futures, Optionen, Swaps (Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps usw.), Forwards und Contracts for Differences. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der im vorstehenden Abschnitt festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass ihr mit Derivaten verbundenes Gesamtrisiko den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Verwendung des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes zur Berechnung des Exposures aus Derivaten kann gegebenenfalls hiervon abgewichen werden. Die in diesem Fall einzuhaltenden Grenzen (einschliesslich Leverage) sind in den Teilfonds spezifischen Anhängen des Verkaufsprospektes geregelt. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt die Anlagegrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften in Luxemburg und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde einhalten. Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität. Sämtliche sich für einen Teilfonds aus dem Einsatz von Derivaten ergebenden Verpflichtungen müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem Optionsgeschäfte auf Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, Termingeschäfte (Futures und Forwards) sowie Tauschgeschäfte (Swaps).

OTC-Geschäfte dürfen grundsätzlich nur mit durch den Verwaltungsrat gebilligten Gegenparteien getätigt werden. Dabei sind jeweils die Grenzen gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 von 10% des Nettoinventarwerts bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und von maximal 5% in allen anderen Fällen zu beachten. Sind OTC-Transaktionen mit einer Gegenpartei geplant, so muss mit dieser Gegenpartei ein ISDA-Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

3.4.2 Derivate zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Gesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen und der Verwaltungspraxis, Anlagetechniken und Finanzinstrumente verwenden, deren Zweck die Absicherung von Währungsrisiken ist.

Dazu darf die Gesellschaft beispielsweise Währungsterminkontrakte eingehen, Kaufoptionen veräussern oder

Verkaufsoptionen erwerben, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden oder im Rahmen von ausserbörslichen Geschäften erfolgen, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind. Zum gleichen Zweck kann die Gesellschaft Währungstermingeschäfte tätigen oder im Rahmen einer Vereinbarung mit einem erstrangigen Kreditinstitut, das sich auf derartige Geschäfte spezialisiert hat, umtauschen.

Im Rahmen dieses Kapitels geht die Gesellschaft Devisengeschäfte nur zur Kurssicherung gegen Währungsrisiken ein, wobei hierunter auch Währungsrisiken gegenüber der Benchmark eines Teilfonds verstanden werden. Die Gesellschaft kann auch für einen Teilfonds Termingeschäfte oder -kontrakte über eine Fremdwährung abschliessen, um einen Wechselkurs bei geplanten Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren festzulegen oder den Wert von Portefeuille-Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten, in andere Währung abzusichern, die gleichen Schwankungen ausgesetzt sind. Ebenfalls kann die Gesellschaft auch Cross-Hedging-Transaktionen zwischen Währungen, die in der ordentlichen Anlagepolitik vorgesehen sind, abschliessen.

3.4.3 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Unter „Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ werden folgende Techniken verstanden:

- Wertpapierleihe
- Repo-Geschäfte
- Reverse-Repo-Geschäfte

Die Gesellschaft wendet keine dieser Techniken an.

3.4.4 Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Gesellschaft Sicherheiten einfordern, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Regelungen zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegen genommen werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllen. Im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2014/937 achtet die Gesellschaft bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten. Dabei gilt das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale

Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die Einhaltung der 20%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Sofern ein Teilfonds vollständig durch von einem Mitgliedstaat der EU begebene oder garantierte Wertpapiere besichert ist, ist dies aus dem Anhang des betreffenden Teilfonds ersichtlich. In diesem Falle ist zudem im Anhang aufgeführt, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft tätigt keine Techniken wie Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte und deshalb kommen die Anforderungen betreffend Mindestsicherheiten für diese Art von Geschäften gemäss ESMA Richtlinie 2014/937 nicht zur Anwendung.

OTC-Geschäfte tätigt die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung, dass das Ausfallrisiko der Gegenpartei gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 10% des Nettoinventarwerts bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und 5% in allen anderen Fällen nicht übersteigen darf. Der Umfang des Gegenparteiensrisikos wird durch die erhaltenen Sicherheiten reduziert und darf die vorstehenden Grenzen nicht übersteigen. Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen unter Einhaltung der vorgenannten Grenzen festlegen.

Art der Sicherheiten und Bewertungsabschläge

Die Gesellschaft akzeptiert die folgenden Anlageklassen als Sicherheiten und wendet für jeden Vermögensgegenstand einen Bewertungsabschlag gemäss der für die jeweilige Anlageklasse aufgeführten Spanne an:

- a. Barmittel (falls in der Währung des Teilfonds grundsätzlich kein Bewertungsabschlag, bei Fremdwährungen beträgt der Bewertungsabschlag zwischen 0,5% und 5% des Nennwerts),
- b. Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P), Anleihen von Zentralbanken und Anleihen, die von einem

Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden und Anleihen, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden (Bewertungsabschlag zwischen 0,5% und 10% des Marktwerts),

- c. Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P) (Bewertungsabschlag zwischen 5% und 20% des Marktwerts),
- d. Aktien (Bewertungsabschlag zwischen 20% und 75% des Marktwerts).

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge bewertet. Der auf Anleihen angewandte Bewertungsabschlag ist in der Regel umso höher, je länger die Restlaufzeit bzw. die verbleibende Zeit bis zur regelmässigen Renditeanpassung ist. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in massgeblichen Aktienindizes enthalten sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Wiederanlage von Sicherheiten

Für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur gemäss den Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften, insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

4. Gesellschaft, Generalversammlung und Berichterstattung

4.1 Die Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine offene Investmentgesellschaft in Form einer „Société d'investissement à capital variable“, die gemäss dem Gesetz von 1915 im Grossherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit besteht und nach Massgabe des Gesetzes von 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen ist. Sie wurde am

19. Juni 1992 durch Ausgabe von 750 nennwertlosen ausschüttenden Aktien des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates (vormals Sarasin Sustainable Bond – EUR Corporates, BondSar und Sarasin BondSar World) gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht 1 250 000 EUR, welches innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Registrierung als OGAW im Grossherzogtum Luxemburg erreicht wurde.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer innerhalb von 40 Tagen einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen, über den mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien entschieden wird.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer ebenso einberufenen Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen; ein entsprechender Beschluss kann von Aktionären gefasst werden, die über ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien verfügen.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 40.633 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Die Statuten wurden im „Mémorial“ in Luxemburg am 31. Juli 1992 veröffentlicht. Die Statuten wurden letztmals mit Wirkung zum 23. Januar 2015 abgeändert. Die Abänderungen wurden im „Mémorial“ vom 13. Februar 2015 veröffentlicht. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Jeder Teilfonds haftet mit seinem jeweiligen Vermögen gegenüber Dritten nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Auch in den Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit behandelt, und die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die in Abschnitt 2 „Organisation und Management“ genannte Verwaltungsgesellschaft beauftragt, die Aktivitäten der Gesellschaft zu überwachen und zu koordinieren. Die Verwaltungsgesellschaft soll die an die verschiedenen Dienstleister übertragenen Aufgaben überwachen und koordinieren sowie sicherstellen, dass eine angemessene Risikomanagement-Methode im Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 11/512 für die Gesellschaft angewandt wird.

Jede freiwillige oder zwangsweise Liquidation der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht abgewickelt. Die Ausschüttung von Geldern, die im Zuge der Liquidation zur Ausschüttung an die Aktionäre verfügbar werden, erfolgt anteilmässig. Alle Erlöse, die beim Abschluss der Liquidation nicht von denselben abgerufen sind, werden gemäss

Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, und allfällige Ansprüche verjähren nach 30 Jahren.

Die Aktionäre werden durch Veröffentlichung einer Rücknahmeankündigung im „Luxemburger Wort“ und in den Zeitungen der Vertriebsländer, in denen Mitteilungen an Aktionäre erfolgen, informiert, es sei denn, alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen sind der Gesellschaft bekannt.

4.2 Generalversammlung und Berichterstattung

Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Freitag des Monats Oktober um 11.00 Uhr in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankwerktag in Luxemburg statt. Andere Generalversammlungen oder Generalversammlungen einzelner Teilfonds können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden.

Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Die Einladung kann im Luxemburger Amtsblatt („Mémorial“), im „Luxemburger Wort“ sowie durch Entscheid der Gesellschaft in Zeitungen der Länder, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden. Die Einladung enthält Informationen über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das Quorum zur Beschlussfähigkeit und die Vorschriften zur Stimmrechtsausübung.

Andere Mitteilungen an die Aktionäre können in Ländern, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden.

Die Geschäftsjahre enden jeweils am 30. Juni. Der Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft enthält, ist spätestens 15 Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen binnen zweier Monate nach dem betreffenden Datum vor. Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

4.3 Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien folgender Dokumente können während der üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet haben) am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- das Management Company Services Agreement, das Depositary Bank and Paying Agent Agreement, das Administration Agency Agreement sowie das Domiciliary and Corporate Agency Agreement
- die Statuten der Gesellschaft.

Die unter (a) genannten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

5. Beteiligung an der Gesellschaft

5.1 Beschreibung der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensaktien sowie Bruchteilen von

Namensaktien ausgegeben, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden.

Das Eigentum von Namensaktien ist durch Eintragung in das von der Gesellschaft an deren Sitz in Luxemburg geführte Aktienregister festgestellt.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Aktienklassen der Teilfonds der Gesellschaft bei deren Ausgabe an der Luxemburger Börse zu notieren.

Die Satzung der Gesellschaft gestattet die Ausgabe verschiedener Aktienklassen für jeden Teilfonds. Die Gesellschaft kann die nachstehenden Arten von Aktienklassen anbieten:

P

Aktien der Aktienklasse mit Namensbestandteil „P“ werden allen Anlegern angeboten.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

C

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „C“ können nur von Finanzmittlern im Namen von im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), im Vereinigten Königreich und in Gibraltar ansässigen oder bedienten Anlegern erworben werden sowie von Anlegern und Finanzmittlern ausserhalb des EWR, die die Aktien auf der Basis eines diskretionären Portfolioverwaltungs- oder Beratungsmandats zeichnen, vorausgesetzt, es besteht ein schriftlicher Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen. Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen die Liste der zulässigen Länder der Ansässigkeit der Anleger erweitern und andere Gruppen von Anlegern zulassen. Wird die Bezeichnung „C“ mit „1“ kombiniert, was auf einen bestimmten Mindestanlagebetrag hinweist, so gilt dieser Mindestbetrag nicht für den Vertrieb durch Fondsplattformen mit Sitz im Vereinigten Königreich und Irland.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

I

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers

in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „I“ nicht mehr erfüllt. Sofern in der nachstehenden Tabelle „Zusätzliche Merkmale“ nichts weiter angegeben ist, gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 1 Million
- AUD: 1.5 Millionen
- SEK: 10 Millionen
- NOK: 10 Millionen
- HKD: 8 Millionen
- SGD: 1.5 Millionen
- JPY: 100 Millionen

Die vorstehend angegebenen Mindesterstzeichnungsbeträge treffen nicht auf J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder auf Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder auf deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen für Zeichnungen zu, die bei der Ausübung von Vermögensverwaltungsmandaten ihrer Kunden vorgenommen werden.

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags für die Aktienklassen „I“ verzichten.

Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

IZ

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden, denen die Aktien ausschliesslich vom Anlageverwalter des Teilfonds oder seiner/seinen eingesetzten Untervertriebsstelle(n) angeboten werden. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „IZ“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „IZ“ nicht mehr erfüllt.

Sofern in der nachstehenden Tabelle „Zusätzliche Merkmale“ nichts weiter angegeben ist, gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 1 Million
- AUD: 1.5 Millionen
- SEK: 10 Millionen
- NOK: 10 Millionen
- HKD: 8 Millionen
- SGD: 1.5 Millionen
- JPY: 100 Millionen

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags für die Aktienklassen „IZ“ verzichten.

Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

Y

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „Y“ sind Privatanlegern vorbehalten, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

M

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teilfonds der Gesellschaft mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben. Die Anlageverwaltungs- und Vertriebskosten werden Anlegern in der Aktienklasse „M“ gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen belastet. Die Zuständigkeit für die Erhebung der entsprechenden Gebühren ist ausdrücklich in den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank geregelt. Wenn der betreffende Anlageverwaltungsvertrag oder die betreffende Sondervereinbarung beendet wird, werden die Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“ entweder automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

S

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „S“ können nur von Anlegern erworben werden, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit der Sarasin & Partners LLP, London, oder einer ihrer Zweigstellen, Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

E

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „E“ können nur von bestimmten Kunden nach dem Ermessen der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften erworben werden. Solche Aktienklassen können für einen begrenzten Zeitraum ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

(*) zugunsten der Vertriebsstelle

(**) zugunsten des Teilfonds, um die Transaktionskosten infolge von Aktienrücknahmen zu decken

„F“

Aktien von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“ sind Organismen für gemeinsame Anlagen vorbehalten, die direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der dieser über eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (ein „verbundener Zielfonds“) verwaltet werden.

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen die Liste der zulässigen Anleger erweitern und andere Gruppen von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 zulassen.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III
Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

(*) zugunsten der Vertriebsstelle

(**) zugunsten des Teilfonds, um die Transaktionskosten infolge von Aktienrücknahmen zu decken

Weitere Merkmale:

Währungen

Die Aktienklassen können auf CHF, USD, EUR, GBP, AUD, SEK, NOK, HKD, SGD und JPY lauten.

„acc“

Für Aktienklassen mit Namensbestandteil „acc“ zahlt die Gesellschaft an die Aktionäre keine Dividenden. Die Erträge dieser Aktienklassen werden derzeit wiederangelegt (Thesaurierung).

„dist“

Für Aktienklassen mit Namensbestandteil „dist“ zahlt die Gesellschaft gemäss Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ dieses Verkaufsprospekts an die Aktionäre Dividenden.

„tdist“

Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „tdist“ können Ausschüttungen auf Basis einer Schätzung der jährlichen Gesamtrendite des Teilfonds vor Abzug von Gebühren und Kosten vorgenommen werden. Dabei räumt der Teilfonds Dividendenzahlungen Priorität gegenüber Kapitalzuwachs ein und nimmt in der Regel Ausschüttungen vor, die höher als die erwirtschafteten Erträge ausfallen (solange die in Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ beschriebenen Bedingungen erfüllt sind). Die Ausschüttung wird regelmässig überprüft und unter Umständen angepasst, um Veränderungen der erwarteten Gesamtrendite des Portfolios widerzuspiegeln.

Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die sich beständige, von den erwirtschafteten Erträgen unabhängige Ausschüttungen wünschen. Daher können Ausschüttungen auch aus dem Kapital vorgenommen werden. Ausschüttungen aus dem Kapital haben zur Folge, dass sich der ursprünglich von dem Anleger in den Teilfonds investierte Betrag verringert. Unter Umständen unterliegen Anleger in bestimmten Ländern höheren Steuersätzen auf Kapitalausschüttungen als auf Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation von qualifizierten Experten beraten lassen.

„gdist“

Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „tdist“ können Ausschüttungen auf Basis einer Schätzung des jährlichen Bruttoertrags des Teilfonds vor Abzug der jährlichen Gebühren und Kosten vorgenommen werden. Dabei räumt der Teilfonds Dividendenzahlungen Priorität gegenüber Kapitalzuwachs ein und nimmt in der Regel Ausschüttungen vor, die höher als die erwirtschafteten Erträge ausfallen (solange die in Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ beschriebenen Bedingungen erfüllt sind). Die Ausschüttung wird regelmässig überprüft und unter

Umständen angepasst, um Veränderungen des erwarteten Bruttoertrags des Portfolios widerzuspiegeln.

Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die sich beständige, von den erwirtschafteten Erträgen unabhängige Ausschüttungen wünschen. Daher können Ausschüttungen auch aus dem Kapital vorgenommen werden. Ausschüttungen aus dem Kapital haben zur Folge, dass sich der ursprünglich von dem Anleger in den Teilfonds investierte Betrag verringert. Unter Umständen unterliegen Anleger in bestimmten Ländern höheren Steuersätzen auf Kapitalausschüttungen als auf Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation von qualifizierten Experten beraten lassen.

„hedged“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um den in der Rechnungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilfonds weitgehend gegen den Nettoinventarwert der Aktienklassen abzusichern, die auf andere Währungen lauten („Nettoinventarwert-Absicherung“). Entspricht die Referenzwährung einer Aktienklasse der Buchhaltungswährung des Teilfonds, bedeutet der Zusatz „hedged“, dass die Währungsrisiken der Anlagen umfassend gegenüber der Referenzwährung abgesichert sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

„H1“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „H1“, die auf eine andere Währung als die Buchhaltungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisentermingeschäfte eingegangen, um die Anlagen des Teilfonds gegenüber der Buchhaltungswährung der Aktienklasse abzusichern („Absicherung des Portfolios“). Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den Beständen des Portfolios und der Währung der jeweiligen abgesicherten Aktienklasse zu minimieren; ausgenommen sind Währungen, bei denen diese Vorgehensweise praktisch nicht umsetzbar oder nicht wirtschaftlich wäre. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

„H2“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „H2“, die auf eine andere Währung als die Buchhaltungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um einen Teil der Anlagen des Teilfonds gegen die Buchhaltungswährung der Aktienklasse abzusichern („Teilabsicherung des Portfolios“). Die anwendbare Absicherungsquote wird im entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben. Zudem kann eine derartige

Aktienklasse auch für Teilfonds aufgelegt werden, die in eine Reihe von Anlageklassen investieren, und bei denen nur die Währungsrisiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen (einschliesslich Geldmarktinstrumenten) abgesichert sind. Die Währungsrisiken festverzinslicher Anlagen machen in der Regel einen Grossteil ihres Gesamtrisikos aus. Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den festverzinslichen Beständen des Portfolios und der jeweiligen Währung der abgesicherten Aktienklasse zu minimieren, mit Ausnahme von Währungen, bei denen dies nicht praktikabel oder nicht kostenwirksam ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

USD (BRL hedged)

Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „USD (BRL hedged)“ beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko der Aktionäre zu mindern, indem sie die Auswirkungen der Wechselkurschwankungen zwischen dem BRL und dem USD abmildert („Nettoinventarwert-Absicherung“). Die Abwicklungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit den Aktienklassen „USD (BRL) hedged“ ist der USD. Entsprechend den Prospektbedingungen wird der Nettoinventarwert der Aktienklassen „USD (BRL) hedged“ in USD veröffentlicht.

USD (BRL H1)

Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „USD (BRL H1)“ beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko der Aktionäre zu begrenzen, indem sie die Auswirkungen der Wechselkurschwankungen zwischen dem BRL und den Portfoliobeständen abmildert („Absicherung des Portfolios“). Die Abwicklungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit den Aktienklassen „USD (BRL H1)“ ist der USD. Entsprechend den Prospektbedingungen wird der Nettoinventarwert der Aktienklassen „USD (BRL H1)“ in USD veröffentlicht.

1

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „1“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 1 Million
- AUD: 1.5 Millionen
- SEK: 10 Millionen
- NOK: 10 Millionen
- HKD: 8 Millionen
- SGD: 1.5 Millionen
- JPY: 100 Millionen

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags verzichten.

3

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „3“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 3 Millionen

- AUD: 4.5 Millionen
- SEK: 30 Millionen
- NOK: 30 Millionen
- HKD: 24 Millionen
- SGD: 4.5 Millionen
- JPY: 300 Millionen

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags verzichten.

10

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „10“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 10 Millionen
- AUD: 15 Millionen
- SEK: 100 Millionen
- NOK: 100 Millionen
- HKD: 80 Millionen
- SGD: 15 Millionen
- JPY: 1 Milliarde

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags verzichten.

30

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „30“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 30 Millionen
- AUD: 45 Millionen
- SEK: 300 Millionen
- NOK: 300 Millionen
- HKD: 240 Millionen
- SGD: 45 Millionen
- JPY: 3 Milliarden

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags verzichten.

50

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „50“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 50 Millionen
- AUD: 75 Millionen
- SEK: 500 Millionen
- NOK: 500 Millionen
- HKD: 400 Millionen
- SGD: 75 Millionen
- JPY: 5 Milliarden

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags verzichten.

100

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „100“ gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 100 Millionen
- AUD: 150 Millionen
- SEK: 1 000 Millionen
- NOK: 1 000 Millionen
- HKD: 800 Millionen
- SGD: 150 Millionen
- JPY: 10 Milliarden

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags verzichten.

Jeder Teilfonds kann die Aktienklassen mit den zusätzlichen Merkmalen auflagen, wie in diesem Abschnitt 5.1 aufgeführt. Die geplante Auflegung einer neuen Aktienklasse ist der CSSF zum Zwecke der Registrierung im Voraus anzuzeigen. Eine Übersicht über die für jeden Teilfonds verfügbaren Aktienklassen wird auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> veröffentlicht. Die Verwaltungsgebühren je Aktienklassenart werden in Aufstellung III angegeben. Zudem werden sie jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht aufgeführt.

5.2 Dividendenpolitik

Jede Aktie bzw. jeder Fraktion berechtigt zur Beteiligung an den Gewinnen und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft beziehungsweise des betreffenden Teilfonds.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Aktionären, welche gemäss Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ Aktien von ausschüttenden Aktienklassen halten, mindestens einmal jährlich zumindest 85% der Anlageerträge, abzüglich der allgemeinen Kosten („ordentliche Nettoerträge“), sowie einen von der Generalversammlung des jeweiligen Teilfonds zu bestimmenden Teil der realisierten Kapitalgewinne, abzüglich der realisierten Kapitalverluste („Netto-Kapitalgewinne“), und alle sonstigen ausserordentlichen Erträge auszuschütten. Sollte der ausschüttbare Nettoertrag eines Teilfonds in einem Geschäftsjahr unter 1% des Nettoinventarwerts einer Aktie am Ende des entsprechenden Geschäftsjahres und weniger als 1 EUR/CHF/USD betragen, so kann der Verwaltungsrat im Hinblick auf die mit einer Ausschüttung für Teilfonds und Anleger der oben genannten ausschüttenden Aktienklassen entstehenden hohen Kosten vor der Generalversammlung der Aktionäre beantragen, auf die Ausschüttung einer Dividende zu verzichten.

Die Gesellschaft schüttet keine Dividenden an die Aktionäre aus, welche gemäss Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ Aktien von thesaurierenden Aktienklassen halten. Die Erträge dieser Aktienklassen werden laufend wieder angelegt (thesauriert).

Die Gesellschaft kann den Nettoinventarwert pro Aktie mittels eines Splits (Aufstückelung) unter Ausgabe von Gratisaktien verkleinern.

5.3 Ausgabe und Verkauf von Aktien, Zeichnungsverfahren und Registrierung

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, werden Aktien an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten und zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis ausgegeben, vorausgesetzt, dass der Zeichnungsantrag spätestens um 12:00 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht.

Für bei Vertriebsstellen im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Zeitpunkte für den Annahmeschluss gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann aus vertriebstechnischen Gründen für bestimmte Gruppen von Anlegern abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss festlegen. Falls dies erfolgt, muss der geltende Annahmezeitpunkt grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss können mit den betreffenden Vertriebsländern bzw. den Vertriebsstellen gesondert vereinbart werden.

Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen. Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im Teilfonds spezifischen Anhang geregelt, werden für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden 3 Bankgeschäftstagen eintrifft.

Sofern für die Zeichnung von Teilfonds bestimmte Zeichnungsfristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Ausgabepreis pro Aktie und Aktienklasse ergibt sich aus dem am Ausgabetag ermittelten Inventarwert pro Aktie und Aktienklasse, zuzüglich einer Ausgabekommission, die dem jeweiligen Teilfonds zugutekommt. Die maximale Ausgabekommission, sofern erhoben, ist in den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt aufgeführt.

Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und/oder bei den Vertriebsstellen angefordert werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstellen und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Ausgabekommission ganz oder teilweise verzichten.

Aktienzeichnungen können entweder an die Verwaltungsgesellschaft oder an eine der weiteren Vertriebsstellen, die sie jeweils an die Gesellschaft weiterleiten, oder direkt an die Transferstelle in Luxemburg gerichtet werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners und das (die) gewählte(n) Teilfonds und Aktienklasse anzugeben. Ferner sind die Bestimmungen im

Abschnitt 5.10 „Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche“ zu beachten. Der Ausgabepreis ist in der Buchhaltungswährung des betreffenden Teilfonds zu entrichten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle.

Des Weiteren können sich die Aktienzeichner oder Aktionäre auch direkt an CACEIS Bank, Luxembourg Branch mit Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg wenden, welche die Aufgaben der zentralen Verwaltungsstelle ganz oder teilweise wahrnimmt.

Aktien können ebenfalls im Rahmen eines Aufbauplans mittels regelmässiger Einzahlung eines festgesetzten Betrags gezeichnet werden. Der Aufbauplan wird von der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, angeboten und über verschiedene, aber nicht alle Vertriebsstellen vertrieben. Die detaillierten Bedingungen und Konditionen des Aufbauplans können bei der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bezogen werden.

Des Weiteren ist zu beachten:

- a. Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben.
- b. Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umwandlungs- und Rücknahmeanweisungen vom erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei Aktien mit Ausschüttungen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige schriftliche Weisung erhält.
- c. Eine juristische Person muss ihren Antrag unter ihrem eigenen Namen durch eine hierzu befugte Person stellen, deren Zeichnungsberechtigung nachzuweisen ist.
- d. Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.
- e. Unabhängig von (a), (b), (c) und (d) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank unterzeichnet ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jeden Antrag ohne Grundangabe abzulehnen. Sie behält sich das Recht vor, als Reaktion auf die Lage an den Börsen oder Devisenmärkten oder aus anderen Gründen den Verkauf ihrer Aktien an die Öffentlichkeit auszusetzen. In beiden Fällen werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurück überwiesen.

5.4 Rücknahme der Aktien

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders geregelt, ist der Antrag auf Rücknahme von Aktien vom Aktionär schriftlich direkt an die Transferstelle bis spätestens 12:00 Uhr Luxemburger Zeit („Rücknahmeschluss“) des Bewertungstages zu richten, an dem die Aktien zurückgegeben werden sollen. Anträge, die nach dem Rücknahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgerechnet.

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Sofern für die Rückgabe von Aktien eines Teilfonds bestimmte Rückgabefristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Preis für jede zur Rücknahme angebotene Aktie („Rücknahmepreis“) besteht aus dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, abzüglich einer Gebühr zu Gunsten des Teilfonds zur Deckung von Veräusserungskosten von Anlagewerten für die Bereitstellung der Liquidität, um die Rücknahmeanträge, die jeweils an den Bewertungstagen gleich behandelt werden, zu erfüllen. Die maximale Rücknahmekommission ist den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt zu entnehmen.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die Aktien am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich zurückgenommen wurde.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im Teilfonds spezifischen Anhang geregelt, werden Zahlungen üblicherweise in der Währung der betreffenden Teilfonds innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollen Zahlungen in einer anderen Währung als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen werden, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Währungsrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Teilfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch ohne Zinsen. Bei der Überweisung ist es möglich, dass von Korrespondenzbanken Überweisungsspesen belastet werden.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien eines Teilfonds zurückzunehmen.

Ein Umtausch von Aktien eines Teilfonds wird wie die Rücknahme der Aktien behandelt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Aktien ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme oder Umwandlung bis zum dritten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. An jedem Bewertungstag können bis zum dritten darauf folgenden Bewertungstag schrittweise jeweils maximal 10% der an diesen Tagen ausstehenden Aktien zurückgenommen werden. An diesen Bewertungstagen werden diese Rücknahme- oder Umwandlungsanträge gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt ausgeführt.

Der Antragsteller wird umgehend von einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder von einem Aufschub der

Rücknahme oder Umwandlung benachrichtigt und ist in dem Fall berechtigt, seinen entsprechenden Antrag zurückzuziehen. Der Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme kann höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Der letztbekannte Rücknahmepreis kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung (Sachauslage) erfolgen, wobei die Gleichstellung der Aktionäre sichergestellt werden muss. Die aufgrund einer stattgegebenen Sachauslage verursachten Kosten werden dem betreffenden Aktionär in Rechnung gestellt.

5.5 Umtausch der Aktien

Aktionäre eines jeden Teilfonds sind berechtigt, einen Teil oder alle ihre Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds an einem für beide Teilfonds geltenden Bewertungstag umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen der Aktienklasse, in die sie wechseln möchten, erfüllen. Der Antrag erfolgt an eine der Vertriebsstellen oder die Transferstelle. Der Antrag muss Folgendes umfassen: die Anzahl der Aktien und Angabe des bestehenden Teilfonds (inkl. Aktienklasse) und des gewünschten Teilfonds (inkl. Aktienklasse) sowie das Wertverhältnis, nach dem die Aktien verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer Teilfonds vorgesehen ist.

Sofern für die Zeichnung und Rückgabe von Aktien eines Teilfonds bestimmte Zeichnungs- und Rückgabefristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den teilfondsspezifischen Anhängen, und diese Fristen werden im Allgemeinen beim Umtausch der Aktien ebenfalls beachtet. Wenn Zeichnungsfrist und Rücknahmefrist nicht deckungsgleich sind, dann gilt der längere der beiden Zeiträume sowohl für Zeichnungen als auch für Rücknahmen.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, können Aktien an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 12:00 Uhr Luxemburger Zeit des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht. Umtauschanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C) \times F - \text{max. } 3\%}{D}$$

A = Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds bzw. der Aktienklasse;

B = Anzahl der Aktien des ursprünglich gehaltenen Teilfonds bzw. der Aktienklasse;

C = Rücknahmepreis je Aktie des ursprünglich gehaltenen Teilfonds in der entsprechenden Aktienklasse, abzüglich eventuell erhobener Veräusserungskosten;

D = Nettoinventarwert je Aktie des neuen Teilfonds in der entsprechenden Aktienklasse, zuzüglich eventuell erhobener Wiederanlagekosten;

F = Wechselkurs

Rücknahmegebühren und/oder Wiederanlagekosten an einem Bewertungstag richten sich nach dem Stand der Liquidität des/der entsprechenden Teilfonds und überschreiten 3% nicht. Dieselben werden, falls zutreffend, an einem Bewertungstag in gleicher Weise für alle dann abgewickelten Anträge erhoben.

5.6 Schliessung und Verschmelzung

Sollte der Nettoinventarwert aller ausstehenden Aktien eines bestimmten Teilfonds für einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Tagen aus welchen Gründen auch immer geringer als 20 Millionen Euro bzw. der Gegenwert in der Währung des betreffenden Teilfonds sein, oder wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, aufgrund von Änderungen der ökonomischen oder politischen Gegebenheiten, welche für den entsprechenden Teilfonds von Einfluss sind, oder aufgrund der Interessen der betreffenden Aktionäre, kann der Verwaltungsrat beschliessen und die Inhaber des betreffenden Teilfonds darüber unterrichten, dass sämtliche Aktien des betreffenden Teilfonds zu dem in der Benachrichtigung festgelegten Bewertungstag nach der Mitteilungsfrist gültigen Nettoinventarwert (abzüglich der Liquidationskosten und/oder geschätzten Handelsgebühren, die im Prospekt beschrieben sind) aber ohne Rücknahmegebühr zurückgenommen werden.

Die Schliessung eines Teilfonds, verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen als oben genannten Gründen, kann nur mit dem Einverständnis der Anleger des betroffenen Teilfonds erfolgen. Dazu ist eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds notwendig. Zur Beschlussfähigkeit ist kein Quorum erforderlich, und Entscheide erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien.

Liquidationserlöse, welche von den Aktionären bei der Beendigung der Liquidation eines Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach 30 Jahren.

Der Verwaltungsrat kann ferner, im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, die Vermögenswerte eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit den Vermögenswerten eines anderen OGAW (der entweder in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugelassen ist und entweder als Investmentgesellschaft oder „fonds commun de placement“ aufgelegt wurde) oder mit den Vermögenswerten eines Teilfonds eines anderen solchen OGAW verschmelzen. Die Gesellschaft benachrichtigt die Anleger der betreffenden Teilfonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und der CSSF Verordnung 10-5. Jeder Anleger der betreffenden Teilfonds hat die Möglichkeit die Rücknahme oder den Umtausch seiner Aktien ohne Kosten zu verlangen (ausgenommen

Veräusserungskosten), dies während mindestens 30 Tagen vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, wobei die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Eine Verschmelzung, die als Konsequenz hat, dass die Gesellschaft als Ganzes aufhört zu bestehen, muss von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der vertretenen und stimmenden Aktien.

5.7 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert der Vermögenswerte der Gesellschaft („Nettoinventarwert“) und der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse jedes Teilfonds wird in der betreffenden Währung an jedem Tag, der in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, Bankgeschäftstag ist (hiernach „Bewertungstag“), durch die mit der Hauptverwaltung in Luxemburg beauftragte Domizilstelle, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats oder dessen Delegierten, ermittelt, ausser in den im Abschnitt 5.8 „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien“ beschriebenen Fällen einer zeitweiligen Aussetzung. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilfonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage, Samstage, Sonntage und luxemburgische Feiertage) bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können, findet keine Berechnung des entsprechenden Teilfondsvermögens statt. Der gesamte Inventarwert repräsentiert dabei den Verkehrswert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert nicht an bestimmten nationalen Feiertagen von Ländern berechnet werden, in denen Anlageverwalter (wie in den teilfondsspezifischen Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben) ansässig sind oder Dienstleistungen angeboten werden.

Der Inventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds ermittelt, indem der gesamte Inventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Aktien pro Aktienklasse dividiert wird. Für jeden Teilfonds wird ein Ertragsausgleich durchgeführt.

Unter bestimmten Umständen können Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen für einen Teilfonds negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Aktie haben. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen bei einem Teilfonds diesen dazu veranlassen, zugrundeliegende Anlagen zu kaufen und/oder verkaufen, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen einschliesslich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern beeinflusst werden. Diese Anlagetätigkeit kann negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Aktie haben, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um die übrigen bzw. bestehende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, kann die Gesellschaft eine „Swing-Pricing“-Methode anwenden. Falls an

einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfondsvermögens zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfondsvermögens an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sog. Single Swing Pricing). Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts beläuft sich auf 3%. Der auf die einzelnen Teilfondsvermögen anwendbare Prozentsatz wird von einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Komitee festgelegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Aktien des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Aktien bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jedes Teilfondsvermögen einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Netzteildfondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfondsvermögens bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwerts würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird. Die Vermögen werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung festgelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen und von gelegentlich durch denselben geänderten Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) wie folgt bewertet:

- a. Börsennotierte Wertpapiere werden zu den am Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung letztbekannten Kursen des Bewertungstages bewertet. Falls ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist vom letztbekannten Kurs an der Börse, an welcher die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erworben wurden, auszugehen. Bei Wertpapieren, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und deren letzter verfügbarer Kurs nicht repräsentativ ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern besteht, welche marktkonforme Preise anbieten, kann der Verwaltungsrat die Bewertung dieser Wertpapiere aufgrund so festgesetzter Preise vornehmen.
- b. an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden auf die gleiche Weise bewertet wie börsennotierte Wertpapiere;
- c. Wertpapiere, welche nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letzten erhältlichen Marktpreis bewertet; ist ein solcher nicht verfügbar, werden diese Wertpapiere gemäss anderen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestimmenden Grundsätzen auf Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewertet;
- d. Einlagen werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e. Aktien/Anteile von offenen Investmentfonds werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert oder gemäss dem vorstehenden Punkt (a) zu dem Kurs am Markt ihrer Notierung bewertet.
- f. Der Veräusserungswert von Termin- (Futures/Forwards) oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist

gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleich bleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswertes dieses Kontrakts ist;

- g. die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den der betreffende Fonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abgeschriebenen historischen Kosten je Aktie zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Aktionären gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist;
- h. die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen vom Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt;
- i. alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die vorgenannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss der vorstehenden Bestimmungen nicht möglich oder durchführbar wäre, oder bei denen eine solche Bewertung nicht ihren angemessenen Wert wiedergeben würde, werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird;

- j. Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet. Zudem können Anteile anderer OGAW und OGA auf der Basis eines geschätzten Nettoinventarwerts derartiger Aktien oder Anteile bewertet werden. Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen, erst nach dem Bewertungszeitpunkt des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhältlichen Nettoinventarwert der Zielfonds werden nicht angeglichen;
- k. die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Buchhaltungswährung umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

5.8 Aussetzung der Ermittlung des Inventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Inventarwerts jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien dieses Teilfonds zudem in folgenden Fällen zeitweilig aussetzen:

- a. wenn ein Wertpapiermarkt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen, oder der Wertpapierhandel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b. während einer aussergewöhnlichen Notlage, die die Veräusserung oder Bewertung der von der Gesellschaft in einem Teilfonds gehaltenen Anlagewerte, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, unmöglich macht, oder die für die verbleibenden Anleger des entsprechenden Teilfonds abträglich ist;
- c. wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Teilfonds eingesetzten Nachrichtenverbindungen zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig sind;
- d. wenn die Überweisung von Geldern für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien unmöglich ist oder, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, die Überweisung von Geldern für den Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft nach der Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- e. im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, an oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer sich mit diesem Thema befassenden Generalversammlung der Aktionäre;
- f. im Fall einer Entscheidung einen Teilfonds oder die Gesellschaft zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist;
- g. im Fall eines Feeder Teilvermögens, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung der Aktien des Master ausgesetzt ist;

- h. im Falle eines Teilfonds, das ausschliesslich in Zielfonds investiert, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung eines substantiellen Teils der Zielfonds ausgesetzt ist;
- i. wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Teilfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet. Aktionäre, die ihre Aktien zur Rücknahme oder Umwandlung angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über eine solche Aussetzung sowie unverzüglich von der Beendigung derselben benachrichtigt.

5.9 Vertrieb der Aktien

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, im Falle von Zeichnungen die über sie abgewickelt werden, eine Ausgabekommission sowie vertriebsgebundene Kosten zu erheben. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Aktien zu erheben, sowie ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

5.10 Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft erlaubt kein ‚Market Timing‘ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Performance der Gesellschaft und ihrer Teilfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die aus Sicht der Gesellschaft solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft kann ebenfalls die Aktien eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von 30 Tagen nach dem Entscheid der Nichtannahme zurückbezahlt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten.

Insbesondere haben die Finanzinstitute, die in Luxemburg ansässig sind, die Pflicht, die Identität ihrer Kunden beziehungsweise der Anleger/wirtschaftlich Berechtigten eines Investmentfonds zu überprüfen. Die luxemburgischen Rechtsvorschriften und Massnahmen, die daraus resultieren, gelten zur Abwehr der Geldwäsche.

Demzufolge ist die Gesellschaft berechtigt, Anträge zurückzustellen bis zum Eingang von durch sie geforderten Angaben über die Identität eines Anlegers, die wirtschaftliche Berechtigung des Anlegers und über die Herkunft der Gelder.

Insbesondere im Falle von

- a. direkten Anlagen; oder
- b. Anlagen durch Vermittler oder Berufsangehörige des finanziellen Sektors, die ihren Gesellschaftssitz in einem Land haben, das nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von jedem Anleger zu verlangen, seine Identität durch Vorlage der folgenden Dokumente auszuweisen:

- für eine natürliche Person: eine beglaubigte (Polizei, lokale Behörde, Botschaft, usw.) Kopie des Passes oder eines Personalausweises; Bestätigung des/der wirtschaftlichen Berechtigten;
- für eine juristische Person: eine beglaubigte Kopie der offiziellen Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Bilanzen); Identifikationsdokumente und Zeichnungsberechtigung der Organe sowie der Repräsentanten; Bestätigung des/der wirtschaftlichen Berechtigten.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, die Herkunft der Anlagen zu überprüfen, die von einem Finanzinstitut stammen, welches nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Kunden gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Gesellschaft kann ihre gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds nur dann erfüllen, wenn die Aktionäre der Gesellschaft die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten von der Gesellschaft geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Aktionärs zur Kooperation wäre die Gesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Aktionärs bis zum Erhalt der von der Gesellschaft benötigten Informationen und Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschliesslich Kontoführungsgebühren), die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Aktionärs stehen, sind vom betreffenden Aktionär zu tragen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Gesellschaft ferner verpflichtet, Vorsichtsmassnahmen im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zu ergreifen. Die Gesellschaft ist angehalten, entsprechend ihres risikobasierten Ansatzes festzustellen, inwiefern ihr Produkt- und Dienstleistungsangebot potenzielle Risiken für die Platzierung, Verschleierung oder Integration inkriminierter Gelder in das Finanzsystem darstellt.

5.11 Geheimhaltung, Datenverarbeitung und Berufsgeheimnis

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle und alle von ihnen Beauftragten erklären sich einverstanden, alle Informationen über den oder die Anleger vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind aufgrund von geltenden Gesetzen oder formellen Anweisungen des oder der Anleger(s) oder entsprechend den weiteren Beschreibungen innerhalb dieses Abschnitts verpflichtet, solche Informationen Dritten gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen, die unter anderem für den ordnungsgemässen Umgang mit personenbezogenen Daten der Anleger sowie für deren Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter JSS-FML_DPO@jsafrasarasin.com oder auf dem Postweg unter der Anschrift J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., Datenschutzbeauftragter, 17-21, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg erreichbar.

Entsprechend dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortlicher (der „Datenverantwortliche“), welcher die vom Anleger zum Anlagezeitpunkt bereitgestellten Daten elektronisch oder auf anderem Wege erfasst, speichert und verarbeitet, um die vom Anleger gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Es können unter anderem folgende Daten verarbeitet werden: Name, Kontaktdaten (einschliesslich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, wirtschaftlicher Hintergrund des Anlegers und Anlagebetrag, in Ausweisdokumenten enthaltene Fotos, steuerliche Informationen und der Anlagebetrag des Anlegers (oder, sofern der Anleger eine juristische Person ist, die entsprechenden Daten des Ansprechpartners/der Ansprechpartner bzw. des/der wirtschaftlich Berechtigten) (die „personenbezogenen Daten“). Dem Anleger steht es frei, eine Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen zu verweigern. In diesem Falle muss die Annahme des Zeichnungsantrags für den Fonds jedoch abgelehnt werden.

Vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten werden zur Ausführung von Zeichnungsanträgen, bei berechtigtem Interesse des Datenverantwortlichen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen der Datenverantwortliche unterliegt, verarbeitet. In erster Linie werden die vom Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten für folgende Zwecke verarbeitet: (i) Ausführung von Zeichnungsanträgen, (ii) Führung des Anteilregisters, (iii) Bearbeitung der Anlagen sowie Entnahmen von und Auszahlungen von Dividenden an den Anleger, (iv) Kontoverwaltung und (v) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen wie die Aufrechterhaltung von Kontrollmassnahmen im Hinblick auf die Verpflichtungen gemäss CRS/FATCA. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Es steht jedem Anleger frei, einer Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen, indem er sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet. In diesem Falle werden die für Marketingzwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten von der Verwaltungsgesellschaft gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten, die für (v) verarbeitet werden, beläuft sich auf fünf Jahre ab dem Ende der Geschäftsbeziehung und in den Fällen (i) bis (iv) auf zehn Jahre ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Personenbezogene Daten können auch von den Datenverarbeitern des Datenverantwortlichen (die „Datenverarbeiter“) verarbeitet werden, womit im Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Zwecken die Verwahr- und Zahlstelle, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater gemeint sind. Die Datenverarbeiter haben ihren Sitz in der Europäischen Union und in der Schweiz. Übertragungen personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in der Schweiz stützen sich auf die Entscheidung 2000/518/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000, nach der davon auszugehen ist, dass in der Schweiz ein angemessener Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist. Ferner können personenbezogene Daten von der zentralen Verwaltungsstelle oder von der Verwahr- und Zahlstelle, die in diesem Falle als Datenverantwortliche handeln, an ihre(n) eigenen Datenverarbeiter mit Sitz in Europa oder in Drittländern und insbesondere im Vereinigten Königreich, Kanada und Malaysia weitergegeben werden. Die Liste der Länder, in denen die CACEIS Unternehmensgruppe vertreten ist, ist auf der Website www.caceis.com einsehbar. Bitte beachten Sie, dass diese Liste sich im Laufe der Zeit ändern kann. Da Malaysia keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, hat die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds, die auch als Verwahr- und Zahlstelle fungiert, rechtsverbindliche Datenübertragungsverträge in Form von Musterklauseln, die von der EU-Kommission genehmigt wurden, mit dem/den betreffenden Datenverarbeiter(n) geschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Anleger das Recht, Kopien der massgeblichen Unterlagen anzufordern, die für die Übertragung personenbezogener Daten in ein derartiges Land notwendig sind, indem er sich schriftlich an die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds unter der folgenden Anschrift

wendet: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, darunter auch Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten unter Umständen an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die ihrerseits als Datenverantwortliche auftreten und diese (unter anderem zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des FATCA/CRS) an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass er nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes das Recht hat:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- eine Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Darüber hinaus nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er berechtigt ist, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) Beschwerde einzulegen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich schriftlich unter folgender Anschrift an den Datenverantwortlichen wendet: 17-21, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen dürfen personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für ihren Verarbeitungszweck erforderlich ist.

6. Gebühren, Kosten und steuerliche Gesichtspunkte

6.1 Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft bezahlt für die Leistungen aus dem Depositary and Principal Paying Agent Agreement von CACEIS Bank, Luxembourg Branch folgende Gebühren (in Prozent des Nettoinventarwertes):

Verwahrstellengebühren: max. 0.1% p. a. Ausserdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Vergütung der Gebühren und Auslagen der von ihr beanspruchten Sammelverwahrer und ausländischen Korrespondenzbanken. Die Gebühren sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Die Gesellschaft zahlt ferner die der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Gebühren (Verwaltungsgebühr sowie Servicegebühr) sowie zusätzlich alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, einschliesslich (ohne Begrenzung) Steuern, Kosten für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfungsdienste, Druckkosten für die Vollmachten zur Einberufung der Generalversammlung, Rechenschaftsberichte und Prospekte sowie Herstellungs- und Druckkosten von Basisinformationsblättern, Kosten für andere Verkaufsförderungs- und Marketingmassnahmen, eventuell entstehende Kosten für die

Ausgabe und Rücknahme von Aktien, einschliesslich Kosten zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können, Kosten für die Zahlung der Ausschüttungen, Kosten der Zahlstellen, Registrierungsgebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Entschädigung und Auslagen des Verwaltungsrates, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie und der Ausgabepreise. Die Vergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft ist aus den die einzelnen Teilfonds betreffenden Anhängen zum Prospekt ersichtlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Gunsten des Vertriebs auf einen Teil der ihr zustehenden Vergütung verzichten. Aus der Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft können Vergütungen an den Vertrieb erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wie auch die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte haben Anspruch auf eine Vergütung. Die (Sub-) Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft entschädigt.

Alle Gebühren, Kosten und Auslagen, die zulasten der Gesellschaft gehen, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Höhe der Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft ist den Anhängen der jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Die Gesellschaft kann die Vergütung des Anlageverwalters / Anlageberaters zulasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft direkt bezahlen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bei der Ausführung von Börsentransaktionen für die einzelnen Teilfonds einen oder mehrere vorab bestimmte Makler zu verwenden. Dasselbe gilt für andere mit der Anlagepolitik verbundene Rechtsgeschäfte. Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie in Übereinstimmung mit marktüblichen Grundsätzen zur Erzielung der bestmöglichen Nettoergebnisse, Wertpapiergeschäfte mit den Anlageberatern oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen abwickeln kann, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind.

6.2 Steuerliche Gesichtspunkte

Bei den folgenden Angaben handelt es sich um allgemeine Informationen, die darauf beruhen, wie die Gesellschaft bestimmte Aspekte der Gesetze und Praktiken auffasst, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Luxemburg gelten. Diese Informationen sind nicht als umfassende Beschreibung sämtlicher Steueraspekte anzusehen, die für eine Anlageentscheidung relevant sein können, und dient ausschliesslich der vorläufigen Information. Sie ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und auch nicht als solche auszulegen. Es handelt sich um eine Beschreibung der wichtigsten steuerlichen Konsequenzen in Luxemburg bezüglich der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes und der Veräusserung von Aktien und umfasst möglicherweise keine Steueraspekte, die sich aus allgemein geltenden Regeln ergeben oder die als den Aktionären allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Diese Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Luxemburg gelten und unterliegt sämtlichen rechtlichen Änderungen, die nach diesem Zeitpunkt wirksam werden, und zwar auch dann, wenn sie rückwirkend oder nachträglich in Kraft treten.

Potenzielle Aktionäre sollten bezüglich der spezifischen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes und der Veräusserung von Aktien einen professionellen Berater aufsuchen und sich bei dieser Gelegenheit auch zur Anwendung und Auswirkung von Bundes-, Landes- oder Kommunalsteuern in Luxemburg und den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder ihrer Niederlassung beraten lassen.

Aktionäre sollten beachten, dass das Konzept der Ansässigkeit, das in den jeweiligen Abschnitten unten verwendet wird, nur für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung gilt. Jegliche Verweise in diesem Abschnitt auf eine Steuer, einer Gebühr, eine Abgabe, Auflage oder andere Gebühr oder eine Einbehaltung ähnlicher Art beziehen sich ausschliesslich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder -konzepte.

6.2.1 Besteuerung der Gesellschaft

6.2.1.1 Einkommen- und Vermögensteuer

Gemäss dem geltenden luxemburgischen Steuerrecht unterliegt die Gesellschaft weder der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer (einschliesslich Solidaritätszuschlag) noch der Vermögensteuer (einschliesslich Mindestsatz) in Luxemburg.

6.2.1.2 Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg im Regelfall einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0.05% p. a., die vierteljährlich zu entrichten ist. Als Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer wird das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft herangezogen, das am letzten Tag eines jeden Quartals des Kalenderjahres bewertet wird.

Der Satz wird jedoch auf 0.01% p. a. reduziert für:

- Organismen, deren ausschliesslicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- Organismen, deren ausschliesslicher Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die dem Gesetz von 2010 unterliegen und einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Unter bestimmten Bedingungen können ermässigte Sätze von 0.04% bis 0.01% auch für den Teil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds gelten, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (wie in Artikel 3 der Taxonomieverordnung definiert).

Des Weiteren sind von der Abonnementsteuer befreit:

- der Wert der Vermögenswerte in Form von Anteilen an anderen OGA, sofern diese Anteile bereits der

Abonnementsteuer gemäss Artikel 174 des Gesetzes von 2010, Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterlagen;

- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren ausschliesslicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht überschreitet und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;
- Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren existieren, bezieht sich die Befreiung nur auf die Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
- OGA, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlageinstrumenten vorbehalten sind, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingeführt wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel investieren, um ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu bieten;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäss betriebenen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert sind oder gehandelt werden, und (ii) deren ausschliessliches Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren existieren, bezieht sich die Befreiung nur auf die Klassen, die die Bedingung des Unterpunkts (i) erfüllen.

Die oben aufgeführten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds.

6.2.1.3 Quellensteuer

Gemäss dem geltenden luxemburgischen Steuerrecht wird auf Ausschüttungen, Liquidationserlöse und Rücknahmezahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre keine Quellensteuer erhoben.

Die Gesellschaft kann jedoch der Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie der Steuer auf Kapitalgewinne im Ursprungsland ihrer Anlagen unterliegen. Da die Gesellschaft selbst nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegt, würde eine allfällige Quellensteuer normalerweise eine Endsteuer darstellen.

Ob möglicherweise ein von Luxemburg abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen auf die Gesellschaft anwendbar ist, ist auf Einzelfallbasis zu überprüfen. Da die Gesellschaft als Investmentgesellschaft strukturiert ist (ggü. einem blossen

Miteigentum an Vermögenswerten), könnten bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkt für die Gesellschaft gelten.

6.2.1.4 Sonstige Steuern

In Luxemburg müssen im Allgemeinen keine Stempelsteuer oder andere Steuern auf die Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung gezahlt werden.

Jedoch muss die Gesellschaft bei ihrer Gründung und jeder späteren Satzungsänderung in Luxemburg eine pauschale Eintragungsgebühr in Höhe von 75 EUR entrichten.

6.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Zwecke der Luxemburger Umsatzsteuer wird die Gesellschaft als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. Jedoch sind Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft (Fondsmanagement-Dienstleistungen) in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Andere Dienstleistungen, die der Gesellschaft darüber hinaus bereitgestellt werden, können grundsätzlich zu einer Umsatzsteuerpflicht führen. In diesem Fall ist es für die Gesellschaft erforderlich, bei den Luxemburg Umsatzsteuerbehörden registriert zu sein, um die Umsatzsteuer-Selbstveranlagungsanforderung, die für den Erwerb von umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen (in manchen Fällen auch Verbrauchsmaterialien) aus dem Ausland gilt, zu erfüllen.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind für Umsatzsteuerzwecke grundsätzlich irrelevant, vorausgesetzt, die Zahlungen stehen mit dem Erwerb und Besitz der Anteile in Verbindung und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen dar.

6.2.2 Besteuerung der Aktionäre

Es wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre in verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sind. Aus diesem Grund verzichtet dieser Prospekt darauf, die steuerlichen Konsequenzen einer Zeichnung, eines Kaufs, Besitzes oder einer Veräußerung von Aktien für jeden Aktionär zusammenzufassen. Diese steuerlichen Konsequenzen hängen von den geltenden Gesetzen und der gängigen Praxis im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Aktionärs sowie von seiner persönlichen Situation ab. Für Aktionäre mit Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft in bestimmten Ländern, die über Steuervorschriften für ausländische Fonds verfügen, kann eine laufende Steuerpflicht auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds gelten.

6.2.2.1 Steuerliche Ansässigkeit

Ein Aktionär erlangt die steuerliche Ansässigkeit in Luxemburg (bzw. gilt als steuerlich ansässig) nicht allein dadurch, dass er die Aktien hält und/oder veräußert oder seine in diesem Rahmen bestehenden Rechte ausübt, wahrnimmt, überträgt und/oder durchsetzt.

6.2.2.2 Natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Luxemburg

Dividenden und andere Zahlungen aus den Aktien, die eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, bezieht, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Steuersätzen.

Kapitalgewinne aus der Veräußerung der Aktien durch eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer nicht, es sei denn, besagte Kapitalgewinne sind entweder als Spekulationsgewinne oder als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung anzusehen. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen daher der persönlichen Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, wenn die Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person entweder allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten oder Partner und/oder minderjährigen Kindern in den fünf (5) Jahren vor der Veräußerung zu irgendeinem Zeitpunkt direkt oder indirekt mehr als zehn Prozent (10%) des Aktienkapitals der Gesellschaft, deren Aktien veräußert werden, hält oder gehalten hat. Ein Aktionär gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er eine Beteiligung in den fünf (5) Jahren vor der Übertragung unentgeltlich erworben hat, die in den Händen des ursprünglichen Veräußerers (bzw. der Veräußerer, bei mehreren aufeinander folgenden unentgeltlichen Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Auf Kapitalgewinne, die mehr als sechs (6) Monate nach dem Erwerb einer wesentlichen Beteiligung realisiert werden, wird der halbe Steuersatz angewendet (d. h. der durchschnittliche Steuersatz, der auf das Gesamteinkommen anzuwenden ist, wird nach den progressiven persönlichen Einkommensteuersätzen berechnet und für die Besteuerung der Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung halbiert). Eine Veräußerung kann ein Verkauf, ein Umtausch, eine Einlage oder jede andere Art der Veräußerung der Beteiligung sein.

Kapitalgewinne, die eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person, die im Rahmen ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, aus der Veräußerung der Aktien erzielt hat, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu den üblichen Steuersätzen. Der steuerpflichtige Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Kosten oder aber dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien, wobei der niedrigere Wert herangezogen wird.

6.2.2.3 Juristische Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Luxemburg

Juristische Aktionäre, die in Luxemburg steuerlich ansässig und voll steuerpflichtige Unternehmen sind, müssen alle Gewinne und Erträge aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der

Rücknahme von Aktien für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuer im Rahmen ihrer steuerpflichtigen Gewinne angeben. Der steuerpflichtige Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Kosten oder aber dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien, wobei der niedrigere Wert herangezogen wird.

6.2.2.4 In Luxemburg steuerlich ansässige Aktionäre, für die eine besondere Steuerregelung gilt

Für in Luxemburg steuerlich ansässige Aktionäre, die juristische Personen sind, gilt eine besondere Steuerregelung. Dies betrifft beispielsweise (i) spezialisierte Investmentfonds, die dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, (ii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegen, (iii) OGA, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, oder (iv) reservierte alternative Investmentfonds, die für Steuerzwecke in Luxemburg als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden und dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen. Sie sind in Luxemburg von der Einkommenssteuer befreit, sodass Gewinne aus den Aktien nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen.

6.2.2.5 In Luxemburg nicht steuerlich ansässige Aktionäre

In Luxemburg nicht steuerlich ansässige Aktionäre, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, unterliegen in Bezug auf die Aktien generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg (dies gilt auch für erhaltene Erträge und realisierte Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme der Aktien).

Juristische Aktionäre, die in Luxemburg nicht steuerlich ansässig sind und eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, müssen alle erhaltenen Erträge und realisierten Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Aktien für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung im Rahmen ihres steuerpflichtigen Einkommens angeben.

Gleiches gilt auch für in Luxemburg nicht ansässige natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln und eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind.

Der steuerpflichtige Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Kosten oder aber dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien, wobei der niedrigere Wert herangezogen wird.

6.2.2.6 Vermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Aktionäre sowie nicht ansässige Aktionäre mit einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögenssteuer auf diese

Aktien, es sei denn, diese Aktionäre sind (i) eine natürliche Person, (ii) ein Verbriefungsvehikel, das dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 unterliegt, (iii) eine Gesellschaft zur Anlage in Risikokapital, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 unterliegt, (iv) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegt, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegt, (vii) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt.

Jedoch unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 unterliegt, (ii) eine steuerlich undurchsichtige Gesellschaft zur Anlage in Risikokapital, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 unterliegt, (iii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt, und (iv) ein steuerlich undurchsichtiger reservierter alternativer Investmentfonds, der für Steuerzwecke in Luxemburg wie ein Organismus zur Anlage in Risikokapital behandelt wird und dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt, weiterhin der Vermögenssteuer (Mindestsatz) in Luxemburg.

6.2.2.7 Sonstige Steuern

Gemäss den geltenden luxemburgischen Steuergesetzen werden die Aktien in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer einbezogen, wenn ein Aktionär (natürliche Person) im Sinne des Erbschaftsteuerrechts zum Zeitpunkt seines Todes steuerlich in Luxemburg ansässig war. Im Gegensatz dazu wird bei Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Aktien erhoben, wenn der Verstorbene im Sinne des Erbschaftsteuerrechts zum Zeitpunkt seines Todes steuerlich nicht in Luxemburg ansässig war.

Bei einer Schenkung der Aktien kann eine Schenkungssteuer anfallen, wenn die Schenkung notariell in Luxemburg beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert ist.

6.3 Informationsaustausch

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS)

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung.

Die Gesellschaft kann dem CRS-Gesetz unterliegen, nach dessen Bedingungen die Gesellschaft als ein meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt wird.

Somit ist die Gesellschaft verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich CRS-Informationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen, (i) bestimmte Aktionäre, die

als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und (ii) kontrollierende Personen passiver NFEs (Nicht-Finanzinstitute), die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren. Die CRS-Informationen schliessen personenbezogene Daten der zu meldenden Personen ein.

Aktionäre, die passive NFEs sind, verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer CRS-Informationen durch den Fonds in Kenntnis zu setzen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär der Gesellschaft die CRS-Informationen, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Datenverantwortliche die CRS-Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird.

Aktionäre, die passive NFEs sind, verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer CRS-Informationen durch die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Die Aktionäre werden ferner darüber informiert, dass die CRS-Informationen bezüglich der zu meldenden Personen jährlich an die luxemburgischen Steuerbehörden zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen in eigener Verantwortung an die zuständige Behörde des/der meldepflichtigen Landes/Länder weiterleiten. Zu meldende Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die Luxemburger Steuerbehörden dienen wird.

Die Aktionäre verpflichten sich gleichermaßen, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Aktionäre verpflichten sich weiter, der Gesellschaft umgehend sämtliche Änderungen der CRS-Informationen mitzuteilen und der Gesellschaft alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen.

Obgleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Bussgelder oder Strafzahlungen zu vermeiden, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes einer Strafzahlung

unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden.

Einem Aktionär, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Aktionärs zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Aktionärs zurücknehmen.

Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

FATCA

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im FATCA-Gesetz festgelegte Bedeutung.

Die Gesellschaft kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die sie generell dazu verpflichtet, ausländische Finanzinstitute, die das FATCA-Gesetz nicht befolgen, und US-Personen, die eine direkte und indirekte Inhaberschaft an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern besitzen, der US-Bundesseuerbehörde (Internal Revenue Service, „IRS“) zu melden. Im Rahmen der Umsetzung des FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten Ländern ausgehandelt, die die Melde- und Konformitätspflichten für die dort ansässigen Unternehmen vereinfachen sollen, die dem FATCA unterliegen.

Luxemburg hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell 1 geschlossen, die durch das FATCA-Gesetz umgesetzt wurde, mit dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet werden, auf Verlangen Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen gehalten werden, an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) zu melden.

Die Gesellschaft wird als ein meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Dieser Status verpflichtet die Gesellschaft dazu, regelmässig Informationen über alle ihre Aktionäre einzuholen und zu überprüfen. Auf Anforderung der Gesellschaft hat sich jeder Aktionär bereitzuerklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, was im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts („NFFE“) Informationen zu den kontrollierenden Personen eines solchen NFFE einschliesst, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen. Gleichermassen hat sich jeder Aktionär bereitzuerklären, der Gesellschaft unaufgefordert innerhalb von dreissig Tagen alle seinen Status betreffenden Informationen zu übermitteln, wie etwa eine neue Postanschrift oder Wohnadresse.

Das FATCA-Gesetz kann zur Verpflichtung für die Gesellschaft führen, zu den im FATCA-Gesetz festgelegten Zwecken den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden) des Aktionärs sowie Informationen wie Kontostände, Einkünfte und Bruttoerlöse (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) an die luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contributions directes) zu melden. Solche Informationen werden von den luxemburgischen

Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde „Internal Revenue Service“ weitergegeben.

Aktionäre, die passive NFFEs sind, verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Obleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um zu vermeiden, dass ihr Quellensteuern nach dem FATCA auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden. Gelingt es der Gesellschaft nicht, solche Informationen von jedem Aktionär einzuholen und sie an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass die Quellensteuer von 30% auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen sowie Strafzahlungen erhoben werden.

Einem Aktionär, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Aktionärs zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Aktionärs zurücknehmen.

Aktionäre, die über Intermediäre anlegen, werden daran erinnert zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese Regelungen zur US-Quellensteuer und den Meldepflichten befolgen. Aktionäre sollten einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den obigen Anforderungen einholen.

7. Informationen für Anleger in der Schweiz

a) Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, CH-4002 Basel.

b) Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4002 Basel.

c) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und die KIDs, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter sowie bei allen Vertriebssträgern bezogen sowie auf der Webseite www.jsafrasarsin.ch/funds eingesehen werden.

d) Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Aktienklassen werden täglich an jedem Bewertungstag, ausgenommen für den Teilfonds „JSS Alternative Multi-Strategy Fund“ jeden Freitag sowie am letzten Bankwerktag jedes Monats, auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) sowie auf der Web-seite www.jsafrasarsin.ch/funds publiziert.

e) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden, die darauf abzielen, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie:
 - die Organisation von Road Shows,
 - die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
 - die Herstellung von Werbematerial,
 - die Schulung von Vertriebsmitarbeitern, etc.
 Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:
 - aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit mit dem Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen in gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlagen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

Prospekt

- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage. Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

f) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Aktien ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

B. Die Teilfonds

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG

(hiernach „JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG wurden erstmals per 30. September 2014 unter dem Namen Sarasin Corporate Bond – Global Emerging Markets ausgegeben. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Corporate Bond – Global Emerging Markets. Am 22. September 2020 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Corporate Bond – Emerging Markets IG. Per 23. Juli 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG ist es, möglichst hohe Zinserträge unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu erzielen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

Das Vermögen des JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG wird weltweit überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds) investiert, die von in Schwellenländern ansässigen Unternehmen oder Unternehmen, die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben, begeben oder garantiert werden. Zu den Schwellenländern gehören die Entwicklungsländer Asiens, Lateinamerikas, Osteuropas und Afrikas, wie von J.P. Morgan Index Research definiert, sowie andere Länder, die sich auf einer vergleichbaren Stufe ihrer wirtschaftlichen Entwicklung befinden oder in denen neue Kapitalmärkte gebildet werden. Der Teilfonds kann ausserdem in fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) anlegen, deren Rating unter Umständen unterhalb von Investment Grade liegt. Mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds wird in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating („IG“) investiert. „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating von mindestens BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität. Darüber hinaus kann der JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG, sofern dies im Interesse der Aktionäre ist, Wertpapiere halten, die als notleidend eingestuft werden (z. B. infolge einer Abwertung). Der Teilfonds investiert jedoch nicht aktiv in diese Wertpapiere.

Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur.

Darüber hinaus kann das Nettovermögen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) oder CoCos angelegt werden. CoCos sind unbegrenzte, vorwiegend festverzinsliche Wertpapiere, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. ABS sind finanzielle Wertpapiere, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren, CoCos und ABS gilt eine Gesamtobergrenze von 10%.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den JPM Corporate Broad EMBI Diversified High Grade Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden. Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein. Der Teilfonds darf zudem vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettofondsvermögens aufnehmen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Die Teilfonds

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Da der JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren anlegt, wird seine Wertentwicklung primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Zinsänderungen beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- Notleidenden Wertpapieren
- Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS)
- CoCos
- Schwellenländern
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Schwellenländer)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die den höchstmöglichen Zinsertrag anstreben. Der JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>. Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt. Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Ziffer 5.3 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets

(hiernach „JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets wurden erstmals per 5. Juni 1996 unter dem Namen Sarasin EmergingSar ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin EmergingSar – Global. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS EmergingSar – Global. Per 4. Dezember 2017 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Systematic Equity – Emerging Markets. Per 22. September 2020 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch weltweite Aktienanlagen in Schwellenländern.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets erfolgen direkt (mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in Aktien von in Schwellenländern („Emerging Markets“) domizilierten Unternehmen. Als Emerging Markets gelten die Schwellenländer Asiens, Lateinamerikas, Osteuropas und Afrikas. Die Anlagepolitik basiert auf einem systematischen Prozess, dem ein quantitatives Anlagekonzept zugrunde liegt. Aktienanlagen erfolgen entweder direkt an der lokalen Börse oder in Auslandszertifikaten auf diese Aktien, die an einer anerkannten Börse (meist New York Stock Exchange oder London Stock Exchange) gehandelt werden. Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds kann auch Verpflichtungen in Derivate, wie z. B. Futures, Swaps, Forwards und Zertifikate, eingehen, denen Aktien oder Aktienmarktindizes aus den Emerging Markets zugrunde liegen.

Der Teilfonds, kann sich, sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, an Neuemissionen beteiligen und über Stock Connect bis zu 25% seines Nettovermögens in zulässigen kotierten chinesischen A-Aktien anlegen.

Als Deckungsmittel sind zudem für bis zu 25% des Nettofondsvermögens verzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, aber höchstens 24 Monaten, zugelassen. Diese verzinslichen Wertpapiere bzw. deren Emittenten müssen mindestens ein Rating von A- oder einer damit vergleichbaren Qualitätsbeurteilung einer anerkannten Rating-Institution aufweisen.

Im Rahmen dieser Quote kann der Teilfonds auch Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA halten, welche die vorgenannten

Anforderungen erfüllen. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten und Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA gemäss den Angaben in Abschnitt „3.3. Anlagebeschränkungen“ einsetzen. Jedoch muss der Teilfonds stets mindestens 85% seines Nettovermögens in Aktien aus Schwellenländern anlegen. Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel „3.4. Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlage-techniken und Instrumente erfolgen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets NR Index USD (die „Benchmark“) verwaltet.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Da der JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets in Aktien anlegt, wird seine Wertentwicklung hauptsächlich von unternehmensspezifischen Änderungen und Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld beeinflusst. Durch aktive Diversifikation der Anlagen sollen Risiken reduziert werden.

Risiken im Zusammenhang mit:

- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
- Anlagen in China
- Schwellenländern
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Schwellenländer)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil des Teilfonds“ beschrieben.

Bei Derivaten, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, kann zudem das Gegenparteienrisiko steigen.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und daher den Wert der auf solche Währungen lautenden Wertpapiere beeinflussen. Wenn die Währung, auf die eine Anlage lautet, gegenüber der Buchhaltungswährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Umgekehrt hätte ein sinkender Wechselkurs dieser Währung nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage.

Anlagen in mittleren und insbesondere kleinen Unternehmen zeichnen sich teilweise durch eine geringe Liquidität aus. Dies kann einerseits, abhängig von der Marktlage, den Handel mit diesen Instrumenten deutlich erschweren und andererseits zu überdurchschnittlichen Preisschwankungen führen. Zeitweise kann dies zudem eine realistische Bewertung einzelner Positionen verhindern.

Der Marktwert neu emittierter Aktien kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, dem

Die Teilfonds

unerprobten Handel, einer geringen Anzahl an für den Handel verfügbaren Aktien oder eingeschränkter Informationen zu Emittenten erheblich schwanken.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien aus Schwellenländern an erfahrene Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Grossbritannien und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Zeichnungs- und Rücknahmefristen

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen haben bei der Transferstelle einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) einzugehen.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 und 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Dividend (hiernach „JSS Sustainable Equity - Global Dividend“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des Teilfonds JSS Sustainable Equity – Global Dividend wurden erstmals per 29. Oktober 2010 unter dem Namen Sarasin EquiSar – International Income ausgegeben. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS EquiSar – International Income. Per 18. August 2017 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Thematic Equity – Global Dividend. Per 1. März 2020 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Global Dividend.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Global Dividend besteht darin, durch Anlagen in weltweiten Aktien attraktive Anlageerträge zu erzielen und gleichzeitig einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Global Dividend erfolgen weltweit hauptsächlich direkt (mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in Beteiligungspapiere von Unternehmen, für die eine überdurchschnittliche und nachhaltige Dividendenrendite erwartet wird. Solide Bilanzen, gesunde und beständige freie Cashflows, ein stetiges Gewinnwachstum und eine gute Transparenz der Gewinne sind bei der Auswahl der Aktien von entscheidender Bedeutung.

Die Anlagen erfolgen in verschiedenen Sektoren und Marktkapitalisierungen und ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Sitz des Emittenten. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 30% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Global Dividend wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Durch aktive Diversifikation der Anlagen sollen Risiken reduziert werden.

Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.

Risiken im Zusammenhang mit

- Schwellenländern
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin, Basel, Schweiz

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen attraktiven Kapitalertrag und einen langfristigen Vermögenszuwachs anstreben.

Die Teilfonds

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Ziffern 5.3 und 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)

(hiernach „JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS GlobalSar – Balanced (EUR) wurden erstmals per 5. Juli 1995 unter dem Namen Sarasin GlobalSar (EUR) ausgegeben. Per 14. August 2008 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin GlobalSar – IIID (EUR). Per 31. Dezember 2011 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin GlobalSar – Balanced (EUR). Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS GlobalSar – Balanced (EUR). Per 1. Februar 2022 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR).

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR) besteht darin, bei optimaler Risikostreuung einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Investitionen in verschiedene Anlageklassen zu erzielen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

Das Vermögen des Teilfonds JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR) wird weltweit vor allem in Aktien und Anleihen investiert. Der Teilfonds kann ausserdem einen Teil seines Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen, fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zero-bonds) und Optionsscheinen sowie vergleichbaren Vermögenswerten anlegen, die möglicherweise ein niedrigeres Kreditrating als Investment Grade aufweisen. Ein niedrigeres Kreditrating als „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität. Die Anleihen können ferner von Regierungen, internationalen oder supranationalen Organisationen oder privaten Emittenten begeben oder garantiert werden. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel „3.4. Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen. Der Prozentsatz der direkt oder indirekt gehaltenen Aktienanlagen beläuft sich auf mindestens 30% (von denen mindestens 25% Direktanlagen sind) und auf höchstens 65% des Nettofondsvermögens. Direkte oder

indirekte Anlagen in Aktien können unter anderem folgende Instrumente umfassen: Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionscheine oder Wertpapiere oder sonstige Instrumente, deren Preis an den Wert einer Stammaktie gebunden ist.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf eine Benchmark bestehend aus 30% MSCI World NR Index EUR, 20% MSCI World NR Index EUR Hedged und 50% ICE BofA Euro Broad Market Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds darf auch vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen und kann innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 potenzielle Engagements über derivative Anlageinstrumente (z. B. Futures und Optionen) eingehen.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Da der JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR) in Aktien und in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investiert, wird seine Performance vor allem von Änderungen auf Unternehmens-/Emittentenebene und Änderungen im Wirtschafts-/Zinsumfeld beeinflusst. Es besteht infolge der Anlage in Schudtiteln ohne Investment-Grade-Rating ein höheres Kreditausfallrisiko. Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann. Bei Derivaten, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, kann zudem das Gegenparteienrisiko steigen.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken
- sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Sarasin & Partners LLP, London

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs mit optimaler Risikostreuung anstreben. Der JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR) ist als Kernanlage vorgesehen, die über verschiedene Anlageklassen diversifiziert ist und sich an Anleger richtet, die ein Instrument suchen, das eine nachhaltige Wirtschaftsweise berücksichtigt.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Grossbritannien für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Twelve Sustainable Insurance Bond (hiernach „JSS Twelve Sustainable Insurance Bond“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Insurance Bond Opportunities wurden erstmals per 31. Oktober 2014 ausgegeben. Per 31. März 2020 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Twelve Insurance Bond Opportunities. Per 23. Juli 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Twelve Sustainable Insurance Bond.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Twelve Sustainable Insurance Bond besteht darin, einen regelmässigen, hohen Ertrag bei ausgewogener Risikostreuung zu erzielen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

Der JSS Twelve Sustainable Insurance Bond investiert weltweit in Anleihen und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Versicherungsgesellschaften ausgegeben werden. Die meisten Anlagen erfolgen in Wertpapieren von Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten.

Der JSS Twelve Sustainable Insurance Bond investiert in Anleihen, Schuldscheine, Wandelanleihen, Optionsanleihen und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Anleihen, die mit einem Abschlag begeben wurden), die auf eine beliebige Währung lauten und an einer Börse oder an einem anderen öffentlich zugänglichen geregelten Markt gehandelt werden und die von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie von deren Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Anlagen können direkt oder indirekt mittels anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW/OGA) getätigt werden. Der Teilfonds kann auch Geldmarktinstrumente und Barmittel in beliebiger Höhe halten.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds kann auch bis zu insgesamt 10% seines Nettovermögens in notleidenden Wertpapieren oder in Pflichtwandelanleihen („CoCos“) anlegen. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur.

CoCos sind unbegrenzte, vorwiegend festverzinsliche Wertpapiere, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in

Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden.

Zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung des Fondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds investiert nicht in Immobilien, Rohstoffe oder Edelmetalle. Leerverkäufe von Wertpapieren oder von Geldmarktinstrumenten sind nicht zulässig.

Durch die Ausübung von Wandlungs- und Bezugsrechten oder von Optionen und Optionsscheinen kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien, Genussscheinen und anderen aktienähnlichen Titeln halten.

Bis zu 20% des Nettofondsvermögens können in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ investiert werden.

Das heisst, dass sie ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds darf zudem vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettofondsvermögens aufnehmen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können. Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Der Wert von Anleihen kann durch Faktoren, die ein einzelnes Unternehmen betreffen, sowie durch allgemeine Markt- und Konjunkturbedingungen beeinflusst werden. Unternehmensanleihen bergen in der Regel ein höheres Risiko als Staatsanleihen. Je niedriger die Bonität eines Schuldners von einer Ratingagentur eingestuft wird, desto höher das Risiko. Anleihen ohne Rating können riskanter als Anleihen mit einem „Investment Grade Rating“ sein. Aufgrund dieser Faktoren gibt es keine Garantie, dass alle Emittenten ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig und fristgerecht erfüllen können. Der Wert von Anleihen kann ferner durch Zinsänderungen beeinträchtigt

Die Teilfonds

werden. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Obligationen sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Wenn die Referenzwährung des Anlegers nicht mit der Anlagewährung der Aktienklasse identisch ist, besteht darüber hinaus ein Wechselkursrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- Notleidenden Wertpapieren
- CoCos
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Versicherungsgesellschaften sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds unterliegt verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken, die sich von Anlage zu Anlage unterscheiden. Insbesondere sind manche Wertpapiere bestimmten Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt als andere.

Der Teilfonds kann ein Engagement in Regionen eingehen, in denen eine relativ geringe Aufsicht durch den Staat oder Regulierungsbehörden oder ein geringes Mass an Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren besteht.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken fliessen in die Anlageentscheidung und die Risikoüberwachung ein und spiegeln die potenziellen oder tatsächlichen Risiken für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen wider.

Bei Anlageentscheidungen für das Portfolio werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, indem die Beurteilung des ESG-Grundrisikos durch den Anlageverwalter herangezogen wird. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Gesamtanalyse, die beim Teilfonds angewendet wird. Dabei werden ausdrücklich die aktuellen ESG-Risiken für den nachhaltigen Wert einer Anlage im Vergleich mit anderen Positionen im Anlageuniversum des Teilfonds beurteilt. Die Beurteilung umfasst Analysen der Risiken, die in die Kategorien Umwelt, Soziales und Governance fallen.

Wenn der Anlageverwalter beispielsweise für bestimmte Teile der Analyse nicht über alle notwendigen Daten verfügt, ergänzt er die internen durch externe Daten von speziellen Anbietern von ESG-Daten und -Analysen. Der Anlageverwalter unternimmt für seine Beurteilungen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen und nutzt die verfügbaren Daten.

Falls sich ein oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken ergeben sollten, kann der Wert der betroffenen Anlagen sinken, was negative Folgen für die Renditen des Teilfonds hat.

Anlageverwalter

Twelve Capital AG, Zürich

Im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit der Billigung durch die CSSF

auf Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe zurückgreifen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verantwortung für sämtliche Anlageentscheidungen weiterhin stets beim Anlageverwalter verbleibt.

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit längerfristigem Anlagehorizont, die stetigen hohen Ertrag unter Beachtung einer ausgewogenen Risikodiversifikation anstreben.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>. Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Thematic

(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global Thematic“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Global Thematic wurden erstmals per 30. September 2005 unter dem Namen Sarasin OekoSar Equity ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin OekoSar Equity – Global. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS OekoSar Equity – Global. Per 31. Oktober 2019 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Global Thematic.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Global Thematic besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch weltweit diversifizierte Aktienanlagen zu erzielen.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Global Thematic erfolgen entweder direkt (mind. 67% des Teilfondsvermögens) oder indirekt in weltweiten Beteiligungspapieren. Seine Kernanlagen tätigt der Teilfonds in zukunftsorientierten Themen, Branchen und Aktivitäten wie saubere Energie, effizientes Ressourcenmanagement, Gesundheitswesen, Wasser, nachhaltiger Konsum, nachhaltige Mobilität, Dienstleistungen und innovative Managementsysteme. Die Titelauswahl erfolgt überwiegend aus unternehmensspezifischen Überlegungen und berücksichtigt auch kleinere und mittelgrosse Unternehmen.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 15% seines Nettovermögens in Wandel- oder Optionsanleihen, fest- und variabel verzinsliche Anleihen (einschliesslich Zerobonds) und andere festverzinsliche Instrumente investieren, wie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinserträgen definiert. Direkte Anlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds aus. Liquide Mittel sind innerhalb der Grenze von 15% erlaubt. Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA und derivative Instrumente gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden, dürfen jedoch nicht zu einer Hebelung des Nettovermögens des Teilfonds führen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter

Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Benchmarkkomponenten vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Da der JSS Sustainable Equity – Global Thematic in Aktien anlegt, wird seine Wertentwicklung hauptsächlich von unternehmensspezifischen Änderungen und Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld beeinflusst. Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken
- sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der JSS Sustainable Equity – Global Thematic dient der ergänzenden Anlage in weltweiten Aktien für Anleger, die zukunftsorientierte ökologische Themen und Sektoren mit nachhaltigem Wachstumspotenzial unterstützen möchten.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarsasin.com/internet/fmlu>.

Die Teilfonds

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Global Short-term

(hiernach „JSS Sustainable Bond – Global Short-term“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Short-term Bond – Global Opportunistic wurden erstmals per 31. Juli 2014 unter dem Namen Sarasin Short-term Bond – Global Opportunistic ausgegeben. Per 15. September 2014 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Short-term Bond – Global Opportunistic. Per 23. Juli 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – Global Short-term.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – Global Short-term ist es, Zinserträge unter Beachtung einer optimalen Liquidität zu erzielen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Bond – Global Short-term erfolgen weltweit in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), die in einer beliebigen Währung denominated sind und von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben oder garantiert sind. Solche Wertschriften können auch von Schuldnern aus den Emerging Markets ausgegeben sein. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Die durchschnittliche Duration des Nettovermögens darf drei Jahre nicht übersteigen. Der Teilfonds kann auch in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Zerobonds) ohne Investment-Grade-Rating investieren. Ein niedrigeres Kreditrating als „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität. Darüber hinaus darf der JSS Sustainable Bond – Global Short-term in notleidenden Wertpapieren anlegen. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur. Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA USD 3M (die „Benchmark“) verwaltet.

Darüber hinaus kann das Nettovermögen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) oder CoCos angelegt

werden. CoCos sind unbegrenzte, vorwiegend festverzinsliche Wertpapiere, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. ABS sind finanzielle Wertpapiere, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind.

Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren, CoCos und ABS gilt eine Gesamtbergrenze von 10%.

Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein. Der Teilfonds darf zudem vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettofondsvermögens aufnehmen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Da der JSS Sustainable Bond – Global Short-term in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren anlegt, wird seine Wertentwicklung primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Zinsänderungen beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- Notleidenden Wertpapieren
- Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS)
- CoCos
- Schwellenländern
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die

Die Teilfonds

vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont, die hohe Zinserträge anstreben. Der JSS Sustainable Bond – Global Short-term eignet sich als Ergänzungsanlage in festverzinslichen Wertpapieren.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Ziffer 5.3 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond CHF

(hiernach „JSS Sustainable Bond CHF“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Bond CHF wurden erstmals per 31. Januar 2001 unter dem Namen Sarasin BondSar Swiss Franc ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin BondSar CHF, per 14. August 2008 eine solche in Sarasin Sustainable Bond CHF. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond CHF.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond CHF ist es, einen stetigen Ertrag zu erzielen unter Beachtung der nachstehenden Qualitätsmerkmale (siehe „Anlagepolitik“) sowie einer ausgewogenen Risikostreuung.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Bond CHF erfolgen weltweit ausschliesslich in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen (der Anteil der beiden letztgenannten ist auf maximal 25% des Teilfonds begrenzt) und fest- oder variabel verzinsliche Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds), die jeweils auf CHF lauten. Aktien, die aus Umtausch oder aus Ausübung von Optionen erworben werden, dürfen bis zu 10% des Teilfonds ausmachen.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in bedingte Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos) investiert werden.

Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Vermögensanlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dazu gehören unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken.

Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den SBI Foreign AAA-BBB TR Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte

unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds darf auch vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen und kann innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 potenzielle Engagements über derivative Anlageinstrumente (z. B. Futures und Optionen) eingehen. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond CHF wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit:

- CoCos
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont geeignet, die einen stetigen Ertrag anstreben.

JSS Sustainable Bond CHF richtet sich als Basisanlage im Bereich von fest- und variabel verzinslichen CHF-Anlagen an Anleger, die sich für eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung entscheiden.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

CHF

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind verfügbar unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/inter-net/fmlu>.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Euro Broad

(hiernach „JSS Sustainable Bond – Euro Broad“)

Allgemeine Informationen

Die Anteile des Teilfonds JSS Sustainable Bond – Euro Broad wurden erstmals per 6. Januar 2003 unter dem Namen Sarasin Sustainable Bond Euro ausgegeben. Per 2. April 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Bond EUR. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond EUR. Per 1. Januar 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – Euro Broad.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – Euro Broad besteht darin, einen stetigen Ertrag zu erzielen unter Beachtung der nachstehenden Qualitätsmerkmale (siehe „Anlagepolitik“) sowie einer ausgewogenen Risikostreuung.

Anlagepolitik

Das Vermögen des JSS Sustainable Bond – Euro Broad wird weltweit ausschliesslich in auf Euro lautenden Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen (der in den beiden genannten Instrumenten angelegte Teil des Vermögens ist auf höchstens 25% des Teilfonds beschränkt) sowie in auf Euro lautenden fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Nullkuponanleihen) angelegt.

Aktien, die aus Umtausch oder aus Ausübung von Optionen erworben werden, dürfen bis zu 10% des Teilfonds ausmachen. Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in bedingte Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos) investiert werden.

Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA Euro Broad Market Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds darf auch vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen und kann innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 potenzielle Engagements über derivative Anlageinstrumente (z. B. Futures und Optionen) eingehen. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele des Teilfonds orientieren sich an der SFDR Art. 9, dem Übereinkommen von Paris und der entsprechenden Klimaschutzverpflichtung von J. Safra Sarasin, bis 2035 CO₂-Neutralität in den Portfolios zu erreichen. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „Offenlegungen gemäss SFDR“ enthalten.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond – Euro Broad wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit:

- CoCos
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont geeignet, die einen stetigen Ertrag anstreben.

Der JSS Sustainable Bond – Euro Broad richtet sich als Basisanlage im Bereich von fest- und variabel verzinslichen EUR-Anlagen an Anleger, die das künftige Wirtschaftswachstum unterstützen wollen.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – EUR Corporates (hiernach „JSS Sustainable Bond - EUR Corporates“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates wurden erstmals per 2. September 1992 unter dem Namen Sarasin BondSar World ausgegeben. Per 31. Dezember 2011 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Bond – EUR Corporates. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – EUR Corporates.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates ist es, einen stetigen Ertrag unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu erzielen.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates erfolgen weltweit in Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen (der Anteil der beiden letztgenannten ist insgesamt auf maximal 25% des Teilfonds begrenzt) und fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), die jeweils auf Euro lauten und von Unternehmen ausgegeben werden. Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in bedingte Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos) investiert werden. Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Aktien, die aus Umtausch oder aus Ausübung von Optionen erworben werden, dürfen bis zu 10% des Teilfonds ausmachen. Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA Euro Corporate Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds darf auch vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen und kann innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 potenzielle Engagements über derivative Anlageinstrumente (z. B. Futures und Optionen) eingehen.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond – EUR Corporates wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinssatzumfelds beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit:

- CoCos
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont geeignet, die einen stetigen Ertrag anstreben.

JSS Sustainable Bond – EUR Corporates richtet sich als Basisanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger, die sich für eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung entscheiden.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Europe

(hiernach „JSS Sustainable Equity - Europe“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Europe wurden erstmals per 26. Februar 1993 unter dem Namen Sarasin EuropeSar ausgegeben. Per 21. Dezember 2007 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Equity – Europe. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Europe.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Europe ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine europaweite, diversifizierte Anlage in Aktien.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Unternehmen zeichnen sich durch ihre strategische Ausrichtung auf ein umweltfreundliches, ökologisch effizientes Management und eine proaktive Gestaltung der Beziehungen zu wichtigen Anspruchsgruppen (z. B. Mitarbeitern, Kunden, Geldgebern, Aktionären, öffentlichen Stellen usw.) aus. Der Teilfonds investiert daher in Branchenführer, die das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als strategische Chance nutzen. Bestimmte Branchen können ausgeschlossen werden. Mindestens zwei Drittel des Teilfonds sind in Aktien von Unternehmungen investiert, wobei diese Unternehmungen entweder ihren Sitz in Europa haben, den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben oder, sofern es sich um Holdinggesellschaften handelt, überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Europa halten.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 15% seines Nettovermögens in Wandel- oder Optionsanleihen, fest- und variabel verzinsliche Anleihen (einschliesslich Zerobonds) und andere festverzinsliche Instrumente investieren, wie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinserträgen definiert. Direkte Anlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds aus. Liquide Mittel sind innerhalb der Grenze von 15% erlaubt. Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA und derivative Instrumente gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden, dürfen jedoch nicht zu einer Hebelung des Nettovermögens des Teilfonds führen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI Europe NR Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Europe wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Europa)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity - Europe richtet sich als Basisanlage für europäische Aktien an Anleger, die sich für ein Investment in eine möglichst umweltgerechte Wirtschaftsentwicklung mit langfristigem Wachstumspotential entscheiden.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035

(hiernach „JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035“)

Allgemeine Informationen

Die Anteile des JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035 wurden erstmals per 1. Juni 1999 unter dem Namen Sarasin ValueSar Equity ausgegeben. Per 29. September 2005 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Equity, per 2. April 2007 eine solche in Sarasin Sustainable Equity – Global. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Global. Per 22. Januar 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035 ist ein langfristiger Vermögenszuwachs mithilfe weltweiter Anlagen in Aktien und einer schwerpunktmässigen Anlage in Unternehmen, die zu einer künftigen CO₂-Neutralität beitragen.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035 erfolgen hauptsächlich direkt (mind. 67%) oder indirekt in weltweite Beteiligungspapiere. Die Anlagen erfolgen in verschiedenen Sektoren und Marktkapitalisierungen und ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Sitz des Emittenten. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen. Anlagen in den oben genannten Wertpapieren können auch über an anerkannten Börsen und Märkten notierten und von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs) erfolgen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele des Teilfonds orientieren sich an der SFDR Art. 9, dem Übereinkommen von Paris und der zugehörigen Klimaschutzverpflichtung von J. Safran Sarasin, bis 2035 CO₂-Neutralität in den Portfolios zu erreichen. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „Offenlegungen gemäss SFDR“ enthalten.

Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Abschnitt 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Buchhaltungswährung des Teilfonds ist der Euro, doch ein Grossteil der Anlagen kann auch auf andere Währungen lauten.

Es ist nicht vorgesehen, das Exposure in Fremdwährung gegen die Buchhaltungswährung abzusichern.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World Climate Paris Aligned Net Return (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035 wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.

Die Schwellenländer befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase und unterliegen einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit. Anlagen in Schwellenländern beinhalten im Vergleich zu entwickelten Märkten unter anderem erhöhte Risiken in der Form von Liquiditätsengpässen, stärkeren Währungs- und Kursschwankungen, Devisenausfuhrbeschränkungen, Verwahr- und Abwicklungsrisiken, Kauf- und Verkaufsbeschränkungen sowie eines weniger stark ausgeprägten Regimes der Finanzmarktaufsicht. Es ist deshalb wichtig, dass Anlagen im Teilfonds mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont getätigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit:

- Schwellenländern
- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
- Anlagen in China
- Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Renminbi
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Cleantech)

Die Teilfonds

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035 ist als Kernanlage in weltweiten Aktien für Anleger gedacht, die ein Instrument suchen, dessen Schwerpunkt auf einem umweltfreundlichen und klimaverträglichen Wirtschaftswachstum in Verbindung mit nachhaltigem Wachstumspotenzial liegt.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Real Estate Global

(hiernach „JSS Sustainable Equity - Real Estate Global“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Real Estate Global wurden erstmals per 2. April 2007 unter dem Namen Sarasin Real Estate Equity – IIID (EUR) ausgegeben. Per 10. Juli 2009 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Equity – Real Estate Global. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Real Estate Global.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Real Estate Global ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch weltweite Aktienanlagen im Immobilienbereich.

Anlagepolitik Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Real Estate Global erfolgen auf einer weltweiten Basis in börsennotierten Aktien und Beteiligungspapieren von Unternehmen, deren Tätigkeit mehrheitlich auf den Immobilien-Sektor ausgerichtet ist und die bei ihrer Geschäftstätigkeit ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte mitberücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Verringerung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen. Zudem wird erwartet, dass diese Unternehmen gute Beziehungen zu den verschiedenen Beteiligten (unter anderem Mietern, Lieferanten, Mitarbeitern und der Gesellschaft) pflegen. Unternehmen, die im Widerspruch zu ökologischen oder gesellschaftlichen Standards arbeiten, sind grundsätzlich von der Auswahl ausgeschlossen.

Dazu zählen insbesondere Unternehmen aus dem Immobiliensektor, deren Geschäftstätigkeit den Erwerb, die Entwicklung und Nutzung von Grundstücken beinhaltet oder Unternehmen, die Grundstücke und Gebäude besitzen, um damit einen wesentlichen Teil ihrer Erträge zu erwirtschaften. Ferner zählen dazu geschlossene Immobilienfonds wie REITs (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften. Zusätzlich können höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds in andere indirekte Formen der Anlage in Immobilien investiert werden. Geschlossene Immobilien-Investmentfonds oder andere Immobilienverwaltungs-Gesellschaften müssen der Aufsicht eines der folgenden Länder unterstehen und dort an einer Börse gehandelt werden: OECD-Staaten sowie Hongkong und Singapur.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Bei der Anlage in geschlossenen Fonds ist zu berücksichtigen, dass dem Anleger auch indirekte Kosten entstehen, die von diesen Unternehmen erhoben werden, beispielsweise Verwaltungsgebühren und -entgelte. Ausserdem kann der Fonds in Wandel- und Optionsanleihen investieren, solange für die

Anlage ein mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbares Umwandlungs- oder Zeichnungsrecht besteht. Die Anlagen in verzinslichen Instrumenten, wie sie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen definiert sind, inklusive Liquidität, sind auf 15% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA und derivative Instrumente gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden, dürfen jedoch nicht zu einer Hebelung des Nettovermögens des Teilfonds führen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Fonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den S&P Developed Property NR Index EUR (die „Benchmark“) verwaltet. In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen. Die Abweichung von der Benchmark wird jedoch durch ein Tracking-Error-Limit gedeckelt, das die potenzielle Outperformance begrenzt.

Der Teilfonds darf auch vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Real Estate Global wird aufgrund der Investitionen in Immobilienaktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes sowie Änderungen des Zinsumfeldes beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Immobilien)
- sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Sarasin & Partners LLP, London

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. JSS Sustainable Equity – Real Estate Global richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Immobilienaktien an Anleger, die ein globales Immobilienportefeuille in ihre eigene Anlagepolitik einbauen wollen.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Grossbritannien für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für

alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities

(hiernach „JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities“)

Allgemeine Informationen

Die Anteile des JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities wurden erstmals per 16. Februar 1994 unter dem Namen Sarasin OekoSar Portfolio ausgegeben. Per 31. Dezember 2011 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in Sarasin Sustainable Portfolio – Balanced (EUR). Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Portfolio – Balanced (EUR). Per 22. Januar 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities.

Anlageziel

Der JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses, indem er unter Anwendung eines Total-Return-Ansatzes mit flexibler Vermögensallokation in verschiedene Anlageklassen investiert.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities erfolgen weltweit hauptsächlich in Aktien (mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden direkt in Aktien angelegt), Anleihen und Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Bei der Auswahl der Anlagen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, unter anderem das Wertsteigerungspotenzial der Aktien- und Anleiheinvestitionen sowie die erwarteten Dividenden und Zinsen. Der Teilfonds ist grundsätzlich um eine Streuung über verschiedene Märkte, Branchen und Emittenten bemüht, denn dies ist eine seiner Strategien zur Verringerung der Volatilität. Der Teilfonds verfügt über die Flexibilität, nach Anlagen an Märkten weltweit Ausschau zu halten, darunter auch Märkte der Schwellenländer, die die beste Vermögensallokation bieten, um dem Anlageziel des Teilfonds gerecht zu werden. Der Teilfonds kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt entweder Anleihen und Geldmarktinstrumenten oder Aktienpapieren den Vorzug geben. Der Teilfonds nutzt einen flexiblen Vermögensallokationsansatz, gemäss dem zu jedem Zeitpunkt bis zu 90% des Teilfondsvermögens in einer der Anlageklassen (Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente) investiert sein können. Mindestens 25% des Teilfondsvermögens fließen in direkte Anlagen in Beteiligungspapieren, aber mithilfe der in Abschnitt 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und -instrumente kann das Engagement in Beteiligungspapieren bis auf einen Mindestwert von 10% der Vermögenswerte des Teilfonds verringert werden.

Direkte oder indirekte Anlagen in Aktien können unter anderem folgende Instrumente umfassen: Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine oder Wertpapiere oder sonstige Instrumente, deren Preis an den Wert einer Stammaktie gebunden ist.

Der Teilfonds kann in Anleihen und Geldmarktinstrumente mit unterschiedlichen Laufzeiten investieren, wobei die Anleihen entweder fest- oder variabel verzinslich sein können und es sich dabei um Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Credit-linked Notes oder sonstige Anleihen jeglicher Art handeln kann, die möglicherweise ein niedrigeres Kreditrating als Investment Grade aufweisen. Ein niedrigeres Kreditrating als „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität. Die Anleihen können ferner von Regierungen, internationalen oder supranationalen Organisationen oder privaten Emittenten begeben oder garantiert werden. Die Kreditnehmer können insbesondere in Schwellenländern ansässig sein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen.

Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in bedingte Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos) investiert werden. Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA und derivative Instrumente gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden, dürfen jedoch nicht zu einer Hebelung des Nettovermögens des Teilfonds führen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

In der Aktienklasse „H2“ sind entsprechend den Informationen in Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“, „Zusätzliche Merkmale“ die Währungsrisiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen (einschliesslich Geldmarktinstrumenten) weitgehend gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse abgesichert.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities wird aufgrund

Die Teilfonds

der Investitionen in Aktien sowie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch unternehmens-/emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Konjunktur- und Zinsumfelds beeinflusst. Es besteht infolge der Anlage in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating ein höheres Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit:

- CoCos
- Schwellenländern
- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
- Schwellenländern
- Anlagen in China
- Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Renminbi
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

Dieser Teilfonds ist als Kernanlage vorgesehen, die über verschiedene Anlageklassen diversifiziert ist und sich an risikobewusste Anleger richtet, die ein Instrument suchen, das eine nachhaltige Wirtschaftsweise berücksichtigt.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Green Planet (hiernach „JSS Sustainable Equity – Green Planet“)

Allgemeine Informationen

Die Anteile des JSS Sustainable Equity – Green Planet wurden erstmals per 27. Dezember 2007 unter dem Namen Sarasin Sustainable Water Fund ausgegeben. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Water. Per 22. Januar 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Green Planet.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Green Planet besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er weltweit in Aktien von Unternehmen anlegt, die zu umweltfreundlichen Lösungen beitragen.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Green Planet erfolgen weltweit hauptsächlich direkt (mind. 67%) oder indirekt in Beteiligungspapiere, die ein Engagement in innovativen umweltfreundlichen Lösungen bieten. Bei diesem Anlageansatz werden mehrere Wachstumsthemen aus dem Umweltbereich wie der Schutz von Ökosystemen (z. B. Wassertechnologien), effiziente Ressourcennutzung (z. B. Fertigungseffizienz), Zukunftsenergien (z. B. die Wertschöpfungskette für Solar- und Windenergie) und intelligente Mobilität (z. B. Elektrofahrzeuge) berücksichtigt. Die Anlagen erfolgen in verschiedenen Sektoren und Marktkapitalisierungen und ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Sitz des Emittenten. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen. Anlagen in den oben genannten Wertpapieren können auch über an anerkannten Börsen und Märkten notierten und von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs) erfolgen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele des Teilfonds orientieren sich an der SFDR Art. 9. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „Offenlegungen gemäss SFDR“ enthalten.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten sowie fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Darüber hinaus kann sich der Teilfonds, sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, auch an Neuemissionen beteiligen und über Stock Connect bis zu 15% seines Nettovermögens in zulässigen notierten chinesischen A-Aktien anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3

„Anlagebeschränkungen“ bzw. Abschnitt 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Buchhaltungswährung des Teilfonds ist der Euro, doch ein Grossteil der Anlagen kann auch auf andere Währungen lauten. Es ist nicht vorgesehen, das Exposure in Fremdwährung gegen die Buchhaltungswährung abzusichern.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Da der JSS Sustainable Equity – Green Planet in Aktien anlegt, wird seine Wertentwicklung hauptsächlich von unternehmensspezifischen Änderungen und Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld beeinflusst. Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Die Schwellenländer befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase und unterliegen einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit. Anlagen in Schwellenländern beinhalten im Vergleich zu entwickelten Märkten unter anderem erhöhte Risiken in der Form von Liquiditätsengpässen, stärkeren Währungs- und Kursschwankungen, Devisenausfuhrbeschränkungen, Verwahr- und Abwicklungsrisiken, Kauf- und Verkaufsbeschränkungen sowie eines weniger stark ausgeprägten Regimes der Finanzmarktaufsicht. Es ist deshalb wichtig, dass Anlagen im Teilfonds mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont getätigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit:

- Schwellenländern
- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
- Anlagen in China
- Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Renminbi
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

Der Teilfonds richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich weltweiter Aktien an Anleger, die gezielt auf innovative, umweltfreundliche Lösungen setzen wollen.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – USA

(hiernach „JSS Sustainable Equity - USA“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – USA wurden erstmals per 29. Oktober 2010 unter dem Namen Sarasin Sustainable Equity – USA ausgegeben. Per 21. Januar 2015 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – USA.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – USA besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch eine diversifizierte Anlage in US-Aktien zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Unternehmen zeichnen sich durch ihre strategische Ausrichtung auf ein umweltfreundliches, ökologisch effizientes Management und eine proaktive Gestaltung der Beziehungen zu wichtigen Anspruchsgruppen (z. B. Mitarbeitern, Kunden, Geldgebern, Aktionären, öffentlichen Stellen usw.) aus. Der Teilfonds investiert daher in Branchenführer, die das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als strategische Chance nutzen. Bestimmte Branchen können ausgeschlossen werden. Mindestens 75% des Nettovermögens sind in Aktien von Unternehmungen investiert, wobei diese Unternehmungen entweder ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Vereinigten Staaten von Amerika ausüben oder, sofern es sich um Holdinggesellschaften handelt, überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika halten.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 15% seines Nettovermögens in Wandel- oder Optionsanleihen, fest- und variabel verzinsliche Anleihen (einschliesslich Zerobonds) und andere festverzinsliche Instrumente investieren, wie in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinserträgen definiert. Direkte Anlagen in Beteiligungspapieren machen mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds aus. Liquide Mittel sind innerhalb der Grenze von 15% erlaubt. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI USA NR Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete

Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko. Da der JSS Sustainable Equity – USA in Aktien anlegt, wird seine Wertentwicklung hauptsächlich von unternehmensspezifischen Änderungen und Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. USA)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der JSS Sustainable Equity – USA ist als Kernanlage in US-Aktien für Anleger gedacht, die ein Instrument suchen, dessen Schwerpunkt auf umweltfreundlichem Wirtschaftswachstum in Verbindung mit nachhaltigem Wachstumspotenzial liegt.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Teilfonds

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Bond – USD High Yield

(hiernach „JSS Bond – USD High Yield“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Bond – USD High Yield wurden erstmals per 30. März 2015 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Bond – USD High Yield ist die Erzielung eines möglichst hohen Gesamtertrags durch Investitionen in hochrentierende Anleihen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der JSS Bond – USD High Yield hauptsächlich in auf USD lautende fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Zerobonds) mit Non-Investment Grade Rating, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern ausgegeben oder garantiert sind. Solche Wertpapiere können von Schuldnehmern aus Schwellenländern ausgegeben oder garantiert werden. Ausserdem kann der Teilfonds auch direkt oder indirekt in verschiedene Formen von Beteiligungspapieren wie Stamm- und Vorzugsaktien investieren und in Sachwerten bezahlte fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, einschliesslich Zerobonds, mit Investment Grade Rating. Ein niedrigeres Kreditrating als „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität.

Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den Bloomberg U.S. Corporate High Yield 2% Issuer Capped TR Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können auch in notleidende Wertpapiere investiert werden. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC

(Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur. Bis zu 30% der Anlagen können auf eine andere Währung als USD lauten.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Darüber hinaus können Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA gemäss den in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden. Der Teilfonds darf zu Anlage- und Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Bond – USD High Yield wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und der Zinsentwicklung beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- Notleidenden Wertpapieren
- Schwellenländern
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. High Yield)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Der Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale (gemäss der Definition in Abschnitt 3.1 oben) und maximiert nicht die Portfolio-Orientierung an ESG-Merkmalen; das Engagement gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken (gemäss der Definition in

Die Teilfonds

Abschnitt 3.2.2 oben) bleibt jedoch bestehen. Für die konkrete Einstufung des Teilfonds entsprechend der Taxonomie-Verordnung und der diesbezüglichen Erklärung der jeweiligen Teilfonds werden die Anleger auf den vorstehenden Abschnitt 3.1 verwiesen.

Anlageverwalter

Federated Investment Counseling, Pittsburgh, Pennsylvania, USA

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis längerfristigen Anlagehorizont geeignet, die hohe Renditen anstreben. JSS Bond – USD High Yield richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und den USA für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Total Return Global

(hiernach „JSS Sustainable Bond – Total Return Global“)

Allgemeine Informationen

Die Anteile des JSS Sustainable Bond – Total Return Global wurden erstmals per 30. Dezember 2015 unter dem Namen JSS Bond – Total Return Global ausgegeben. Per 22. Januar 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – Total Return Global.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Bond – Total Return Global besteht darin, mittel- bis langfristig regelmässige Zinserträge und Kapitalzuwachs durch Anwendung eines Gesamtrenditenansatzes zu erwirtschaften. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Bond – Total Return Global erfolgen weltweit in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), die in einer beliebigen Währung denominated sind und von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben oder garantiert sind. Solche Wertschriften können auch von Schuldnern aus den Emerging Markets ausgegeben sein. Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Nicht auf USD lautende Anlagen werden weitgehend gegenüber dem USD abgesichert. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen mit „Non-Investment Grade“ investiert sein. Wertpapiere mit einem niedrigeren Kreditrating als „Investment Grade“ verfügen über ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating vergleichbarer Qualität. Es können jedoch keine Anlagen in Wertpapieren getätigt werden, deren Kreditrating unter BB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Ba3 (Moody's) oder einem vergleichbaren Rating liegt.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Zu Zwecken der Absicherung und einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes

für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein. Der Teilfonds darf auch vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen und kann innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 potenzielle Engagements über derivative Anlageinstrumente (z. B. Futures und Optionen) eingehen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Da der JSS Sustainable Bond – Total Return Global in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren anlegt, wird seine Wertentwicklung primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Zinsänderungen beeinflusst. Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit

- Schwellenländern
- Credit Default Swaps
- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
- Anlagen in China
- Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Renminbi
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die Zinserträge und Kapitalzuwachs anstreben. Der JSS Sustainable Bond – Total Return Global eignet sich als ergänzende Anlage in festverzinslichen Wertpapieren.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Ziffer 5.3 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer

(hiernach „JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Consumer Brands wurden erstmals per 31. Mai 2018 unter dem Namen JSS Sustainable Equity – Global Lifestyle Brands ausgegeben. Per 8. Mai 2020 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Consumer Brands. Per 01. Februar 2022 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer besteht hauptsächlich darin, durch weltweite Aktienanlagen einen Vermögenszuwachs zu erzielen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer erfolgen weltweit hauptsächlich direkt (mindestens 67%) oder indirekt in Beteiligungspapiere von Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen vor allem von Verbrauchern der „neuen Generation“ nachgefragt werden. Als Verbraucher der „neuen Generation“ sind die nach 1980 Geborenen definiert, d. h. die Generationen „Y“, „Z“ und „Alpha“. Der Teilfonds wird sich vorwiegend auf vier bestimmte Verbraucherthemen der neuen Generation konzentrieren: „Verantwortungsvoll leben“ – die Betonung eines nachhaltigen und bewussten Konsums; „Erlebnisse an erster Stelle“ – der Wunsch nach aktivem Konsum ausser Haus; „Premiumisierung“ – das Bedürfnis nach Personalisierung, Innovation und Qualität sowie „Nahtlos & Vernetzt“ – die Verlagerung des Konsums ins Internet. Die neuen Generationen verwenden einen grösseren Teil ihrer Ausgaben auf die vorstehend beschriebenen Themen als ältere Generationen. Der Teilfonds legt in Unternehmen an, die von diesen Trends und Vorlieben der neuen Generationen profitieren, insbesondere in Unternehmen aus dem Konsumgüter- und Medienbereich. Die Konzentration und das Engagement in bestimmten Bereichen können sich im Laufe der Zeit ändern.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Darüber hinaus kann sich der Teilfonds, sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, auch an Neuemissionen beteiligen und über Stock Connect bis zu 15% seines Nettovermögens in zulässigen notierten chinesischen Aktien anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Consumer Brands)
- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
- Anlagen in China
- Schwellenländern

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors

(hiernach „JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors wurden erstmals per 31. Mai 2018 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einem langfristigen Vermögenszuwachs. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors erfolgen weltweit hauptsächlich direkt (mind. 67%) oder indirekt in Beteiligungspapiere, die ein Engagement in aufkommenden und umgestaltenden technologischen Trends bieten. Das Konzept unterscheidet zwischen Enabling-Technologie-Unternehmen (Informationstechnologieunternehmen) und Technologieübernehmern (nicht zum IT-Sektor gehörende Erstanwender in den jeweiligen Branchen, die einen Bruch im bestehenden Geschäft bewirken, indem sie technologische Fortschritte schneller als andere nutzen). Die Anlagen erfolgen in verschiedenen Sektoren und Marktkapitalisierungen und ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Sitz des Emittenten. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Darüber hinaus kann sich der Teilfonds, sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, auch an Neuemissionen beteiligen und über Stock Connect bis zu 15% seines Nettovermögens in zulässigen notierten chinesischen A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Informationen verwendet werden.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.

Risiken im Zusammenhang mit

- Schwellenländern
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Technologie)
- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
- Anlagen in China

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>.

Die Teilfonds

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency

(hiernach „JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency“)

Allgemeine Informationen

Aktien des JSS Bond – Emerging Markets Local Currency wurden erstmals per 19. Juni 2019 ausgegeben. Per 23. Juli 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency ist es, möglichst hohe Erträge unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu erzielen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency erfolgen weltweit hauptsächlich in fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds), die auf Schwellenländerwährungen lauten und von beliebigen, in Schwellenländern domizilierten Emittenten oder von beliebigen Emittenten, die den überwiegenden Anteil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben, ausgegeben oder garantiert werden.

Anlagen in Schwellenländerwährungen können sowohl direkt als auch indirekt durch die im Prospekt in Abschnitt 3.4. „Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Fonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged USD (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel machen Benchmarkkomponenten einen erheblichen Teil (mindestens 30%) der Teilfondspositionen aus. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Das Währungsexposure des Teilfonds kann durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente aktiv gesteuert werden.

Als Emerging Markets gelten dabei die Schwellenländer Asiens, Lateinamerikas, Osteuropas und Afrikas sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden.

Der Teilfonds kann ausserdem in fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) anlegen, deren Rating unter Umständen unterhalb von Investment Grade liegt. Ein niedrigeres Kreditrating als „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität. Des Weiteren kann der JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency sein Vermögen in notleidende Wertpapiere investieren. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur.

Darüber hinaus kann das Nettovermögen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) oder CoCos angelegt werden. CoCos sind unbegrenzte, vorwiegend festverzinsliche Wertpapiere, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. ABS sind finanzielle Wertpapiere, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind.

Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren, CoCos und ABS gilt eine Gesamtbergrenze von 10%.

Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds darf zudem vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettofondsvermögens aufnehmen.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die auf

Die Teilfonds

Schwellenländerwährungen lauten, primär durch emittenten-spezifische Veränderungen, die Zinsentwicklung und die Wechselkursentwicklung beeinflusst.

Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko. Risiken im Zusammenhang mit

- Notleidenden Wertpapieren
- Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS)
- CoCos
- Schwellenländern
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Schwellenländer)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Absoluter Value-at-Risk (VaR)

Erwartete Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate): Untergrenze: 0.00%; Obergrenze: 600%

Gesetzlich zulässiger Grenzwert für den absoluten VaR: 20%

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit längerfristigem Anlagehorizont, die möglichst hohe Zinserträge anstreben.

Der JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Ziffer 5.3 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Rücknahmefristen Rücknahmeanträge müssen fünf Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) bei der Transferstelle eingehen.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Equity – All China

(hiernach „JSS Equity – All China“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Equity – All China wurden erstmals per 17. Dezember 2019 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Equity – All China ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch Investitionen in Unternehmen in China sowie durch andere im Rahmen der Anlagepolitik zulässige Anlagen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

Der JSS Equity – All China investiert in erster Linie entweder direkt (mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in alle Formen von Beteiligungspapieren (wie Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts usw.) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Volksrepublik China („VRC“) haben oder deren Geschäftsaktivitäten sich auf die Volksrepublik China konzentrieren oder die, im Falle von Holding-Gesellschaften, Beteiligungen vorwiegend an Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China halten. Diese Aktien können in der Volksrepublik China (onshore) oder ausserhalb der Volksrepublik China (offshore) börsennotiert sein. Der Teilfonds wird in chinesische A-Aktien (onshore) investieren, die über Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China. Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen und bis zu 10% in Aktien von kleinkapitalisierten chinesischen Unternehmen (Small Caps) investieren. Small Caps sind definiert als sämtliche Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 500 Mio. USD beträgt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI China All Shares NR Index (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien/Anteile von OGAW/OGA (einschliesslich

Geldmarktfonds) gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ investieren.

Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel „3.4. Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen.

Buchhaltungswährung des Teilfonds ist der US-Dollar, doch die Mehrheit der Anlagen kann auch auf andere Währungen lauten. Es ist nicht vorgesehen, das Exposure in Fremdwährung gegen die Buchhaltungswährung abzusichern.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Equity – All China wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Anlagen in mittleren und insbesondere kleinen Unternehmen zeichnen sich teilweise durch eine geringe Liquidität aus. Dies kann einerseits, abhängig von der Marktlage, den Handel mit diesen Instrumenten deutlich erschweren und andererseits zu überdurchschnittlichen Preisschwankungen führen. Zeitweise kann dies zudem eine realistische Bewertung einzelner Positionen verhindern.

Der Marktwert neu emittierter Aktien kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, dem unerprobten Handel, einer geringen Anzahl an für den Handel verfügbaren Aktien oder eingeschränkter Informationen zu Emittenten erheblich schwanken.

Der Teilfonds darf einen wesentlichen Anteil seines Nettovermögens über Stock Connect in zulässige, an der Börse notierte Aktien investieren.

Da die Anlagen des Teilfonds vorwiegend auf andere Währungen als die Buchhaltungswährung lauten, hängt die Wertentwicklung des Teilfonds in recht hohem Masse von Währungsschwankungen ab.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und daher den Wert der auf solche Währungen lautenden Wertpapiere beeinflussen. Wenn die Währung, auf die eine Anlage lautet, gegenüber der Buchhaltungswährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Umgekehrt hätte ein sinkender Wechselkurs dieser Währung nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage.

Risiken im Zusammenhang mit

- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
- Schwellenländern
- Anlagen in China

Die Teilfonds

- Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Renminbi
 - Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. China)
- sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale (gemäss der Definition in Abschnitt 3.1 oben) und maximiert nicht die Portfolio-Orientierung an ESG-Merkmalen; das Engagement gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken (gemäss der Definition in Abschnitt 3.2.2 oben) bleibt jedoch bestehen. Für die konkrete Einstufung des Teilfonds entsprechend der Taxonomie-Verordnung und der diesbezüglichen Erklärung der jeweiligen Teilfonds werden die Anleger auf den vorstehenden Abschnitt 3.1 verwiesen.

Anlageverwalter

China Asset Management Co. Ltd. Beijing

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

Der JSS Equity – All China richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, China und Hongkong für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>. Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Zeichnungs- und Rücknahmefrist

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen haben bei der Transferstelle einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) einzugehen.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus (hiernach „JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des Teilfonds JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus werden erstmals an einem per Beschluss durch den Verwaltungsrat festgelegten Termin ausgegeben. Im Anschluss an den Beschluss durch den Verwaltungsrat wird eine Bestätigung des Auflegungsdatums des Teilfonds am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar sein. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Konditionen, die sich speziell auf diesen Teilfonds beziehen, werden erst zum Auflegungsdatum des Teilfonds wirksam.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus besteht darin, durch Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen in der Schweiz und in Liechtenstein sowie durch andere im Rahmen der Anlagepolitik zulässige Anlagen einen langfristigen Vermögenszuwachs zu erreichen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Schweizer Franken (CHF).

Anlagepolitik

Der JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus legt zu mindestens 75% direkt in Beteiligungspapieren kleinerer und mittlerer Unternehmen an, die entweder ihren Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben oder, im Fall von Holdinggesellschaften, überwiegend Anteile an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein besitzen, die an einem Schweizer Markt gemäss den Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 gehandelt werden.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten alle an der Schweizer Börse notierten Aktien mit Ausnahme von Large Cap-Aktien. Large Caps sind definiert als die 20 grössten Unternehmen (um den Streubesitz bereinigt), die an der Schweizer Börse notiert sind (gemäss der von SIX Index angewandten Methode). Der Teilfonds kann auch in Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung (Micro Caps) investieren. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass mehr als 10% seines Nettovermögens in Micro Caps angelegt werden. Als Micro Caps gelten die 10% der kleinen und mittleren Unternehmen, die (um den Streubesitz bereinigt) über die geringste Marktkapitalisierung verfügen, wie per Ende jedes Kalenderhalbjahres definiert, und an einem Schweizer Markt gemäss den Anforderungen von Artikel 41 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% in notleidenden Wertpapieren in Large-Cap-Unternehmen gemäss obiger Definition anlegen.

Der Teilfonds darf zudem vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettofondsvermögens aufnehmen. Der Teilfonds darf ferner innerhalb der im Gesetz von 2010 festgelegten Grenzen potenzielle Verpflichtungen durch derivative Anlageformen (z. B. Futures und Optionen) eingehen.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den SPI Small and Middle Companies CHF TR ® (die „Benchmark“) verwaltet.

In der Regel sind die meisten Teilfondspositionen in der Benchmark enthaltene Indexwerte. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Teilfonds-Portfolio werden sich von den Gewichtungen der Indexwerte unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Derivate dürfen zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Abschnitt „3.3. Anlagebeschränkungen“ bzw. Abschnitt 3.4. „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Der Marktwert neu emittierter Aktien kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, dem unerprobten Handel, einer geringen Anzahl an für den Handel verfügbaren Aktien oder eingeschränkter Informationen zu Emittenten erheblich schwanken.

Aktien von Small- und Mid-Cap-Unternehmen können grösseren Kursschwankungen ausgesetzt sein und ein geringes Handelsvolumen aufweisen, was ihre Veräusserbarkeit unter restriktiven Marktbedingungen beeinträchtigen kann.

Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Die Teilfonds

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

VV Vermögensverwaltung AG, Zug

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

Der JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus ist als ergänzende Anlage in Aktien für Anleger mit mittlerer bis hoher Risikotoleranz gedacht.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

CHF

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Anhang

JSS Investmentfonds – JSS Commodity – Transition Enhanced (hiernach „JSS Commodity – Transition Enhanced“)

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Commodity – Transition Enhanced werden erstmals an dem per Beschluss durch den Verwaltungsrat festgelegten Termin ausgegeben. Im Anschluss an den Beschluss durch den Verwaltungsrat wird eine Bestätigung des Auflegungsdatums des Teilfonds am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar sein. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Konditionen, die sich speziell auf diesen Teilfonds beziehen, werden erst zum Auflegungsdatum des Teilfonds wirksam.

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen, der direkt und indirekt mit den Rohstoffmärkten in Verbindung steht. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Total Return Swaps), denen diversifizierte Rohstoffindizes zugrunde liegen, welche sich aus Terminkontrakten auf physische Rohstoffe zusammensetzen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, einen Kapitalzuwachs zu erzielen, der direkt und indirekt mit den Rohstoffmärkten in Verbindung steht. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert in ein oder mehrere derivative Finanzinstrumente (einschliesslich ein oder mehrere Total Return Swaps), denen diversifizierte Rohstoffindizes zugrunde liegen, welche sich aus Terminkontrakten auf physische Rohstoffe zusammensetzen. Um die geplanten Exposures in einzelnen Rohstoffen und Rohstoffsektoren zu erlangen, ist eine Kombination aus Long- und Short-Positionen in diversifizierten Rohstoffindizes vorgesehen.

Die Long- und Short-Positionen in verschiedenen Rohstoffindizes gleichen sich weitgehend aus und ermöglichen es dem Anlageverwalter, die Gewichtungen der einzelnen Rohstoffe und Rohstoffsektoren sowie die Positionierung entlang den einzelnen Rohstoffkurven entsprechend der Anlagestrategie des Teilfonds anzupassen. Die Long- und Short-Positionen bewirken eine Hebelung auf Basis der Nominalwertsumme, aber auf Nettobasis hat der Teilfonds weiterhin ein positives Exposure an den Rohstoffmärkten, ohne jedoch übermässig engagiert zu sein. Die erwartete Hebelwirkung auf Basis der Nominalwertsumme im Zusammenhang mit den zu Anlagezwecken eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten dürfte durchschnittlich bei 540% liegen und wird 590% voraussichtlich nicht überschreiten. Die durch die Derivatgeschäfte erzielte Hebelwirkung auf Basis der Nominalwertsumme für die Absicherung der Anteilsklassen des Teilfonds darf im Durchschnitt 100% nicht überschreiten. Das Gesamtexposure

des Teilfonds wird auf Basis des relativen VaR angegeben. Die Grenze für den relativen VaR liegt bei 30% über dem VaR der Referenzbenchmark des Teilfonds.

Es ist vorgesehen, dass der Teilfonds den Grossteil (mindestens 60%) seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating und einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren investiert. Die festverzinslichen Wertpapiere lauten auf frei konvertierbare Währungen und werden von staatlichen, öffentlichen, privaten und öffentlich-privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert. Festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sind definitionsgemäss Wertpapiere, die über eine Bonitätsbewertung von mindestens BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) verfügen, wobei das niedrigste verfügbare Rating ausschlaggebend ist.

Zudem kann der Teilfonds in börsengehandelte Fonds (ETFs), Staats- und Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating, Geldmarktinstrumente, Barmittel und/oder andere Schuldverschreibungen investieren.

Der Teilfonds setzt derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken ein. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel bis zu einer Höhe von 20% seines Nettoinventarwertes halten.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „Offenlegungen gemäss SFDR“ enthalten.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3. „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den Bloomberg Commodity Index TR (die „Benchmark“) verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, und stellt eine geeignete Benchmark dar, an der die Wertentwicklung des Teilfonds im Laufe der Zeit gemessen und bewertet wird. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen auswählen, deren Gewichtung vom Index abweicht und die nicht im Index enthalten sind. Aus diesem Grund können die Renditen des Teilfonds von der Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

Einsatz von Total Return Swaps:

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (Übertragender der Gesamtrendite) die gesamten wirtschaftlichen Ergebnisse eines Referenzaktivums auf die andere Partei (Empfänger der Gesamtrendite) überträgt. Die gesamten wirtschaftlichen Ergebnisse umfassen Erträge aus Zinsen und

Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditverluste.

Total Return Swaps (TRS) sind ungedeckt. Ein ungedeckter Swap ist ein Swap, bei dem der Gesamtrenditeempfänger bei Abschluss keine Vorauszahlung leistet.

Es wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der tatsächliche Prozentsatz der von einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die TRS-Vereinbarungen unterliegen können, zu jeder Zeit innerhalb der erwarteten Hebelwirkung des Teilfonds auf Basis der Nominalwertsumme der derivativen Finanzinstrumente liegen wird.

Insbesondere kann der Teilfonds TRS-Vereinbarungen eingehen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- (a) Für die Gegenpartei eines Total Return Swaps müssen aufsichtsrechtliche Vorschriften gelten, die den EU-rechtlichen Vorschriften nach Auffassung der CSSF gleichwertig sind;
- (b) Die Gegenpartei eines Total Return Swaps muss ein auf diese Art von Transaktionen spezialisiertes Finanzinstitut sein und ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedsstaat haben;
- (c) Der Anlageverwalter darf solche Transaktionen nur mit Gegenparteien durchführen, die von der Verwaltungsgesellschaft als zugelassene Gegenparteien geführt werden.

Nur die entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds verwendeten Vermögenswerte dürfen auch für die Zwecke von Total Return Swap-Vereinbarungen dieses Teilfonds weiter verwendet werden.

Zu Anlagezwecken geht der Teilfonds Total Return Swaps auf diversifizierte Rohstoffindizes ein. Diese Total Return Swaps ermöglichen dem Teilfonds, für den Futures und Optionen auf Rohstoffe nicht verfügbar sind, ein Exposure an den Rohstoffmärkten. Um ein Exposure in einzelnen Rohstoffen und Rohstoffsektoren zu erlangen, ist eine Kombination aus Long- und Short-Positionen in diversifizierten Rohstoffindizes vorgesehen. Die Long- und Short-Positionen gleichen sich weitgehend aus und ermöglichen es dem Anlageverwalter, die Gewichtungen der Rohstoffe und die Positionierung entlang der Rohstoff-Futures-Kurve entsprechend der Anlagestrategie des Teilfonds anzupassen. Die Long- und Short-Positionen bewirken eine Hebelung auf Basis der Nominalwertsumme (begrenzt auf 690% des NIW), aber auf Nettobasis sollte das Engagement des Teilfonds 150% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Darüber hinaus wird auf ein aktives Exposure des Teilfonds in Netto-Short-Positionen in Rohstoffen verzichtet.

Der Anlageverwalter richtet die Total Return Swap-Positionen regelmässig neu aus und passt das Exposure in einzelnen Rohstoffen durch zusätzliche TRS-Transaktionen an.

Während der Laufzeit eines Total Return Swaps fallen für den Teilfonds Gebühren und Kosten an. Hierzu zählen unter anderem eine Swap-Gebühr, Halte- und Transaktionskosten, die von der Gegenpartei des Swaps erhoben werden und in der täglichen Bewertung des Swaps enthalten sind. Alle Erträge aus Total Return Swap-Vereinbarungen fliessen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren zurück in den Teilfonds.

Falls der Teilfonds Sicherheiten erhält, finden die allgemeinen Regeln in Abschnitt 3.4.4 in Bezug auf „Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ analog Anwendung.

Risikoprofil

Die Anlagen in einen Fonds können im Wert schwanken und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Finanzderivate auf Indizes oder Teilindizes:

Der Teilfonds kann in derivativen Finanzinstrumenten auf Indizes oder Teilindizes anlegen. Bei einer Anlage in solche Instrumente ist nicht gewährleistet, dass der zugrunde liegende Index oder Teilindex weiterhin berechnet und veröffentlicht wird oder dass er keine wesentlichen Änderungen erfährt. Jegliche Änderungen des zugrunde liegenden Index oder Teilindex können sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Instruments auswirken. Die vergangene Wertentwicklung eines Index oder Teilindex ist nicht unbedingt ein Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Wenn der Teilfonds in ein derivatives Finanzinstrument auf einen Index oder einen Teilindex investiert, werden die zugrunde liegenden Komponenten eines solchen derivativen Finanzinstruments nicht aktiv vom Anlageverwalter verwaltet. Die Auswahl der zugrunde liegenden Komponenten erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorschriften für die Indexzusammensetzung und der Auswahlkriterien, wohingegen wertentwicklungsbezogene Kriterien oder Prognosen nicht in die Entscheidung einfließen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten auf Indizes oder Teilindizes mit einer Bewertung des Risikos einer an den betreffenden Index oder Teilindex gebundenen Anlage und gegebenenfalls der Techniken einhergehen, mit denen die Anlage an den zugrunde liegenden Index oder Teilindex gebunden wird.

Der Wert der zugrunde liegenden Indizes oder Teilindizes und der Wert der Techniken, mit denen die Anlage an diese gebunden wird, kann im Laufe der Zeit schwanken und aufgrund unterschiedlicher Faktoren steigen oder fallen. Hierzu zählen unter anderem Kapitalmassnahmen, makroökonomische Faktoren und Spekulationen.

Teilfonds, die in Rohstoffindizes investieren, werden von den zugrunde liegenden Rohstoffmärkten beeinflusst, und die Entwicklung der zugrunde liegenden Rohstoffe kann von jener der traditionellen Wertpapiermärkte wie Aktien und Anleihen

gänzlich abweichen. Rohstoffpreise können sich unerwartet ändern und so den Index, den Indexstand und den Wert des Teilfonds auf unvorgesehene Weise beeinflussen.

Der Handel mit Terminkontrakten, die sich auf die im Index geführten Rohstoffe beziehen, ist spekulativ und kann extrem volatil sein.

Bei Rohstoffindizes kommt es aufgrund zahlreicher Faktoren, welche die zugrunde liegenden Rohstoffe beeinflussen, besonders schnell und häufig zu Schwankungen. Hierzu zählen: Änderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, das Wetter, der Handel, die Steuer- und Geldpolitik sowie Devisenkontrollprogramme, politische und wirtschaftliche Ereignisse und Massnahmen im In- und Ausland, Krankheiten, technische Entwicklungen und Zinsänderungen. Diese Faktoren können den Indexstand und den Wert des betreffenden Portfolios auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Zudem können verschiedene Faktoren dazu führen, dass sich der Wert der Indexrohstoffe und ihre Preisvolatilität uneinheitlich und unterschiedlich schnell entwickeln. Dies könnte sich nachteilig auf den Wert des Portfolios auswirken.

Die den Indexkomponenten zugrunde liegenden Rohstoffe werden möglicherweise in einer begrenzten Anzahl von Ländern gewonnen und von wenigen Unternehmen kontrolliert. Politische, wirtschaftliche und angebotsbezogene Ereignisse in diesen Ländern können sich überdurchschnittlich stark auf die Preise dieser Rohstoffe und den Wert des Index auswirken.

Total Return Swaps:

Der Teilfonds kann einen Total Return Swap eingehen, bei dem eine Partei während des Zahlungszeitraums Zinszahlungen auf einen Referenzwert zuzüglich etwaiger Kapitalgewinne und -verluste erhält, während die andere Partei bestimmte feste und/oder variable Zahlungsströme erhält, die von der Wertentwicklung des Referenzwertes unabhängig sind. Diese Swaps ermöglichen dem Teilfonds ein Exposure in verschiedenen Arten von Anlagen, wobei sie die Volatilität des Teilfonds je nach ihrem Einsatz erhöhen oder reduzieren.

Der Wert eines Total Return Swaps schwankt im Laufe der Zeit, und der Teilfonds muss dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen kann. Der Einsatz von Swaps ist mit einem Gegenparteirisiko verbunden, das jedoch durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Kreditinstituten oder mit diesen verbundenen Maklern gemindert wird, wenn diese in einem der G10-Staaten oder einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind und ein Rating von mindestens Investment Grade vorliegt. Der Einsatz von Swaps geht für den Teilfonds auch mit dem Marktrisiko einher, da der Wert des zugrunde liegenden Referenzwertes steigen oder fallen kann. Dies kann positive oder negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben.

Obwohl die Anlagen weitgehend gegen Währungsschwankungen gegenüber der Referenzwährung der Aktienklasse abgesichert sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass

Währungsschwankungen trotzdem nachteilige Auswirkungen auf die entsprechende Aktienklasse haben.

Der Einsatz von Derivaten kann zu einem Hebeleffekt führen und so unter Umständen einen entsprechenden Anstieg der Volatilität des Fonds zur Folge haben.

Bei OTC-Derivaten kann ausserdem das Gegenparteirisiko steigen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Relativer VaR

Hebelgrenzen

Erwartete Hebelwirkung (berechnet als die Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate): Untergrenze: 0.00%; Obergrenze: 690%

Erwartete Hebelwirkung (berechnet als die Verpflichtungen aus eingesetzten Derivaten): Untergrenze: 0.00%; Obergrenze: 150%

Regulatorische Grenze für den relativen VaR: 200%

Anlegerprofil

JSS Commodity – Transition Enhanced richtet sich als langfristige Ergänzungsanlage in den Rohstoffmärkten an Anleger mit einer hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag in den USA, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und Luxemburg.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind aufgeführt unter

<http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu>.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklasse sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die vom Anleger für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren sind in Aufstellung IV aufgeführt.

**Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe von Aktien
(Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Prospekts)**

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des betreffenden Teilfonds.

Benchmark-Verzeichnis

Legende: n. z. nicht zutreffend

k. D. v. keine Daten verfügbar

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark Administrator	Ist ein EU-Administrator			Ist ein Nicht-EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d. h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	
JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG	JPM Corporate Broad EMBI Diversified High Grade Index	J.P. Morgan Securities PLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	MSCI Emerging Markets NR Index USD	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Equity – Global Dividend	MSCI World NR Index	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	30% MSCI World NR Index EUR	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
	20% MSCI World Index EUR Hedged	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
	50% ICE BofA Euro Broad Market Index	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Twelve Sustainable Insurance Bond	keine	keine	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Aufstellung I

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark Administrator	Ist ein EU-Administrator			Ist ein Nicht-EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d. h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	in der ESMA-Liste der Benchmarks aufgeführt
JSS Sustainable Equity – Global Thematic	MSCI World NR Index	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Bond – Global Short-term	ICE BofA US Dollar 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
	ICE BofA Swiss Franc 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
	ICE BofA Euro Currency 3-Month Deposit Offered rate Constant Maturity Index	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
	ICE BofA SONIA 3-Month Constant Maturity Index	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Bond CHF	SBI Foreign AAA-BBB TR Index	SIX Index AG	SIX Index AG	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.	Ja
JSS Sustainable Bond – Euro Broad	ICE BofA Euro Broad Market Index	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark Administrator	Ist ein EU-Administrator			Ist ein Nicht-EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d. h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	in der ESMA-Liste der Benchmarks aufgeführt
JSS Sustainable Bond – EUR Corporates	ICE BofA Euro Corporate Index	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Equity – Europe	MSCI Europe NR Index	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Equity - Global Climate 2035	MSCI World Climate Paris Aligned Net Return	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Equity – Real Estate Global	S&P Developed Property NR Index EUR	S&P Dow Jones Indices LLC	S&P DJI Netherlands B.V.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.	Nein
	S&P Developed Property NR Index USD	S&P Dow Jones Indices LLC	S&P DJI Netherlands B.V.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.	Nein
JSS Sustainable Equity – USA	MSCI USA NR Index	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja.	n. z.
JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	keine	keine	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
			n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Aufstellung I

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark Administrator	Ist ein EU-Administrator			Ist ein Nicht-EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d. h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	in der ESMA-Liste der Benchmarks aufgeführt
JSS Sustainable Equity – Green Planet	keine	keine	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Bond – USD High Yield	Bloomberg U.S. Corporate High Yield 2% Issuer Capped TR Index	Bloomberg Index Services Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Bond – Total Return Global	keine	keine	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer	keine	keine	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors	keine	keine	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency	J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Composite Un-hedged USD	J.P. Morgan Securities PLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Equity – All China	MSCI China All Shares NR Index	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus	SPI Swiss Small & Middle Companies CHF TR ®	SIX Index AG	SIX Index AG	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.	Ja

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark Administrator	Ist ein EU-Administrator			Ist ein Nicht-EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d. h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	in der ESMA-Liste der Benchmarks aufgeführt
JSS Commodity – Transition Enhanced	Bloomberg Commodity Index TR in der jeweiligen Währung der Aktienklasse (d. h. USD, CHF, EUR, GBP)	Bloomberg Index Services Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.

Benchmark-Disclaimer

ICE Data Indices, LLC

Die Verwendung der Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE Data“) erfolgt mit Genehmigung. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und Zusicherungen, einschliesslich Garantien der Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, einschliesslich die Indizes, Indexdaten und jegliche Daten, die in diesen enthalten, mit diesen verbunden oder von diesen abgeleitet sind. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter übernehmen keine Schäden oder Haftung im Hinblick auf die Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Indizes, der Indexdaten oder deren Bestandteile. Die Indizes, die Indexdaten und deren Bestandteile werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt und ihre Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter sponsern, unterstützen oder empfehlen weder Bank J. Safra Sarasin Ltd noch deren Produkte oder Dienstleistungen.

J.P. Morgan

Die Informationen stammen zwar aus als zuverlässig erachteten Quellen, J.P. Morgan garantiert jedoch weder deren Vollständigkeit noch deren Richtigkeit. Die Nutzung des Index erfolgt mit Genehmigung. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder vertrieben werden.

MSCI-Indizes

Quelle: MSCI. Die MSCI-Informationen sind ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt und dürfen weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch weiterverbreitet werden. Sie dürfen auch nicht als Grundlage für Bestandteile eines Finanzinstruments, -produkts oder -index verwendet werden. MSCI-Informationen stellen keine Anlageberatung und keine Empfehlung für (oder gegen) eine Anlageentscheidung dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden. Historische Daten und Analysen dürfen nicht als Hinweis oder Garantie im Hinblick auf künftige Performance-Analysen, -Prognosen oder -Vorhersagen verstanden werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt, und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jegliche andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt ist (zusammen die „MSCI-Parteien“), lehnen ausdrücklich jegliche Haftung (einschliesslich der Haftung für die Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung von Rechten, Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung der vorstehenden Ausführungen haftet keine MSCI-Partei für direkte oder indirekte Kosten, Nebenkosten, Bussgelder, Folgekosten (einschliesslich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden. (www.msci.com)

SIX Index AG

SIX Index AG („SIX Index“) stellt die SMI Indices® und die darin enthaltenen Daten bereit. SIX Index war in keiner Weise an der Erstellung der dargestellten Informationen beteiligt und übernimmt keine Haftung (ob in Bezug auf Fahrlässigkeit oder andere Umstände) – u. a. für die Richtigkeit, Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Tauglichkeit für irgendeinen Zweck – im Hinblick auf die dargestellten Informationen oder mögliche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung der SMI Indices® oder deren Daten. Die Veröffentlichung oder Weiterverbreitung von Informationen, die sich auf SIX Index beziehen, ist untersagt.

S&P-Indizes

Der S&P Developed Property NR Index ist ein Produkt der S&P Dow Jones Indices LLC oder ihren verbundenen Unternehmen („SPDJI“), das für die Nutzung durch die Bank J. Safra Sarasin und ihre verbundenen Unternehmen lizenziert wurde. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“), und Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Die Teilfonds von JSS Investmentfonds werden von SPDJI, Dow Jones, S&P und deren verbundenen Unternehmen weder gesponsert noch unterstützt, verkauft oder beworben, und diese Parteien geben weder eine Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit von Anlagen in diesem/diesen Produkt(en) noch haften sie für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung des S&P Developed Property NR Index.

Bloomberg Index Services Limited

Quelle: Bloomberg Index Services Limited. BLOOMBERG® ist eine Handels- und Dienstleistungsmarke der Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen (zusammen „Bloomberg“). BARCLAYS® ist eine Handels- und Dienstleistungsmarke der Barclays Bank Plc (zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen „Barclays“), die unter Lizenz verwendet wird. Bloomberg oder die Lizenzgeber von Bloomberg, einschliesslich Barclays, halten alle Eigentumsrechte an den Bloomberg Barclays-Indizes. Weder Bloomberg noch Barclays bestätigen oder unterstützen dieses Dokument. Bloomberg und Barclays garantieren nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin bereitgestellten Informationen und geben keinerlei ausdrückliche oder

stillschweigende Garantien im Hinblick auf die Ergebnisse, die damit erzielt werden können. Sie übernehmen, im gesetzlich maximal zulässigen Umfang, weder Haftung noch Verantwortung für Rechtsverletzungen oder Schäden, die in Verbindung mit diesen Informationen entstehen.

Aufstellung III

Übersicht der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden maximalen Verwaltungsgebühren

Teilfonds	P - Max.	I - Max.	I3 - max.	I10 - max.	I30 - max.	I50 - max.	I100 - max.	C - Max.	C1 - Max	Y - Max.	M - Max.	E - Max.	E1 - Max	F - max.	S - Max.	I2 - Max.	I23 - max.	I210 - max.	I230 - max.	I250 - max.
JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG	1,30 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,85 %	0,85 %	1,00 %	0,12 %	1,30 %	n.z.	1,00 %	1,00 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	1,75 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,15 %	1,15 %	0,60 %	0,12 %	1,75 %	n.z.	1,20 %	1,05 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Global Dividend	1,50 %	0,90 %	0,90 %	0,90 %	0,90 %	0,90 %	0,90 %	1,00 %	1,00 %	1,25 %	0,12 %	1,50 %	n.z.	1,20 %	0,75 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	1,50 %	0,95 %	0,95 %	0,95 %	0,95 %	0,95 %	0,95 %	1,00 %	1,00 %	n. z.	n. z.	1,50 %	n.z.	1,00 %	0,75 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Twelve Sustainable Insurance Bond	1,10 %	0,80 %	0,70 %	0,60 %	0,50 %	0,50 %	0,80 %	0,90 %	0,90 %	n. z.	0,12 %	1,10 %	n.z.	1,00 %	0,80 %	0,80 %	0,70 %	0,60 %	0,50 %	0,50 %
JSS Sustainable Equity – Global Thematic	1,75 %	1,15 %	1,15 %	1,00 %	0,90 %	0,80 %	1,15 %	1,25 %	1,25 %	1,00 %	0,12 %	1,75 %	n.z.	1,20 %	0,75 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Bond – Global Short-term	1,00 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,75 %	0,75 %	1,00 %	0,12 %	1,00 %	n.z.	1,00 %	0,60 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Bond CHF	0,75 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,75 %	0,75 %	0,60 %	0,10 %	0,75 %	n.z.	1,00 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Bond - Euro Broad	1,00 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,60 %	0,10 %	1,00 %	n.z.	1,00 %	0,70 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Bond – EUR Corporates	1,00 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,80 %	0,80 %	1,00 %	0,10 %	1,00 %	n.z.	1,00 %	0,70 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Europe	1,75 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,15 %	1,15 %	1,00 %	0,12 %	1,75 %	n.z.	1,20 %	1,05 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity - Global Climate 2035	1,75 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,15 %	1,15 %	1,00 %	0,12 %	1,75 %	n.z.	1,20 %	1,05 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Real Estate Global	1,50 %	0,90 %	0,90 %	0,90 %	0,90 %	0,90 %	0,90 %	1,00 %	1,00 %	n. z.	n. z.	1,50 %	n.z.	1,20 %	0,90 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – USA	1,75 %	1,05 %	1,05 %	1,00 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,15 %	1,15 %	1,00 %	0,12 %	1,75 %	n.z.	1,20 %	1,05 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	1,75 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,15 %	1,15 %	1,00 %	0,12 %	1,75 %	n.z.	1,20 %	1,10 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity - Green Planet	2,00 %	1,25 %	1,25 %	1,10 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,35 %	1,35 %	1,00 %	0,12 %	2,00 %	n.z.	1,20 %	1,00 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Aufstellung IV

Teilfonds	P - Max.	I - Max.	I3 - max.	I10 - max.	I30 - max.	I50 - max.	I100 - max.	C - Max.	C1 - Max	Y - Max.	M - Max.	E - Max.	E1 - Max	F - max.	S - Max.	Z - Max.	I3 - max.	I10 - max.	I30 - max.	I50 - max.
JSS Bond – USD High Yield	1.50 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.30 %	1.30 %	n. z.	n. z.	1.50 %	n.z.	1.00 %	1.00 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Bond – Total Return Global	1.40 %	0.70 %	0.70 %	0.65 %	0.60 %	0.55 %	0.70 %	0.90 %	0.90 %	1.00 %	0.12 %	1.40 %	n.z.	1.00 %	0.70 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer	1.75 %	1.25 %	1.25 %	1.25 %	1.25 %	1.25 %	1.25 %	1.50 %	1.50 %	1.25 %	0.12 %	1.60 %	n.z.	1.20 %	1.05 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors	1.75 %	1.00 %	1.00 %	0.90 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.50 %	1.25 %	0.12 %	1.75 %	n.z.	1.20 %	1.00 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency	1.75 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.30 %	1.30 %	1.00 %	0.12 %	1.75 %	n.z.	1.00 %	1.00 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Equity – All China	2.00 %	1.25 %	1.25 %	1.10 %	1.25 %	1.25 %	1.25 %	1.50 %	1.50 %	n. z.	n. z.	2.00 %	n.z.	1.20 %	1.25 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus	1.75 %	1.20 %	1.20 %	1.20 %	1.20 %	1.20 %	1.20 %	1.30 %	1.30 %	n. z.	n. z.	n. z.	n.z.	1.20 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Commodity – Transition Enhanced	1.50 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.25 %	1.25 %	1.00 %	0.12 %	1.00 %	n.z.	1.00 %	1.00 %	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Übersicht der vom Anleger für den Erwerb und den Verkauf von Aktien oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren

Teilfonds	Rücknahmekommission	Umtauschkommission					Ausgabekommission																	
			P - Max.	I - Max.	I3 – max.	I10 – max.	I30 – max.	I50 – max.	I100 – max.	C - Max.	C1 - Max	Y - Max.	M - Max.	E - Max.		F – max.	S - Max.	I2 - Max.	I23 – max.	I210 – max.	I230 – max.	I250 – max.		
JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-		
JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-		
JSS Sustainable Equity – Global Dividend	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-		
JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	-	-	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-		
JSS Twelve Sustainable Insurance Bond	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	-	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %		

Aufstellung IV

Teilfonds	Rücknah- mekom- mission	Umtausch- kommission					Ausgabekommission																
			P - Max.	I - Max.	I3 – max.	I10 – max.	I30 – max.	I50 – max.	I100 – max.	C - Max.	C1 - Max	Y - Max.	M - Max.	E - Max.		F – max.	S - Max.	IZ - Max.	IZ3 – max.	IZ10 – max.	IZ30 – max.	IZ50 – max.	
JSS Sustainable Equity – Global Thematic	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Bond – Global Short-term	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Bond CHF	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Bond - Euro Broad	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Bond – EUR Corporates	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Equity – Europe	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Equity - Global Climate 2035	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Equity – Real Estate Global	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	-	-	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Equity – USA	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Equity - Green Planet	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Bond – USD High Yield	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	-	-	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Bond – Total Return Global	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	
JSS Equity – All China	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	-	-	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	

Aufstellung IV

Teilfonds	Rücknahmekommission	Umtauschkommission					Ausgabekommission															
			P - Max.	I - Max.	I3 – max.	I10 – max.	I30 – max.	I50 – max.	I100 – max.	C - Max.	C1 - Max	Y - Max.	M - Max.	E - Max.		F – max.	S - Max.	IZ - Max.	IZ3 – max.	IZ10 – max.	IZ30 – max.	IZ50 – max.
JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	-	-	-	3.00 %	0.00 %	-	-	-	-	-	-
JSS Commodity – Transition Enhanced	keine	keine	3.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	3.00 %	0.00 %	0.00 %					

SFDR-Offenlegungen

JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG	117
JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	127
JSS Sustainable Equity – Global Dividend	135
JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	143
JSS Twelve Sustainable Insurance Bond	152
JSS Sustainable Equity – Global Thematic	162
JSS Sustainable Bond – Global Short-term	170
JSS Sustainable Bond CHF	180
JSS Sustainable Bond - Euro Broad	190
JSS Sustainable Bond – EUR Corporates	199
JSS Sustainable Equity – Europe	209
JSS Sustainable Equity - Global Climate 2035	217
JSS Sustainable Equity – Real Estate Global	226
JSS Sustainable Equity – USA	234
JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	242
JSS Sustainable Equity - Green Planet	250
JSS Sustainable Bond – Total Return Global	259
JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer	269
JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors	277
JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency	285
JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus	296
JSS Commodity – Transition Enhanced	304

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Corporate IG

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300KODVGM5FYQ564

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Erreichung mindestens eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels bei und führen zugleich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein privatwirtschaftlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn entweder (1) mindestens 5% der Erträge des Emittenten mit mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN-SDG“) in Einklang stehen, oder wenn (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn (3) der Emittent ein von der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) anerkanntes Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen oder ein vergleichbares Ziel festgelegt hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn er entweder (1) die Vergleichsgruppe mit Blick auf die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen übertrifft oder (2) erhebliche SDG-Erträge erzielt (aggregierte SDG-Erträge aller Unternehmen eines Landes, die auf das BIP des Landes normalisiert werden) oder (3) einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist.

Ein Wertpapier ist auch dann eine nachhaltige Investition, wenn es sich um eine Anleihe mit einem Label (grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder um eine nachhaltigkeitsbezogene Anleihe handelt, die Marktstandards wie den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds entspricht.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die Arbeitsstandards der ILO,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

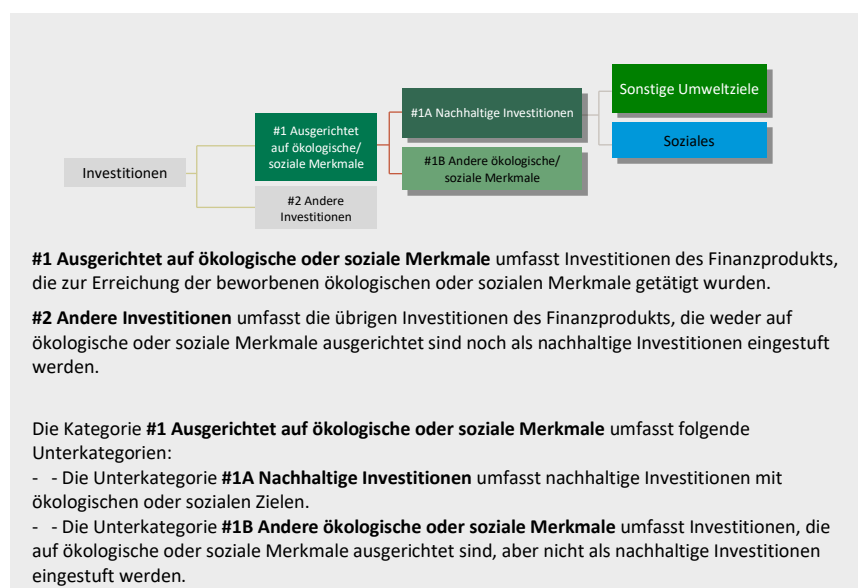
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 80%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 10% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ sind folgende Investitionen enthalten:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur vorübergehenden Steuerung des Exposures nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasarsin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300J3PHJIR55QQ170

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Global Compact der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus nachhaltigkeitsbezogenen Megatrends (beispielsweise Ressourcenverknappung, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

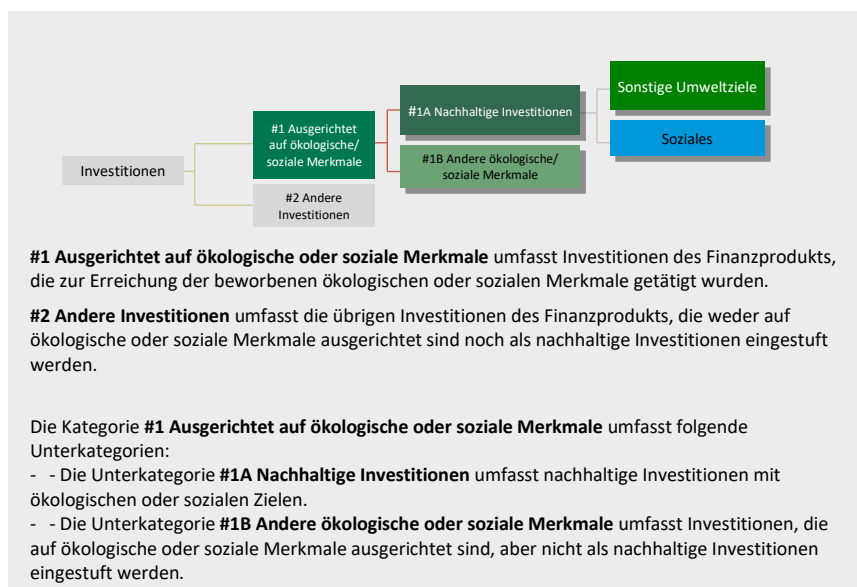
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 20% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²?

☐ Ja

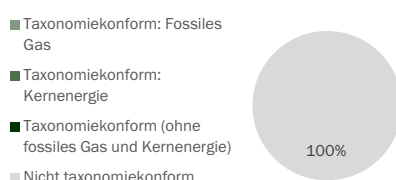
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

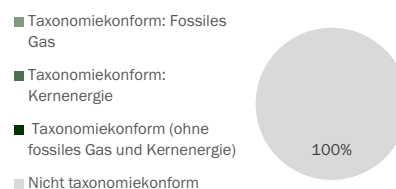
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Equity – Global Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300854K0PYVIM6U93

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Global Compact der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus nachhaltigkeitsbezogenen Megatrends (beispielsweise Ressourcenverknappung, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Das Produkt investiert mindestens 75% seines Vermögens in Wertpapiere, die mithilfe eines ESG-Ansatzes nach dem Best-in-Class-Prinzip ausgewählt wurden. Die verbleibenden Wertpapiere werden einem Worst-Out- bzw. negativen ESG-Auswahlverfahren unterzogen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

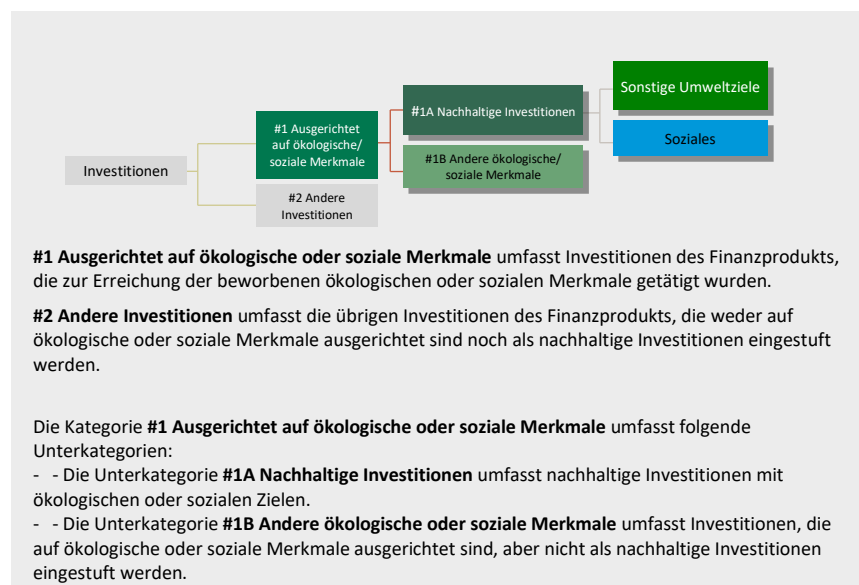
- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**
Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:
 - (a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;
 - (b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.
- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?

☐ Ja

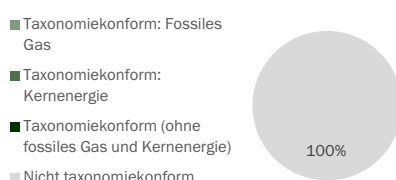
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

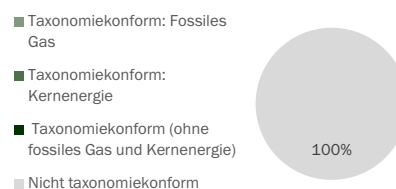
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasarsin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493009IXDIFQEFKEV17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
der Global Compact der Vereinten Nationen,
die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
die Arbeitsstandards der ILO,
die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt fördert ein umweltfreundlicheres und sozialeres Verhalten der Unternehmen, in die investiert wird (und sonstiger Beteiligungsunternehmen, z. B. Emittenten von Unternehmensanleihen). Es fördert Veränderungen innerhalb der Geschäftstätigkeit durch den Dialog mit dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und Politikern im Hinblick auf die Regulierung. Eingegangene Verpflichtungen können unternehmensspezifisch sein oder sich auf ein bestimmtes Thema beziehen: Beispielsweise wird das Produkt entsprechend dem Klimaziel verwaltet, die globale Erwärmung auf 1.5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, indem die Treibhausgasemissionen bis 2050 schrittweise auf Netto-Null reduziert werden.

Für jedes Beteiligungsunternehmen nimmt der Anlageverwalter eine eigene Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen anhand diverser Eingangsdaten vor. Die Umweltauswirkungen können anhand folgender Faktoren bewertet werden: Klimawandel; Materialeinsatz, Abfall und fehlendes Recycling (Kreislaufwirtschaft); Schädigungen des Bodens und der Artenvielfalt; Verschmutzung und falsche Bewirtschaftung von Wasser und Meeren; Luftverschmutzung und Feinstaub. Die sozialen Auswirkungen können anhand folgender Faktoren bewertet werden: Diversität, Arbeitsbedingungen, Zwangsarbeit und Diskriminierung in der Versorgungskette; Arbeitsverträge und Umgang mit Arbeitnehmern; Schädigung von Kunden; Bestechung und Korruption; ungerechte Sozialbeiträge und allgemeinere nachteilige soziale Folgen wie schlechte Steuermoral.

Bei Aktien kommt ein Best-in-Class- bzw. positives ESG-Auswahlverfahren zur Anwendung, um die Emittenten mit einem stärkeren ESG-Profil beizubehalten. Bei Anleihen kommt ein Worst-Out- bzw. negatives ESG-Auswahlverfahren zur Anwendung, um die Emittenten mit dem schwächsten ESG-Profil auszuschliessen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem systematischen Ansatz, bei dem ESG-Aspekte während des gesamten Anlageprozesses berücksichtigt werden. Der Anlageprozess des Anlageverwalters sieht insbesondere die Berücksichtigung zweier wesentlicher ESG-Aspekte vor:

Das erste wesentliche Element, das die Anlagestrategie bei der Auswahl der Investitionen anwendet, um die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, ist die Analyse der offenkundig nicht nachhaltigen Aktivitäten des Unternehmens mithilfe der unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsmatrix des Anlageverwalters (Sarasin Sustainability Impact Matrix, SSIM). Dieses Verfahren führt zum Ausschluss der identifizierten nicht nachhaltigen Aktivitäten. Die Nachhaltigkeitsmatrix kommt zum Einsatz, um zu gewährleisten, dass ein über dem Branchendurchschnitt liegendes ESG-Profil ausgewählt wird. Folglich investiert dieses Produkt nicht in Emittenten, die anhand dieser Matrix mit C oder D bewertet sind.

Das zweite wesentliche Element ist die Anwendung einer Strategie für ein aktives Aktionärstum, mit der Unternehmen zur Umstellung auf ein nachhaltigeres

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Geschäftsmodell bewegt werden sollen. Ergänzend zur Stimmabgabe kann mit ausgewählten Beteiligungsunternehmen ein Dialog geführt werden, um aufgedeckte Schwachstellen zu behandeln. Die Fristen für die Umstellung sind unterschiedlich. Falls jedoch beispielsweise das Unternehmen, in das investiert wird, als mit einem hohen Klimarisiko behaftet eingestuft wird und weder ausdrückliche Zusagen macht noch einen überzeugenden Plan für die Umstellung vorlegen kann, wird der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um es bei der Einführung einer CO₂-Neutralitätsstrategie unterstützen. Unternehmen, die sich nicht umstellen, setzen die Aktionäre erheblichen finanziellen Risiken aus, und ihre Bestände an diesem Produkt können schliesslich vom Anlageverwalter veräussert werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.

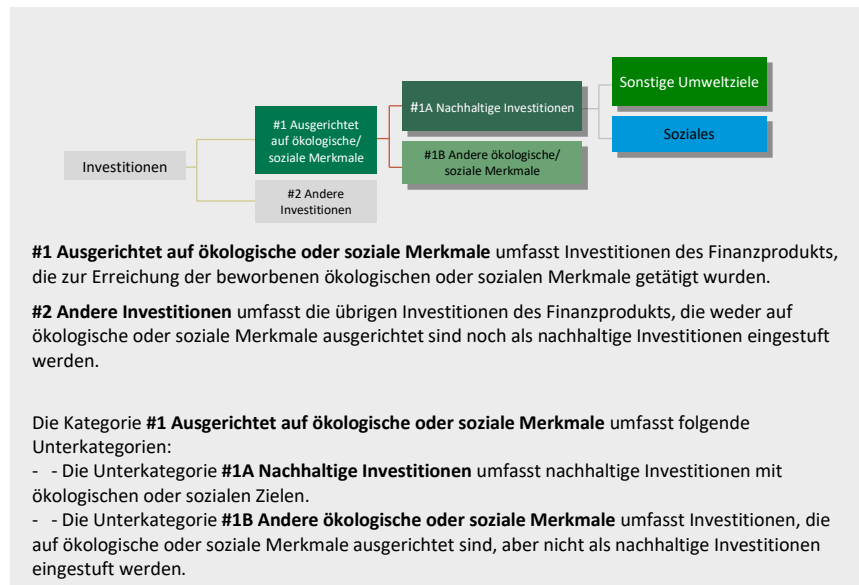
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

den besten Leistungen entsprechen.

Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Twelve Sustainable Insurance Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493007PBLH88KG1CD22

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Erreichung mindestens eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels bei und führen zugleich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein privatwirtschaftlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn entweder (1) mindestens 5% der Erträge des Emittenten mit mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN-SDG“) in Einklang stehen, oder wenn (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn (3) der Emittent ein von der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) anerkanntes Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen oder ein vergleichbares Ziel festgelegt hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn er entweder (1) die Vergleichsgruppe mit Blick auf die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen übertrifft oder (2) erhebliche SDG-Erträge erzielt (aggregierte SDG-Erträge aller Unternehmen eines Landes, die auf das BIP des Landes normalisiert werden) oder (3) einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist.

Ein Wertpapier ist auch dann eine nachhaltige Investition, wenn es sich um eine Anleihe mit einem Label (grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder um eine nachhaltigkeitsbezogene Anleihe handelt, die Marktstandards wie den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds entspricht.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die Arbeitsstandards der ILO,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS. Es gelten die folgenden weiteren Ausschlüsse (bzw. Ertragsschwellen):

- Nicht konventionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl und Gas: Ölsande und Fracking (Umsatzschwelle: 5%);

- Stromerzeugung aus Kernenergie (Umsatzschwelle: 5%);

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

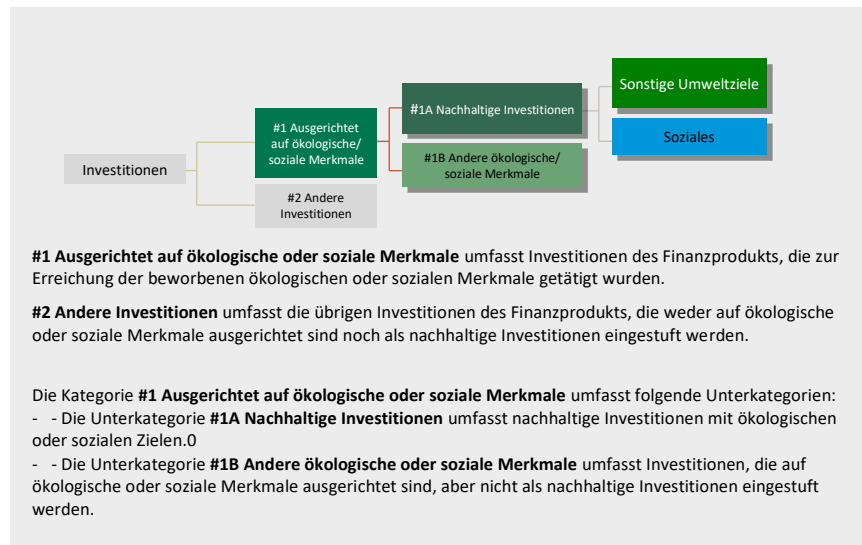
Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 10% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Nicht zutreffend



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?

☐ Ja

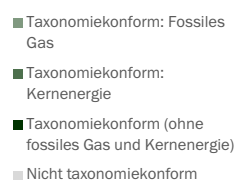
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

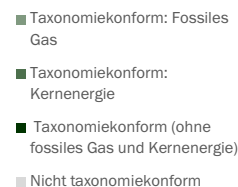
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ sind folgende Investitionen enthalten:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur vorübergehenden Steuerung des Exposures nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasarsin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Equity – Global Thematic

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300VK5TIMLG877860

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
der Global Compact der Vereinten Nationen,
die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
die Arbeitsstandards der ILO,
die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS. Es gelten die folgenden weiteren Ausschlüsse (bzw. Ertragsschwellen):

- Nicht konventionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl und Gas: Ölsande und Fracking (Umsatzschwelle: 5%);

- Stromerzeugung aus Kernenergie (Umsatzschwelle: 5%);

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

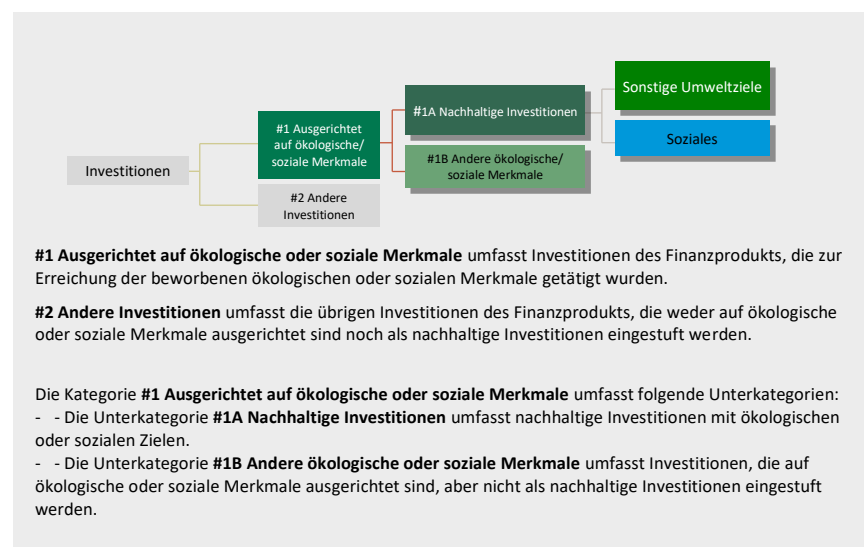
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?

☐ Ja

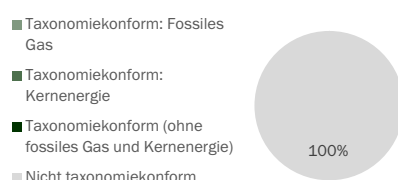
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

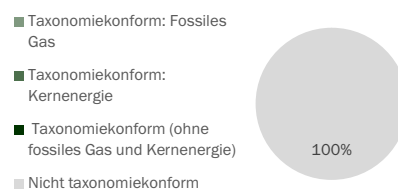
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Bond – Global Short-term

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300RNF CXJV1C4M46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Erreichung mindestens eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels bei und führen zugleich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein privatwirtschaftlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn entweder (1) mindestens 5% der Erträge des Emittenten mit mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN-SDG“) in Einklang stehen, oder wenn (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn (3) der Emittent ein von der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) anerkanntes Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen oder ein vergleichbares Ziel festgelegt hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn er entweder (1) die Vergleichsgruppe mit Blick auf die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen übertrifft oder (2) erhebliche SDG-Erträge erzielt (aggregierte SDG-Erträge aller Unternehmen eines Landes, die auf das BIP des Landes normalisiert werden) oder (3) einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist.

Ein Wertpapier ist auch dann eine nachhaltige Investition, wenn es sich um eine Anleihe mit einem Label (grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder um eine nachhaltigkeitsbezogene Anleihe handelt, die Marktstandards wie den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds entspricht.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die Arbeitsstandards der ILO,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

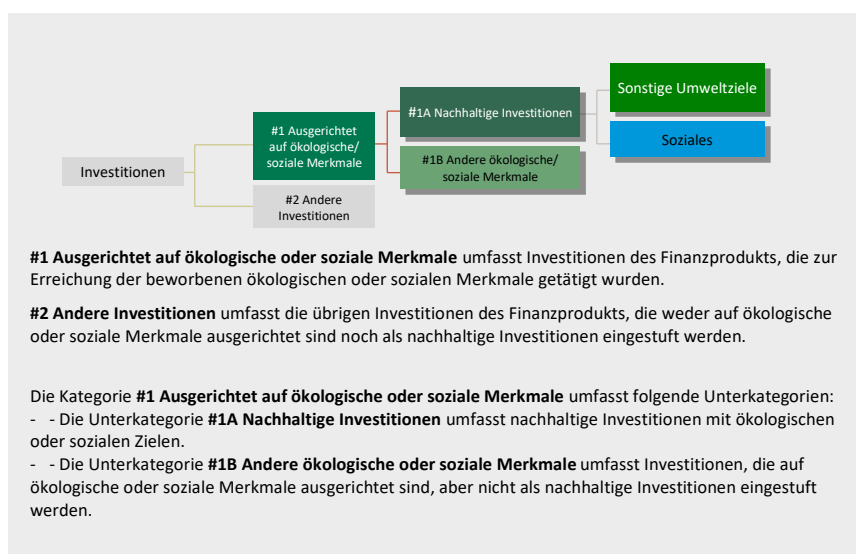
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 80%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 10% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

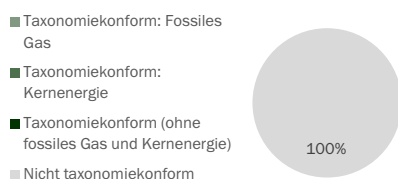
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

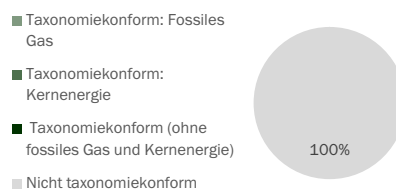
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ sind folgende Investitionen enthalten:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur vorübergehenden Steuerung des Exposures nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Bond CHF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300EPS53HD80G4G84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Erreichung mindestens eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels bei und führen zugleich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein privatwirtschaftlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn entweder (1) mindestens 5% der Erträge des Emittenten mit mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN-SDG“) in Einklang stehen, oder wenn (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn (3) der Emittent ein von der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) anerkanntes Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen oder ein vergleichbares Ziel festgelegt hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn er entweder (1) die Vergleichsgruppe mit Blick auf die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen übertrifft oder (2) erhebliche SDG-Erträge erzielt (aggregierte SDG-Erträge aller Unternehmen eines Landes, die auf das BIP des Landes normalisiert werden) oder (3) einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist.

Ein Wertpapier ist auch dann eine nachhaltige Investition, wenn es sich um eine Anleihe mit einem Label (grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder um eine nachhaltigkeitsbezogene Anleihe handelt, die Marktstandards wie den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds entspricht.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die Arbeitsstandards der ILO,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



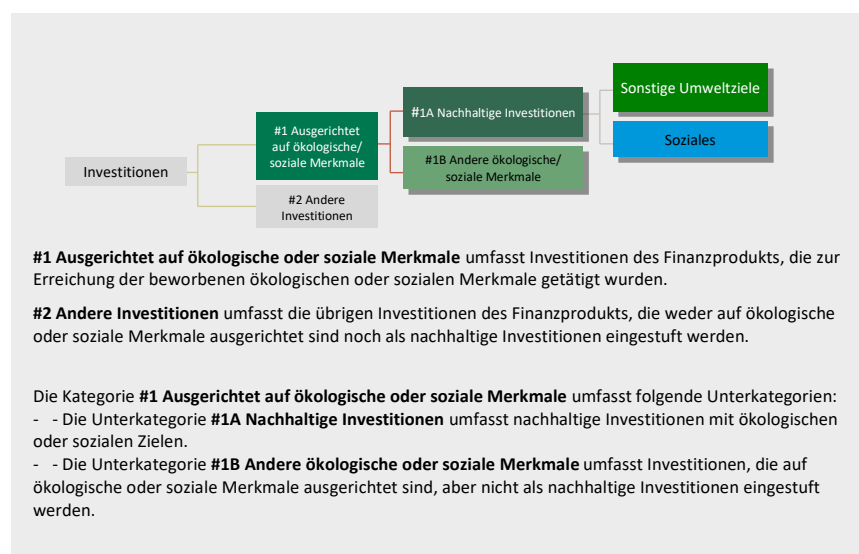
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert*?

☐ Ja

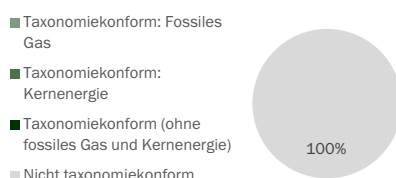
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

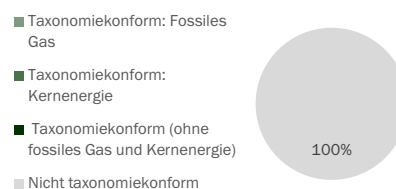
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ sind folgende Investitionen enthalten:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur vorübergehenden Steuerung des Exposures nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Bond - Euro Broad

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000W9W0226KD5J14

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 40%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit

einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Ziel des Produkts ist, einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten, indem die CO₂-Bilanz (Ansprüche für CO₂-Emissionen pro investierter Million USD) im Laufe der Zeit verringert wird, bis entsprechend der Klimaschutzverpflichtung von JSS im Jahr 2035 CO₂-Neutralität erreicht ist. Darüber hinaus strebt das Produkt für Unternehmensemittenten eine anfängliche CO₂-Bilanz an, die mindestens 30% unter der CO₂-Bilanz der aktuellen Benchmark im Jahr 2020 liegt. In den folgenden Jahren bis 2030 ist die CO₂-Bilanz jährlich um 7% zu reduzieren. Ab 2030 soll die CO₂-Bilanz linear reduziert werden, um im Jahr 2035 schliesslich das Netto-Null-Ziel zu erreichen.

Zu diesem Zweck investiert der Fonds in Anleihen mit Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitslabel entsprechend der Definition in Marktstandards, wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond und Sustainability-linked Principles, sowie offiziellen Vorschriften wie jenen der International Capital Market Association (ICMA) oder der EU-Verordnung über grüne Anleihen. Mit diesen Anleihen werden bestimmte „grüne“ Projekte finanziert oder refinanziert, die sich positiv auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder das Klima auswirken. Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wie auch zum sozialen Ziel des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Neben den wirkungsorientierten Zielen berücksichtigt das Produkt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung („ESG“) betreffende Aspekte. Ziel ist es, zu gewährleisten, dass nachhaltige Investitionen nachhaltigkeitsbezogene Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigen, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzupassen und gute Unternehmensführungspraktiken sicherzustellen. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Wie weit das Produkt das nachhaltige Anlageziel erreicht, wird mittels folgender Nachhaltigkeitsindikatoren bemessen:

- Verhältnis der anhand der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A und B bewerteten Vermögenswerte. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.
- Kohlenstoffbilanz (Ansprüche für CO₂-Emissionen pro investierter Million USD);
- Anteil von Anleihen mit Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitslabel.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der Science Based Targets Initiative („SBTi“) anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen

die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die Arbeitsstandards der ILO,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt investiert in klassifizierte Anleihen (Green, Sozial und/oder Nachhaltigkeit) die zur Finanzierung oder Refinanzierung spezifischer grüner Projekte mit positivem Umwelt-, Sozial- und/oder Klimanutzen verwendet werden.

Mindestens 30% des Nettovermögens des Produkts werden in Anlagen mit Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitslabel oder in nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investiert, wobei diese 30% mindestens Folgendes beinhalten:

(i) 10% Anleihen mit Umweltlabel

(ii) 10% Anleihen mit Sozial- oder Nachhaltigkeitslabel entsprechend der Definition in Marktstandards, wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond und Sustainability-linked Principles, sowie offiziellen Vorschriften wie jenen der International Capital Market Association (ICMA) oder der EU-Verordnung über Green Bonds. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet wird, basiert auf der ESG-Analyse von JSS sowie dem daraus resultierenden ESG-Rating- und Bewertungsverfahren. Die Auswahl der Emittenten für nachhaltige Investitionen beruht auf diesem ESG-Rating- und Bewertungsverfahren und dient als verbindliches Element der Strategie. Die Emittenten werden einem Negativ-Screening unterzogen, um Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS auszuschliessen. Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D;

(b) Mindestens 30% des Nettovermögens des Produkts müssen in Anleihen mit einem Label (Umwelt, Sozial- oder Nachhaltigkeitslabel) investiert sein;

(c) Für Unternehmensemittenten wird eine anfängliche CO₂-Bilanz angestrebt, die mindestens 30% unter der am 31.12.2020 festgestellten CO₂-Bilanz der Benchmark des Teilfonds liegt. In den folgenden Jahren bis 2030 ist die CO₂-Bilanz jährlich um 7% zu reduzieren. Ab 2030 soll die CO₂-Bilanz linear reduziert werden, um im Jahr 2035 schliesslich das Netto-Null-Ziel zu erreichen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

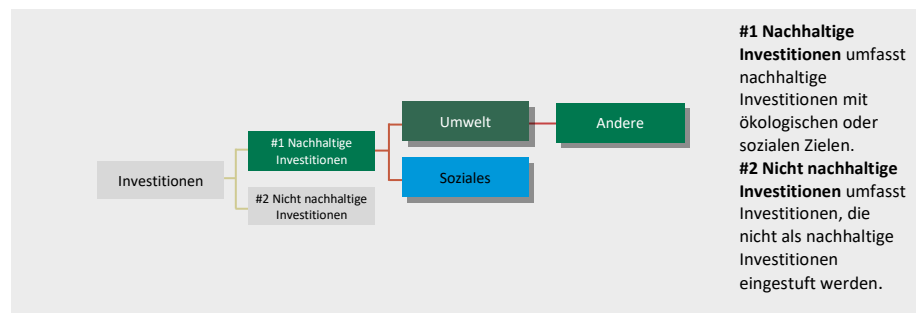
Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 80% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 40% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und 20% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Schwerpunkt liegt gegenwärtig auf der Bekämpfung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der nachhaltigen Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁹?

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

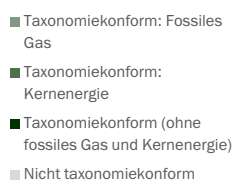
In Kernenergie

☒

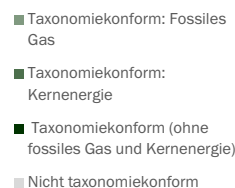
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 40%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden. Diese Anlagen können mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den genauen Anteil der gemäss der EU-Taxonomie bewerteten Anlagen des Portfolios anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und mehr zuverlässige Daten verfügbar werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel beläuft sich auf 20%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur vorübergehenden Steuerung des Exposures nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Emittenten, die zum Anlagezeitpunkt als nachhaltige Investition galten, den Kriterien von JSS für nachhaltige Investitionen jedoch mittlerweile nicht mehr in vollem Umfang entsprechen. Es ist geplant, diese Anlagen zu veräussern.

Die nachhaltigen Anlageziele des Finanzprodukts werden durch diese Investitionen nicht beeinträchtigt, da sie nur einen begrenzten Anteil seines Vermögens ausmachen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**
Nicht zutreffend
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.jsafrasarsin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Bond – EUR Corporates

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000DE4AHUU0FOY34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Erreichung mindestens eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels bei und führen zugleich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein privatwirtschaftlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn entweder (1) mindestens 5% der Erträge des Emittenten mit mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN-SDG“) in Einklang stehen, oder wenn (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn (3) der Emittent ein von der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) anerkanntes Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen oder ein vergleichbares Ziel festgelegt hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn er entweder (1) die Vergleichsgruppe mit Blick auf die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen übertrifft oder (2) erhebliche SDG-Erträge erzielt (aggregierte SDG-Erträge aller Unternehmen eines Landes, die auf das BIP des Landes normalisiert werden) oder (3) einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist.

Ein Wertpapier ist auch dann eine nachhaltige Investition, wenn es sich um eine Anleihe mit einem Label (grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder um eine nachhaltigkeitsbezogene Anleihe handelt, die Marktstandards wie den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds entspricht.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- der Global Compact der Vereinten Nationen,
- die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
- die Arbeitsstandards der ILO,
- die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
- das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
- das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS. Es gelten die folgenden weiteren Ausschlüsse (bzw. Ertragsschwellen):

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

- Nicht konventionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl und Gas: Ölsande und Fracking (Umsatzschwelle: 5%);

- Stromerzeugung aus Kernenergie (Umsatzschwelle: 5%);

(b) Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

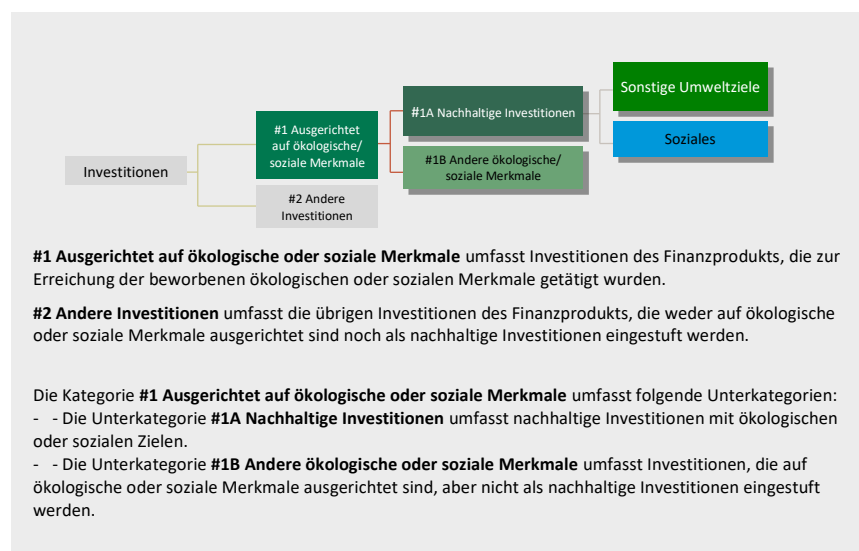
Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerverpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas und Kernenergie

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Und die Umstellung auf erneuerbare Energie. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ sind folgende Investitionen enthalten:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur vorübergehenden Steuerung des Exposures nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasarsin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Equity – Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300Q02Q3MPXCK2Y95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Global Compact der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

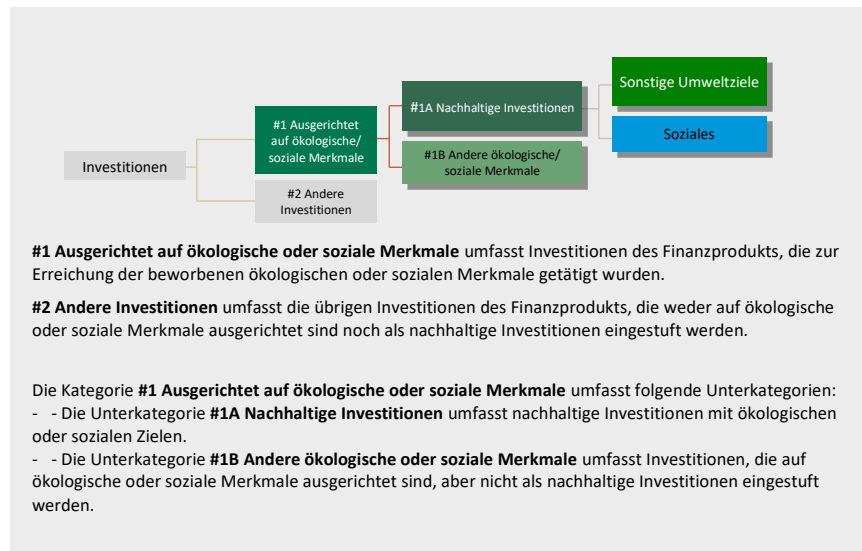
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹¹?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Equity - Global Climate 2035

Unternehmenskennung (LEI-Code):

54930008UKU4KUKTFM60

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 40%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem

Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Zu diesem Zweck investiert das Finanzprodukt in „Green Champions“, d. h. in Unternehmen, die mindestens 20% grüne Erträge durch verschiedene Aktivitäten wie etwa die Ermöglichung der Emissionsreduzierung durch innovative Lösungen erzielen, oder in „Climate Pledgers“, d. h. in Unternehmen, die sich im Einklang mit dem Pariser Abkommen auf einen Temperaturpfad von unter 2°C befinden. Dieser Anlageansatz ermöglicht es den Anlegern, Gelegenheiten zu nutzen und Risiken zu mindern, die sich im Zusammenhang mit dem Klimawandel ergeben. Das Portfolio geht kein Exposure in „Stranded Assets“ ein. Ausserdem strebt das Finanzprodukt ein überdurchschnittliches ESG-Profil für das gesamte Portfolio auf der Grundlage der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix an, um nachhaltige Geschäftspraktiken zu fördern.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Schwerpunkt liegt gegenwärtig auf der Bekämpfung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der nachhaltigen Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Als Benchmark wurde der MSCI World Climate Paris Aligned Net Return bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Wie weit das Produkt das nachhaltige Anlageziel erreicht, wird mittels folgender Nachhaltigkeitsindikatoren bemessen:

- Verhältnis der anhand der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A und B bewerteten Vermögenswerte. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- Kohlenstoffbilanz (Ansprüche für CO₂-Emissionen pro investierter Million USD);

- „Grüne“ Erträge, gemessen anhand des verhältnismässigen Anteils der Erträge des Emittenten aus Produkten, die eine Verringerung der Emissionen mittels innovativer Lösungen ermöglichen;

- Ausrichtung des Portfolios auf eine Klimaerwärmung von unter 2°C und mindestens 20% „grüne“ Erträge.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der Science Based Targets Initiative („SBTi“) anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Global Compact der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt investiert in „Green Champions“, d. h. in Unternehmen, die mindestens 20% grüne Erträge durch verschiedene Aktivitäten wie etwa die Ermöglichung der Emissionsreduzierung durch innovative Lösungen erzielen, oder in „Climate Pledgers“, d. h. in Unternehmen, die sich im Einklang mit dem Pariser Abkommen auf einen Temperaturpfad von unter 2°C befinden. Dieser Anlageansatz ermöglicht es den Anlegern, Chancen zu nutzen und Risiken zu mindern, die sich aus dem Klimawandel ergeben. Das Portfolio geht kein Exposure in „Stranded Assets“ ein. Ausserdem strebt das Portfolio ein überdurchschnittliches ESG-Profil für das gesamte Portfolio auf der Grundlage der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix an, um nachhaltige Geschäftspraktiken zu fördern.

Darüber hinaus werden mindestens 80% des Produktvermögens in Unternehmen investiert, die sich an den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens orientieren, und mit der zugehörigen Klimaschutzverpflichtung von J. Safra Sarasin im Einklang stehen, bis 2035 CO₂-Neutralität in den Portfolios zu erreichen. Daher konzentriert sich das Produkt auf Unternehmen, die Risiken mindern und Chancen nutzen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, und so zu einer kohlenstoffneutralen Zukunft beitragen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Durch diesen Prozess soll das Anlageuniversum der Emittenten, für die Daten vorliegen, um mindestens 20% verringert werden.

Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS. Es gelten die folgenden weiteren Ausschlüsse (bzw. Ertragsschwellen):

- Nicht konventionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl und Gas: Ölsande und Fracking (Umsatzschwelle: 5%);
- Nicht konventionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl und Gas (Ertragsschwelle: 5%);
- Raffination von Öl und Gas (Ertragsschwelle: 5%);
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Ertragsschwelle: 5%);
- Stromerzeugung aus flüssigen Brennstoffen (Ertragsschwelle: 5%);
- Stromerzeugung aus Kernenergie (Ertragsschwelle: 5%).

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Im Bereich der fossilen Brennstoffe tätige Emittenten mit einem Rating von A oder B werden ausgeschlossen, wenn sie kein anerkanntes Science Based Target vorweisen können. Emittenten, die voraussichtlich in Kürze ein anerkanntes Science Based Target verfolgen werden, werden Emittenten, welche bereits über ein solches Ziel verfügen, gleichgestellt.

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D. Investiert wird entweder in „Green Champions“, d. h. in Unternehmen, die eine erhebliche Verringerung der Emissionen durch innovative Lösungen ermöglichen, oder in „Climate Pledgers“, d. h. Unternehmen, die im Einklang mit dem Pariser Abkommen eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf weniger als 2°C anstreben. Der Anteil grüner Erträge und die Verringerung der Kohlenstoffbilanz dürften sich im Laufe der Zeit verbessern;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der UN-Nachhaltigkeitsziele konform

ist, oder in Emittenten, die gegenüber ihrer Vergleichsgruppe erhebliche operative Spitzenleistungen im Hinblick auf wesentliche ökologischen und/oder soziale Indikatoren erbringen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die investiert wird, um auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

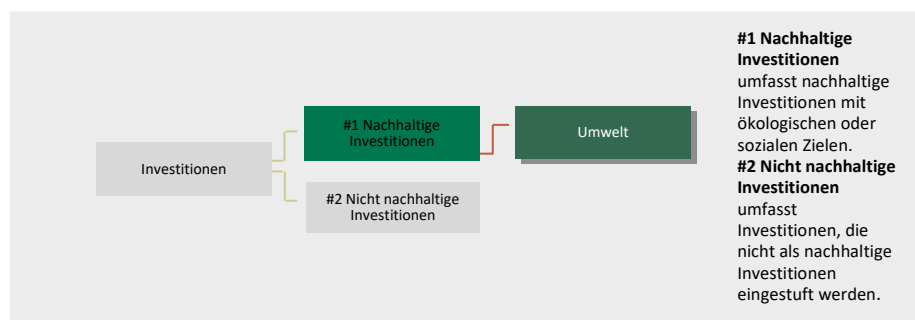
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 80% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 40% an ökologisch nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden. Es gibt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht? Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen

entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Schwerpunkt liegt gegenwärtig auf der Bekämpfung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der nachhaltigen Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 40%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden. Diese Anlagen können mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den genauen Anteil der gemäss der EU-Taxonomie bewerteten Anlagen des Portfolios anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und mehr zuverlässige Daten verfügbar werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, die die Anforderungen an nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR nicht erfüllen. Diese Investitionen unterstützen das Ziel der Strategie und verfügen als Mindestschutz über ein Rating von A oder B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Ja, der MSCI World Climate Paris Aligned Net Return

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

● Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Die Benchmark orientiert sich an einem 1,5°C-Klimaszenario unter Verwendung des MSCI Climate Value-at Risk und einer „Selbstdekarbonisierungsrate“ von 10% pro Jahr.

Mit der Benchmark wird angestrebt, das Gewicht der Unternehmen, die gemessen an den Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen als emissionsintensive Unternehmen einzustufen sind, zu reduzieren und das Gewicht von Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Kohlenstoffreduktion durch ein Gewichtungsschema zu erhöhen, wobei gleichzeitig auf einen niedrigen Tracking Error und eine geringe Fluktuation geachtet wird. Dies stimmt mit dem Ziel des Produkts überein, in Unternehmen zu investieren, die durch innovative Lösungen eine erhebliche Senkung der Emissionen ermöglichen.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Klimaschutzverpflichtung von JSS wurde im Einklang mit der europäischen Verordnung für klimarelevante Referenzwerte entwickelt. Die Anlagestrategie folgt der Klimaschutzverpflichtung und dem Vorhaben der Kohlenstoffreduzierung. Ein unabhängiger Ausschuss prüft Performance- und Risikokennzahlen für jede Anlagestrategie im Vergleich zu ihrer im Vorfeld festgelegten Benchmark. Hierbei werden auch die festgelegten ESG- und Klimafaktoren sowie die entsprechenden Ziele überprüft. Es werden erhebliche Abweichungen besprochen und ggf. Korrekturmassnahmen ergriffen.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der bestimmte Index basiert auf dem übergeordneten MSCI World Index und umfasst Wertpapiere von Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus 23 Industrieländern. Der bestimmte Index soll Anleger unterstützen, die ihre Übergangs- und physischen Klimarisiken reduzieren und Chancen nutzen möchten, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ergeben, und sich dabei gleichzeitig an den Anforderungen des Übereinkommens von Paris orientieren. Der bestimmte Index zielt darauf ab, das Gewicht der Unternehmen zu erhöhen, für die der Klimawandel mit Chancen verbunden ist, und das Gewicht der Unternehmen zu reduzieren, die den Risiken des Klimawandels ausgesetzt sind. Der bestimmte Index berücksichtigt die Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures („TCFD“) und ist so konzipiert, dass er die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte übertrifft.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode zur Berechnung des Indexes kann den Angaben auf der Website des Produkts entnommen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.jsafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Equity – Real Estate Global

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300Y840CE7K6X4L62

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
der Global Compact der Vereinten Nationen,
die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
die Arbeitsstandards der ILO,
die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

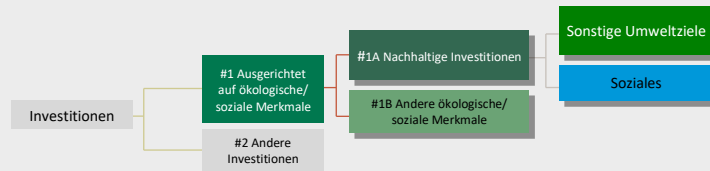
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- - Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³?

☐ Ja

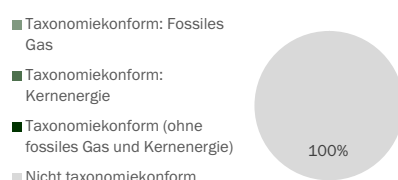
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

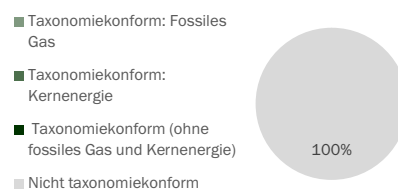
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Equity – USA

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493003LS78C3WGH5Z33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Global Compact der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

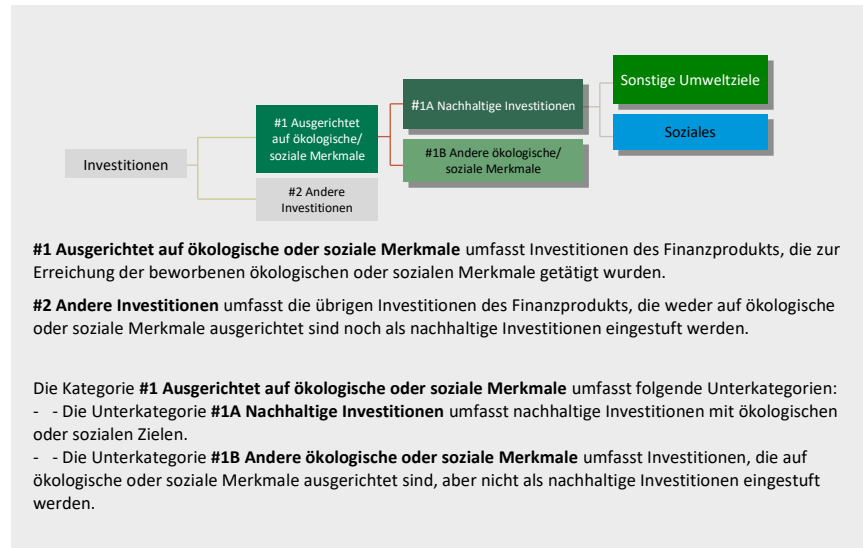


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁴?

☐ Ja

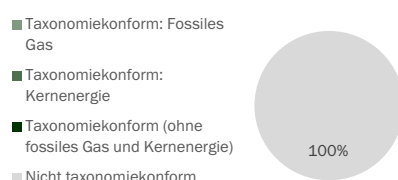
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

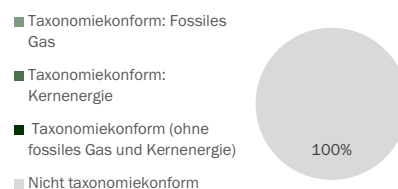
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300TS1TXQUMDN1071

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
der Global Compact der Vereinten Nationen,
die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
die Arbeitsstandards der ILO,
die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

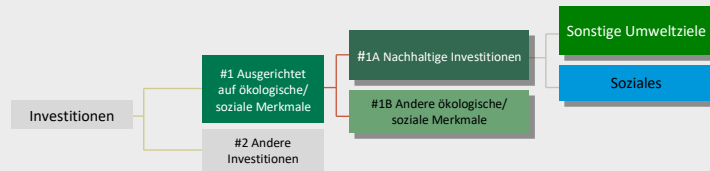
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- - Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁵?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Equity - Green Planet

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300CV5RVE3YTN2353

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 40%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsetzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Ziel des Produkts ist die Förderung der „Grünen Wende“ durch Investitionen in Unternehmen, die zur Entwicklung von Umweltschutzlösungen beitragen.

Zu diesem Zweck investiert das Produkt in „Grüne Gewinner“, d. h. Unternehmen, die Lösungen für wesentliche Umweltprobleme anbieten, denen sich unser Planet heute gegenüberstellt, und Small- und Mid-Cap-Unternehmen im Anfangsstadium, die bahnbrechende Umwelttechnologien entwickeln. Das Produkt legt den Schwerpunkt auf Unternehmen, die einen grossen Teil ihrer Erträge umweltfreundlich erwirtschaften. Das Ziel des Produkts besteht darin, im gesamten Portfolio einen durchschnittlichen Anteil von 30% der „grünen“ Erträge gegenüber den Gesamterträgen zu erzielen. Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Wie weit das Produkt das nachhaltige Anlageziel erreicht, wird mittels folgender Nachhaltigkeitsindikatoren bemessen:

- Verhältnis der anhand der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A und B bewerteten Vermögenswerte. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- Kohlenstoffbilanz (Ansprüche für CO₂-Emissionen pro investierter Million USD);

- „Grüne“ Erträge, gemessen anhand des verhältnismässigen Anteils der Erträge des Emittenten aus Produkten, die eine Verringerung der Emissionen mittels innovativer Lösungen ermöglichen;

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der Science Based Targets Initiative („SBTi“) anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zu diesem Zweck investiert das Finanzprodukt in „Green Winners“, d. h. Unternehmen, die Lösungen für wesentliche Umweltprobleme anbieten, die unseren Planeten heute betreffen, und Unternehmen im Anfangsstadium, die bahnbrechende Umwelttechnologien entwickeln.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Produkt investiert mindestens 75% seines Vermögens in Wertpapiere, die mithilfe eines ESG-Ansatzes nach dem Best-in-Class-Prinzip ausgewählt wurden. Die verbleibenden Wertpapiere werden einem Worst-Out- bzw. negativen ESG-Auswahlverfahren unterzogen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren

werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Durch diesen Prozess soll das Anlageuniversum der Emittenten, für die Daten vorliegen, um mindestens 20% verringert werden.

Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS. Es gelten die folgenden weiteren Ausschlüsse (bzw. Ertragsschwellen):

- Nicht konventionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl und Gas: Ölsande und Fracking (Umsatzschwelle: 5%);
- Nicht konventionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl und Gas (Ertragsschwelle: 5%);
- Raffination von Öl und Gas (Ertragsschwelle: 5%);
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Ertragsschwelle: 5%);
- Stromerzeugung aus flüssigen Brennstoffen (Ertragsschwelle: 5%);
- Stromerzeugung aus Kernenergie (Ertragsschwelle: 5%).

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Im Bereich der fossilen Brennstoffe tätige Emittenten mit einem Rating von A oder B werden ausgeschlossen, wenn sie kein anerkanntes Science Based Target vorweisen können. Emittenten, die voraussichtlich in Kürze ein anerkanntes Science Based Target verfolgen werden, werden Emittenten, welche bereits über ein solches Ziel verfügen, gleichgestellt.

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D. Das Produkt legt den Schwerpunkt auf Unternehmen mit „grünen“ Erträgen. Das Konzept der grünen Erträge beruht auf externen, von JSS beschafften und sorgfältig ausgewählten Daten sowie eigenem Research;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der UN-Nachhaltigkeitsziele konform ist, oder in Emittenten, die gegenüber ihrer Vergleichsgruppe erhebliche operative Spitzenleistungen im Hinblick auf wesentliche ökologischen und/oder soziale Indikatoren erbringen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die investiert wird, um auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

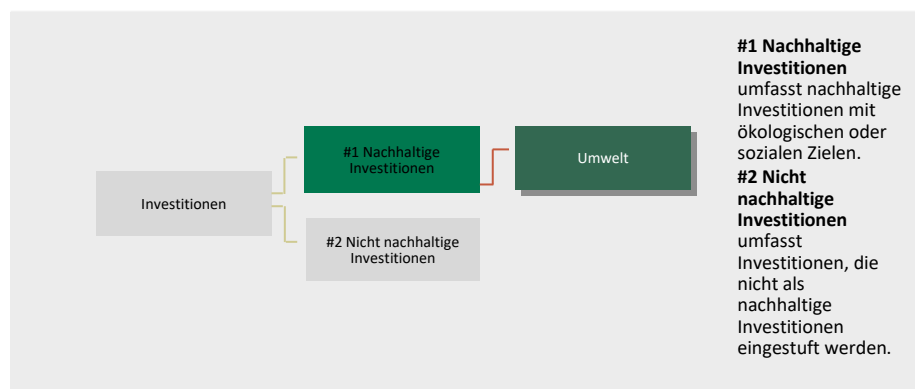
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 80% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 40% an ökologisch nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden. Es gibt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Schwerpunkt liegt gegenwärtig auf der Bekämpfung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der nachhaltigen Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁶?

☐ Ja



In fossiles Gas



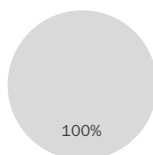
In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

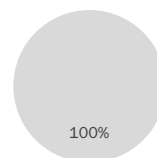
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas
■ Taxonomiekonform: Kernenergie
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas
■ Taxonomiekonform: Kernenergie
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 40%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden. Diese Anlagen können mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den genauen Anteil der gemäss der EU-Taxonomie bewerteten Anlagen des Portfolios anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und mehr zuverlässige Daten verfügbar werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, die die Anforderungen an nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR nicht erfüllen. Diese Investitionen unterstützen das Ziel der Strategie und verfügen als Mindestschutz über ein Rating von A oder B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

● **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Bond – Total Return Global

Unternehmenskennung (LEI-Code):

222100J1DCHVW8IPFU12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Erreichung mindestens eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels bei und führen zugleich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein privatwirtschaftlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn entweder (1) mindestens 5% der Erträge des Emittenten mit mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN-SDG“) in Einklang stehen, oder wenn (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn (3) der Emittent ein von der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) anerkanntes Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen oder ein vergleichbares Ziel festgelegt hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn er entweder (1) die Vergleichsgruppe mit Blick auf die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen übertrifft oder (2) erhebliche SDG-Erträge erzielt (aggregierte SDG-Erträge aller Unternehmen eines Landes, die auf das BIP des Landes normalisiert werden) oder (3) einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist.

Ein Wertpapier ist auch dann eine nachhaltige Investition, wenn es sich um eine Anleihe mit einem Label (grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder um eine nachhaltigkeitsbezogene Anleihe handelt, die Marktstandards wie den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds entspricht.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die Arbeitsstandards der ILO,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



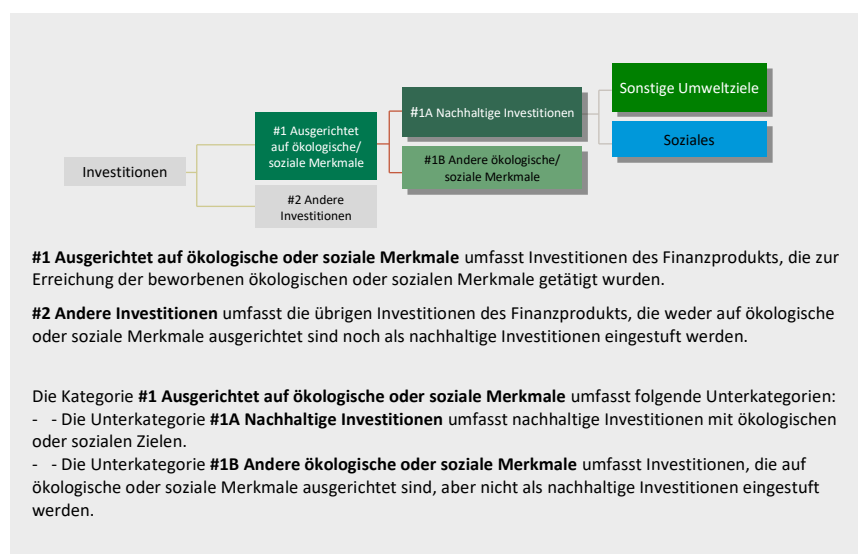
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 10% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁷?

☐ Ja

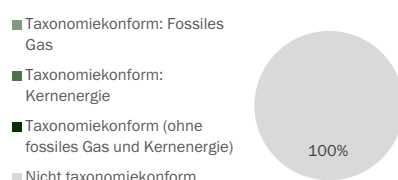
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

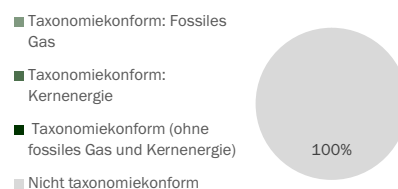
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ sind folgende Investitionen enthalten:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur vorübergehenden Steuerung des Exposures nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasarsin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Equity – Next-Gen Consumer

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300YICDN2YHCAFG20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ ☐ ☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
--	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Global Compact der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Produkt investiert mindestens 75% seines Vermögens in Wertpapiere, die mithilfe eines ESG-Ansatzes nach dem Best-in-Class-Prinzip ausgewählt wurden. Die verbleibenden Wertpapiere werden einem Worst-Out- bzw. negativen ESG-Auswahlverfahren unterzogen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

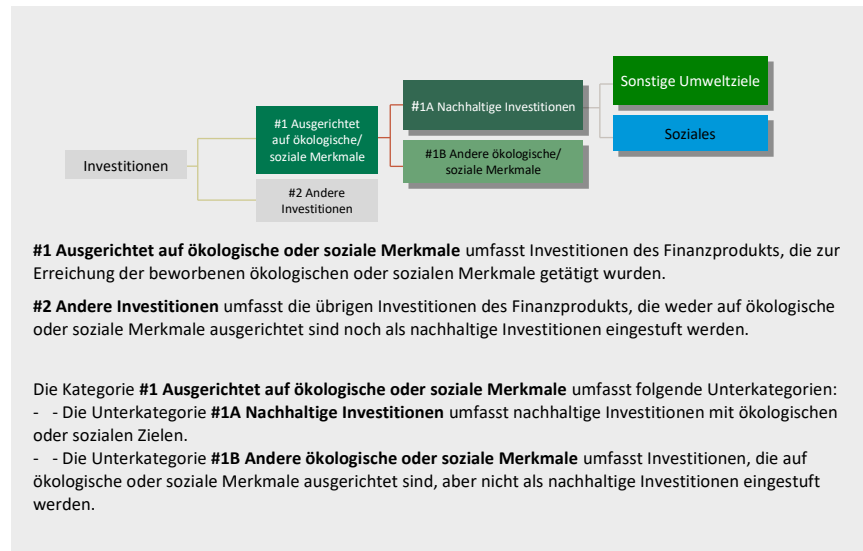


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁸?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Sustainable Equity – Tech Disruptors

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300SQTZQNOX1QH054

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Global Compact der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Produkt investiert mindestens 75% seines Vermögens in Wertpapiere, die mithilfe eines ESG-Ansatzes nach dem Best-in-Class-Prinzip ausgewählt wurden. Die verbleibenden Wertpapiere werden einem Worst-Out- bzw. negativen ESG-Auswahlverfahren unterzogen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS. Es gelten die folgenden weiteren Ausschlüsse (bzw. Ertragsschwellen):

- Nicht konventionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl und Gas: Ölsande und Fracking (Umsatzschwelle: 5%);

- Stromerzeugung aus Kernenergie (Umsatzschwelle: 5%);

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch den ESG-Ansatz des Anlageverwalters wird das globale Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

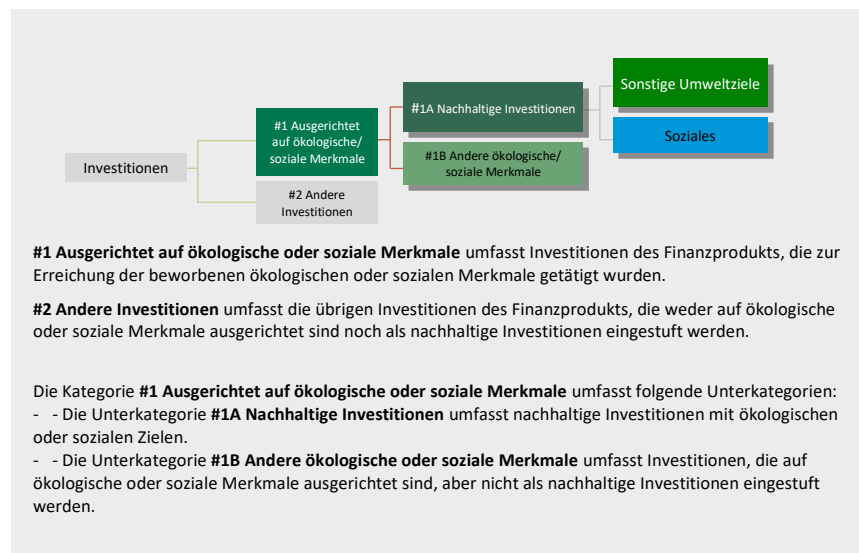
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁹?

☐ Ja

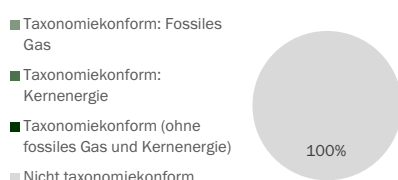
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

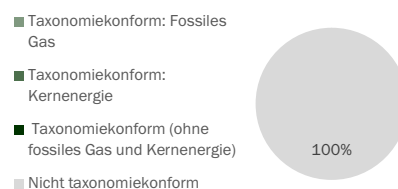
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasarsin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Bond – Emerging Markets Local Currency

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493009TYM1SZ3ZRZ921

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Erreichung mindestens eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels bei und führen zugleich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein privatwirtschaftlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn entweder (1) mindestens 5% der Erträge des Emittenten mit mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN-SDG“) in Einklang stehen, oder wenn (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn (3) der Emittent ein von der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) anerkanntes Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen oder ein vergleichbares Ziel festgelegt hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn er entweder (1) die Vergleichsgruppe mit Blick auf die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen übertrifft oder (2) erhebliche SDG-Erträge erzielt (aggregierte SDG-Erträge aller Unternehmen eines Landes, die auf das BIP des Landes normalisiert werden) oder (3) einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist.

Ein Wertpapier ist auch dann eine nachhaltige Investition, wenn es sich um eine Anleihe mit einem Label (grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder um eine nachhaltigkeitsbezogene Anleihe handelt, die Marktstandards wie den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds entspricht.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die Arbeitsstandards der ILO,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

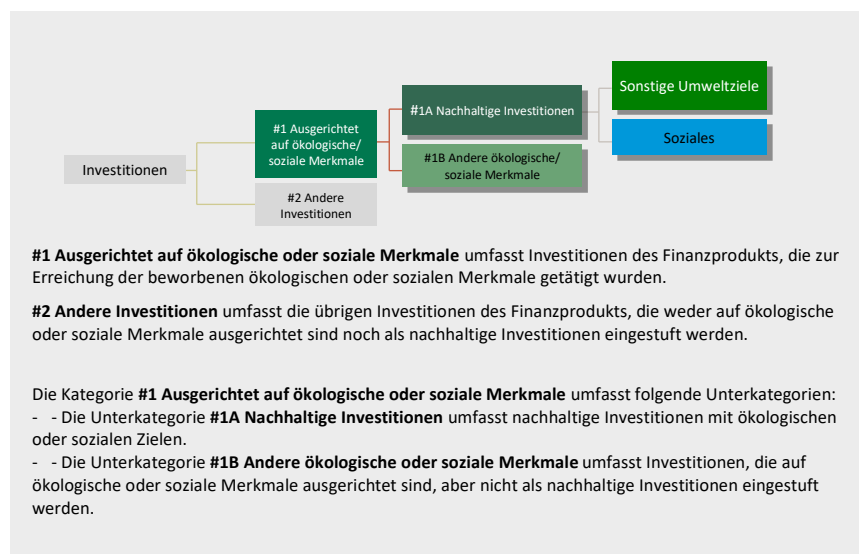
- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 70%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 10% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁰?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

²⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ sind folgende Investitionen enthalten:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zur vorübergehenden Steuerung des Exposures nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

JSS Sustainable Equity – Swiss SME Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299008EQX0ETOPARD57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss

von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Nachhaltigkeitsziele ermöglichen, gemessen an dem Anteil des Ertrags des Emittenten (mindestens 5%), der mit einem der ökologischen oder sozialen Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn der Emittent ein Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt hat, das gemäss der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) zulässig ist. Bei Anleihen sind darüber hinaus Wertpapiere zulässig, die in der Kategorie Umwelt oder Soziales als nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe geführt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DSNH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 der Global Compact der Vereinten Nationen,
 die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
 die Arbeitsstandards der ILO,
 die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
 das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Produkt erreicht seine Nachhaltigkeitsmerkmale durch ein massgeschneidertes Programm, das ausgewählte Portfoliounternehmen dazu motiviert, verantwortungsvollere ESG-Praktiken einzuführen. Der Anlageverwalter führt einen gezielten, konstruktiven Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird. Zur Stärkung seines Engagements übt JSS die mit den Anlagen des Finanzprodukts verbundenen Stimmrechte aus und berücksichtigt dabei die Gespräche, die mit den Unternehmen, in die investiert wird, geführt wurden. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschliesslich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

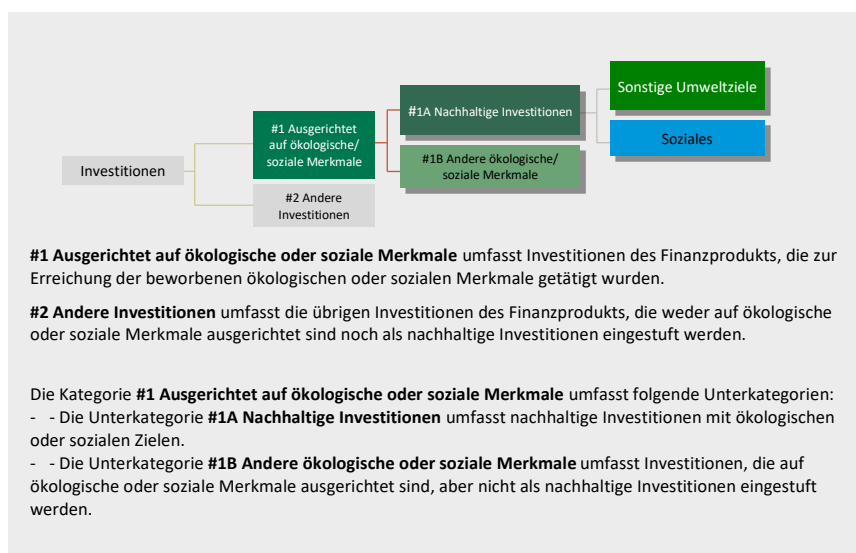
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 20% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für

fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²¹?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

²¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Ebenfalls enthalten sind Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.isafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Commodity – Transition Enhanced

Unternehmenskennung (LEI-Code):
noch nicht festgelegt

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt strebt an, durch den Einsatz von Derivaten ein finanzielles Exposure in einem breit gestreuten Korb von Rohstoff-Futures aufzubauen. Diese Derivate werden durch ein Portfolio aus Anleiheemittenten und Barmitteln besichert. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die folgenden Angaben nur auf das Portfolio aus festverzinslichen Sicherheiten dieses Produkts und nicht auf die Rohstoff-Futures.

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen anzugleichen, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Chancen zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige

Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen nach Massgabe folgender Ausschlusskriterien führen (mit Umsatzschwellen) („JSS-Ausschlussrichtlinien“):

Umstrittene Waffen Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für Bergbau, 10% für Kohleverstromung bzw. 10% für beides zusammen);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Grundsätze des Global Compact: Unternehmen, die nach Massgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der eigens entwickelten JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche fest. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Erreichung mindestens eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels bei und führen zugleich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein privatwirtschaftlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn entweder (1) mindestens 5% der Erträge des Emittenten mit mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN-SDG“) in Einklang stehen, oder wenn (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator mindestens 85% der Vergleichsgruppe übertrifft, oder wenn (3) der Emittent ein von der „Science Based Targets Initiative“ („SBTi“) anerkanntes Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen oder ein vergleichbares Ziel festgelegt hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent wird als nachhaltige Investition erachtet, wenn er entweder (1) die Vergleichsgruppe mit Blick auf die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen übertrifft oder (2) erhebliche SDG-Erträge erzielt (aggregierte SDG-Erträge aller Unternehmen eines Landes, die auf das BIP des Landes normalisiert werden) oder (3) einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist.

Ein Wertpapier ist auch dann eine nachhaltige Investition, wenn es sich um eine Anleihe mit einem Label (grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder um eine nachhaltigkeitsbezogene Anleihe handelt, die Marktstandards wie den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds entspricht.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schliesst Emittenten aus, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und/oder nicht die Mindestanforderungen in Bezug auf die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfüllen. Ein Emittent besteht den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix über ein Rating von A oder B verfügt und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. kein nennenswertes Exposure gegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hat, einschliesslich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerkskohle und metallurgischer Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, so besteht er den DNSH-Test, wenn er gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A oder B bewertet wird und ein von der SBTi anerkanntes Ziel oder ein vergleichbares Ziel hat oder diesen Status gemäss internen Untersuchungen voraussichtlich in einem angemessenen Zeitraum erreichen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, so u. a.:

die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Global Compact der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die Arbeitsstandards der ILO,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die keine Rücksicht auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nehmen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmassnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt setzt Long-Positionen in Rohstoffderivaten ein, um ein positives finanzielles Exposure in einem breit gestreuten Korb von Rohstoff-Futures in den Sektoren Energie, Metalle und Landwirtschaft sowie in einer Gruppe von Rohstoffen, die gemäss JSS eine grosse Rolle beim Übergang zu grüner Energie spielen, aufzubauen. Die Auswahl und Verteilung der Rohstoffe und die Rohstoffgruppen werden regelmässig überprüft, um potenzielle Alternativen zu berücksichtigen und die Mischung und Gewichtung der Rohstoffe anzupassen, wenn sich zusätzliche Märkte für alternative Brennstoffe und Energie-Futures entwickeln und ihre Liquidität und Verfügbarkeit im Einklang mit der Energiewende verbessern.

Das festverzinsliche Portfolio dient der Besicherung der Rohstoffderivate und legt zu diesem Zweck in kurzfristigen festverzinslichen und bargeldähnlichen Instrumenten mit Investment-Grade-Rating (und einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren) an, die von Unternehmen, Regierungen oder quasi-staatlichen Behörden ausgegeben werden. Die ausgewählten festverzinslichen Instrumente müssen jeweils über ein ESG-Rating verfügen, das dem für das festverzinsliche Portfolio vorgegebenen Mindestrating entspricht. Die Bewertung reicht von A bis D, wobei Emittenten mit einem D-Rating ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben. Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die keine oder keine nennenswerten nachhaltigen Praktiken vorweisen können und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem Rating von C oder D.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

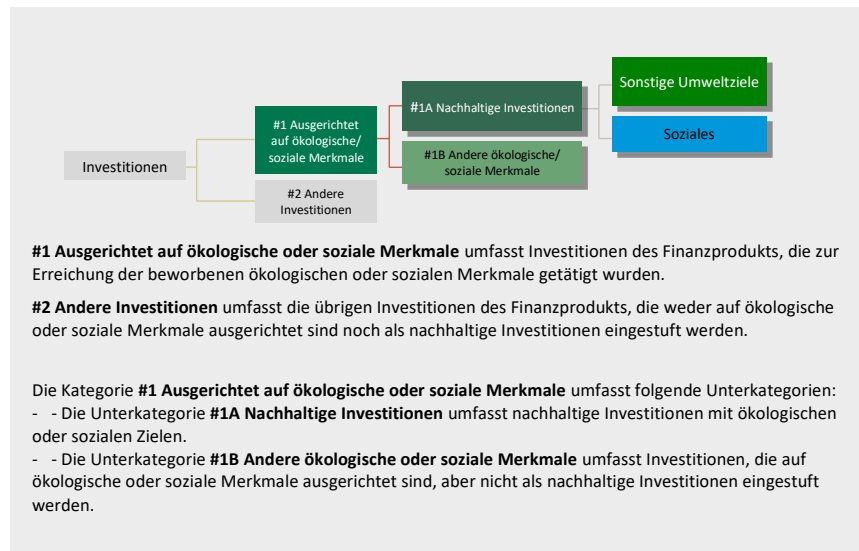
Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Vergütung von Führungskräften und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls zutreffend) einen höheren Wert als 1 erzielen. Die Ratings reichen von 0 bis 10, wobei 0 das schwächste und 10 das bestmögliche Rating darstellt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäss dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt 60%. 100% der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen haben von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 20% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Der prozentuale Anteil der Investitionen in Derivate wird auf der Grundlage des physischen Exposures in Bezug auf den betreffenden Emittenten bzw. die betreffende Gegenpartei berechnet. Das fiktive Exposure von Derivaten (bei einem verpflichtungs- oder nominalwertbezogenen Ansatz) wird nicht in die Summe der Investitionen des Finanzprodukts einberechnet. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Rohstoffderivate werden nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, in welchem Mass die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% veranschlagt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²²?

☐ Ja

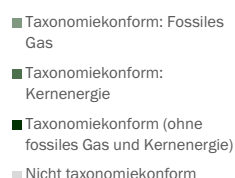
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

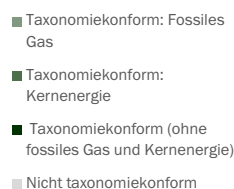
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

²² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der über diesem Mindestanteil liegende prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ sind folgende Investitionen enthalten:

- Barmittel auf Sicht (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen), die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder für die Steuerung des Marktexposures erforderlich sind.
- Rohstoffderivate, da diese Instrumente als Mittel zur Übertragung des Kursrisikos von einer Partei auf eine andere dienen. Der Einsatz von Rohstoffderivaten bei diesem Produkt hat keine Übertragung des Eigentums oder der Kontrolle über Produktionsvermögen bzw. keine physische Lieferung von Rohstoffen zur Folge, weshalb ökologische oder soziale Merkmale nicht berücksichtigt werden.
- Investitionen, bei denen eine Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale aufgrund unzureichender Daten nicht ermittelbar ist. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen der Ausschlusspolitik von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend

